Einladung zu Gemeinde-versammlungen November 2021

30. November
19.30 Uhr **Schulgemeinde Uitikon**
anschl. **Politische Gemeinde Uitikon**

30. November
18.30 Uhr **Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon**

25. November in Birmensdorf
20.00 Uhr **Röm.-kath. Kirchgemeinde Aesch-Birmensdorf-Uitikon**

Information für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

In dieser Broschüre lesen Sie

Einladungen mit Traktandenlisten

2 Schulgemeinde Uitikon
2 Politische Gemeinde Uitikon
2 Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon
3 Röm.-kath. Kirchgemeinde Aesch-Birmensdorf-Uitikon

Schulgemeinde Uitikon

4 Budget 2022 der Schulgemeinde

Politische Gemeinde Uitikon

11 Budget 2022 der Politischen Gemeinde
38 Sanierung Kanalisation und Toilettenanlage Üdiker-Huus
42 Sanierung Lüftungsanlage Üdiker-Huus (Vorbereitung und Bereinigung zuhanden Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022)
46 Personalverordnung (Einheitsgemeinde)
75 Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder (Einheitsgemeinde)

Ev-ref. Kirchgemeinde Uitikon

77 Budget 2022 der Ev.-ref. Kirchgemeinde
83 Abnahme der Baukostenrechnung Umbau- und Sanierung Sigristenhaus

Röm.-kath. Kirchgemeinde Aesch-Birmensdorf-Uitikon

84 Budget 2022 der Röm.-kath. Kirchgemeinde Aesch-Birmensdorf-Uitikon

Impressum
Herausgegeben im Auftrag
des Gemeinderates Uitikon.
Verantwortlich für die Redaktion:
S. Kostic, dipl. Gemeindeschreiber, Uitikon
Internet: www.uitikon.ch
E-Mail: sinisa.kostic@uitikon.org

Eine Ära geht zu Ende

Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Traditionsgemäss finden die Herbst-Gemeindeversammlungen Ende November statt. Im letzten Jahr musste für die Gemeindeversammlungen zwingend ein Contact-Tracing stattfinden. Die Pandemie ist zwar nicht vorbei und die Lage hat sich in den vergangenen Wochen nochmals leicht verschärft, doch im Vergleich zum letzten Herbst stehen wir deutlich besser da. Dank den Impfungen, den regelmässigen Tests und den entsprechenden Zertifikatspflichten konnte das öffentliche Leben – wenn auch in eingeschränktem Masse – wieder stattfinden. Eine Zertifikatspflicht bei Gemeindeversammlungen darf von Gesetzes wegen nicht eingeführt werden, da jeder interessierten Person der Zugang gewährt sein muss. Ein Contact-Tracing ist ebenfalls in diesem Jahr nicht notwendig, daher müssen Sie sich auch nicht vorgängig anmelden. Jedoch gilt an den Gemeindeversammlungen eine Maskenpflicht. Zudem wird für einen genügenden Abstand zwischen den Sitzplätzen gesorgt.

Nun zu den Traktanden. Die Herbst-Gemeindeversammlungen wirken von den Traktanden her nicht ganz so interessant wie die des diesjährigen Frühlings, doch auch Ende November werden wichtige Entscheide getroffen. Die Budgets für das nächste Jahr werden jeweils standardmässig als erstes Traktandum behandelt. An der Gemeindeversammlung der Schulgemeinde wird dies auch das einzige zu behandelnde Geschäft sein. Speziell ist die Gemeindeversammlung der Schulgemeinde dennoch. Aufgrund der per anfangs des nächsten Jahres in Kraft tretenden Einheitsgemeinde wird die Schulpflege diesen Herbst zum letzten Mal in geschlossener Form auf der Bühne Platz nehmen und eine eigene Gemeindeversammlung abhalten. Damit geht eine Ära zu Ende. Dieser spezielle Moment wird hoffentlich vor einer stattlichen Zahl an Stimmberechtigten festgehalten.

Bei der Politischen Gemeinde werden zwei Sanierungskredite für das Üdiker-Huus beantragt. Zum einen sollen die Kanalisation sowie die Toilettenanlagen erneuert und zum anderen muss die Lüftungsanlage saniert werden. Letzteres wird an der Gemeindeversammlung lediglich vorberaten und anschliessend den Stimmberechtigten am Urnengang vom Februar 2022 zur Abstimmung vorgelegt. Weiter wurden im Zuge des Projekts Einheitsgemeinde eine neue Entschädigungs- sowie Personalverordnung erarbeitet, welche durch die Stimmberechtigten an der Herbst-Gemeindeversammlung ebenfalls abgenommen werden müssen.

Die Ev.-ref. Kirchgemeinde hat neben dem erwähnten Budget noch eine Bauabrechnung zum Umbau und zur Sanierung des Sigristenhauses abzunehmen. Ebenso legt die Röm.-kath. Kirche eine Bauabrechnung für die Sanierung des Pfarrhauses in Uitikon vor. Ausserdem haben sie noch über die neuen Statuten des GZB zu beschliessen.

Somit lohnt sich auch diesen Herbst ein Besuch der Gemeindeversammlungen. Die Gemeinden freuen sich über Ihre Teilnahme und Mitwirkung.

11. November 2021
Die Gemeindebehörden

Einladung zu Gemeindeversammlungen

Politische Gemeinde Uitikon und Schulgemeinde Uitikon

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinde Uitikon und der Schulgemeinde Uitikon werden hiermit auf **Dienstag, 30. November 2021, 19.30 Uhr,** ins Üdiker-Huus, grosser Saal, zu nachstehenden Gemeindeversammlungen eingeladen. Es kommen folgende Geschäfte zur Behandlung:

Schulgemeinde Uitikon
(19.30 Uhr)

1. Abnahme des Budgets 2022
2. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz/Mitteilungen

Politische Gemeinde Uitikon
(direkt anschliessend an die Gemeindeversammlung der Schulgemeinde)

1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses für das Jahr 2022 sowie Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans
2. Kreditantrag über CHF 800'000 für die Erneuerung der Kanalisation sowie Toilettenanlage im Üdiker-Huus
3. Vorberatung und Bereinigung des Kreditantrags von CHF 1,92 Mio für den Ersatz der Lüftungsanlagen im Üdiker-Huus
4. Totalrevision der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon
5. Totalrevision der Verordnung über die Entschädigungen von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionen der Gemeinde Uitikon
6. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz/Mitteilungen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uitikon

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon werden hiermit auf **Dienstag, 30. November 2021, 18.30 Uhr,** ins ref. Kirchenzentrum im Üdiker-Huus, 1. Stock, im Markus-Lukas-Zimmer, zur Kirchgemeindeversammlung eingeladen. Es kommen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses für das Jahr 2022
2. Abnahme der Baukostenrechnung Umbau und Sanierung Sigristenhaus
3. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz / Mitteilungen

Römisch-katholische Kirchgemeinde Aesch-Birmensdorf-Uitikon

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Röm.-kath. Kirchgemeinde Aesch-Birmensdorf-Uitikon werden hiermit auf **Donnerstag, 25. November 2021, 20.00 Uhr,** ins Foyer St. Martin in Birmensdorf zur Kirchgemeinde-Versammlung eingeladen (je nach Teilnehmerzahl findet die Versammlung nicht im Foyer sondern in der Kirche statt). Es kommen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme Budget 2022
3. Abnahme Abrechnung Sanierung Pfarrhaus Uitikon
4. Abnahme neue Statuten GZB
5. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz
6. Verschiedenes

Im Anschluss an die Kirchgemeinde-Versammlung sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zum gemütlichen Beisammensein eingeladen, sofern es die Umstände zulassen. Auch Nichtstimmberechtigte sind als Gäste herzlich willkommen.

Aktenauflage und Stimmberechtigung/ Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Die Akten liegen seit amtlicher Publikation der Einladungen im Gemeindehaus, Zürcherstrasse 59, Parterre, während der Schalteröffnungszeiten, zur Einsicht auf.

Stimmberechtigten wird im Sinne von § 9 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt.

Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in Uitikon den politischen Wohnsitz und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Für die Kirchgemeinde-Versammlungen gelten die Regelungen nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Bei der Ev.-ref. Kirchgemeinde ist die Stimmberechtigung ab dem vollendeten 16. Altersjahr gegeben.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind bis **spätestens 10 Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet der zuständigen Gemeindevorsteherschaft einzureichen.

Gemeinderat Uitikon
Schulpflege Uitikon
Ev.-ref. Kirchenpflege Uitikon
Röm.-kath. Kirchenpflege Aesch-Birmensdorf-Uitikon

Budget 2022 der Schulgemeinde Uitikon sowie Festsetzung des Steuerfusses auf 46 % (Vorjahr: 46 %) für das Jahr 2022

Kurzinformation zum Traktandum

Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 der Auflösung der Schulgemeinde und somit der Übernahme der Schulaufgaben durch die aktuelle Politische Gemeinde per 1. Januar 2022 zugestimmt. Damit wird den Stimmberechtigten künftig nur noch ein Budget sowie eine Jahresrechnung der gesamten Gemeinde vorgelegt. Da bei Auflösungen von Schulgemeinden kein Zusammenschlussvertrag abgeschlossen wird und somit auch keine «Vorwirkung» zum Tragen kommt, erstellt im Zusammenschlussjahr ausnahmsweise jede Körperschaft ein eigenes Budget, welches der dafür zuständigen Gemeindeversammlung (Schulgemeinde/Politische Gemeinde) zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ein konsolidiertes Budget der Einheitsgemeinde (aktuelle Politische Gemeinde und Schulgemeinde) wird lediglich zu Informationszwecken und ohne Rechtswirkung vorgelegt.

Das Budget 2022 der Schulgemeinde sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 1'219'332 vor, was gegenüber dem Vorjahr einer Verschlechterung von rund CHF 69'000 entspricht. Ausgaben von CHF 21'680'582 stehen dabei Einnahmen von CHF 20'461'250 gegenüber. Der Steuerfuss wird gleichbleibend bei 46 Prozent festgelegt.

Die Erträge aus den ordentlichen Steuern für das laufende Rechnungsjahr 2021 liegen per September 2021 deutlich über den Erwartungen. So können auch die Steuererträge 2022 höher budgetiert werden: ein Steuerprozent wird mit CHF390'000 budgetiert (Vorjahr CHF 350'000). Die strukturellen Kosten steigen langsamer als die Einnahmen. Für den Bereich Bildung wird trotz steigenden Schülerzahlen mit einem Anstieg von weniger als CHF 500'000 gerechnet. Der Hauptanstieg des Gesamtaufwandes ist eine Folge der über CHF 1.6 Mio. höheren Zahlung für den Finanz- und Lastenausgleich. Für den Finanz- und Lastenausgleich müssen 2022 CHF 8.3 Mio. budgetiert werden.

Auf der Investitionsseite geht es weiter zügig voran. Der Neubau Allmend kann nach jahrelanger Planungsphase endlich gebaut werden. Neben diesem Grossprojekt werden hauptsächlich noch die Aussenräume der Schulhäuser Schwerzgrueb und Rietwis modernisiert. Für ICT-Investitionen stehen zusätzlich knapp CHF 200'000 an. Insgesamt sind Investitionen von CHF 8'439'000 geplant.

Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Budget 2022 der Schulgemeinde Uitikon unter Beibehaltung des Steuerfusses von 46 % zuzustimmen.

ANTRAG

Dem Budget der Schulgemeinde Uitikon wird bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 46 % für das Jahr 2022 zugestimmt.

WEISUNG

1) Die Zahlen im Überblick

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**21'680'582**	19'225'105	18'240'833
Ertrag	**20'461'250**	18'074'750	19'737'868
Ertragsüberschuss			1'497'035
Aufwandüberschuss	**1'219'332**	1'150'355	

Hauptsächliche positive Veränderungen im Budget 2022 gegenüber dem Budget 2021 (Differenz > CHF 50'000):

Minderausgaben	CHF
Beiträge an private Sonderschulen und Heime	320'200
Tagesstrukturen (Total)	125'800
Unterhalt Schwerzgrueb inkl. Turnhalle	92'500
Anschaffung Hardware	64'400
Kostenbeiträge kantonale Untergymnasien	52'200

Hauptsächliche negative Veränderungen im Budget 2022 gegenüber dem Budget 2021 (Differenz > CHF 50'000):

Mehrausgaben	CHF
Anteil Ressourcenausgleich	1'634'727
Beiträge an Kanton (Sonderschulen)	356'400

	CHF
Besoldungen Lehrkräfte Primarschule Staat	330'700
Planmässige Abschreibungen Hochbauten Verwaltungsvermögen	107'400
Besoldung Schulverwaltung	76'000
Dienstleistungen Dritter	73'000
Entschädigung Politische Gemeinde Steuerbezug	70'000
Unterhalt Software	61'400

2) Details für die einzelnen Bereiche

Für die einzelnen Bereiche geht das Budget 2022 von den folgenden Zahlen aus:

Bereich Bildung

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**13'127'400**	12'262'850	11'171'581
Ertrag	**1'492'100**	1'098'600	845'233
Aufwandüberschuss	**11'635'300**	11'164'250	10'326'348

Entwicklung der Schülerzahlen
Letztes Jahr waren zum Zeitpunkt der Budgeterstellung 466 Schülerinnen und Schüler an der Schule Uitikon. In der Zwischenzeit ist die Anzahl auf 486 angewachsen und die Schulpflege erwartet im Laufe des Jahres 2022 einen Anstieg auf bis 530 Schüler und Schülerinnen. Nach einem starken Anstieg im Kindergarten über die letzten Jahre, von 80 auf 130 innerhalb von 5 Jahren, wird hier von einer Konsolidierung auf diesem Niveau ausgegangen. Der Grossteil des Anstieges wird nun auf der Primarstufe aufgrund der jährlichen Übertritte und von Zuzügen erfolgen. Auf der Sekundarstufe geht die Schulpflege von einem markanten Anstieg bis zur Fertigstellung des Neubaus Allmend aus.

Besoldungen inklusive Sozialleistungen
Die Besoldung des Lehrpersonals errechnet sich aus den kantonalen Tabellen der nach Dienstalter abgestuften Lohnklassen. Gemäss den Richtlinien des Regierungsrates werden 2022 kein Teuerungsausgleich und keine Einmalzulagen ausgerichtet. Die Sparbeiträge des Arbeitgebers an die Beamtenversicherungskasse (BVK) belaufen sich weiterhin auf 16.1 % der versicherten Lohnsumme. Es sind individuelle Lohnerhöhungen von 0.6 % vorgesehen, welche vollständig aus Rotationsgewinnen finanziert werden müssen. Rotationsgewinne entstehen, wenn nach Abgängen den neuen Lehrkräften eine tiefere Lohnstufe zugeordnet wird.

Kindergarten
Für den Kindergarten wird mit CHF 907'400 ein Aufwandüberschuss in derselben Grössenordnung wie im Vorjahr budgetiert (CHF 891'900). Der leichte Anstieg ist auf die ordentlichen Personalkosten zurückzuführen.

Primarstufe
Für die Primarstufe ist ein Gesamtaufwand von CHF 3'294'850 budgetiert (Vorjahr CHF 2'999'650). Hier erwartet die Schulpflege den grössten Anstieg an Schülerinnen und Schüler, was höhere Lohnkosten von insgesamt rund CHF 287'000 zur Folge hat. Seit letztem Jahr hat die Anzahl Schülerinnen und Schüler schon um 20 auf 295 zugenommen. Es wird davon ausgegangen, dass im Laufe des nächsten Jahres noch bis zu 35 weitere hinzukommen werden.

Sekundarstufe
Der erwartete Aufwand für die Sekundarstufe sinkt gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 61'000 auf CHF 1'731'500. Der Rückgang ist die Folge von geringeren Beiträgen für das Gymnasium (–CHF 52'000) und tieferen Lohnkosten für die Lehrkräfte (–CHF 33'000).

Musikschule
Die budgetierten Ausgaben für die Musikschule (Beiträge an die Musikschule Knonaueramt, Anschaffung Instrumente) sind gegenüber dem Vorjahr rund CHF 24'000 höher und liegen bei CHF 316'000. Erfreulicherweise meldet sich wieder eine grössere Zahl Schülerinnen und Schüler für den Musikunterricht an.

Schulliegenschaften
Der Gesamtaufwand für die Schulliegenschaften liegt gemäss Budget 2022 bei CHF 1'724'900 (Vorjahr CHF 1'628'450), was einem Anstieg von rund CHF 96'000 entspricht. Die Abschreibungen nehmen aufgrund der Bautätigkeiten weiter zu. Für das Budget 2022 bedeutet dies einen Anstieg von CHF 133'000 auf total CHF 707'000. Ebenfalls müssen die Dienstleistungen Dritter, d.h. vor allem Reinigungen, aufgrund der Covid-19-Situation gegenüber dem Budget 2021 um CHF 73'000 auf CHF 278'000 angepasst werden. Die Schulpflege erwartet aber, dass der Höhepunkt dieser Kosten überschritten ist. Höher zu Buche schlagen auch die Kosten für die intensivere Nutzung des Hallenbades (+CHF 35'500). Einsparungen erwartet die Schulpflege bei der Ver- und Entsorgung der Liegenschaften (–CHF 30'000) und dem Unterhalt der Schulgebäude Schwerzgrueb (–CHF 92'000) und Mettlen (–CHF 37'000).

Tagesstrukturen
Für die Tagesbetreuung erwartet die Schulpflege für das Jahr 2022 gegenüber dem Budget 2021 einen um rund CHF 126'000 tieferen Nettoaufwand von CHF 157'200. Die gebuchte Modulzahl nimmt weiter von 575 auf 665 zu. Durch die höhere Auslastung steigen die Einnahmen schneller als die Lohnkosten, was zu diesem tieferen Ausgabenüberschuss führt.

Obligatorische Schule, Übriges
Der Gesamtaufwand wird mit CHF 2'935'800 budgetiert (Vorjahr CHF 2'755'500), was einem Plus von CHF 180'300 entspricht:
Schulleitung und Schulpflege: Der Aufwand sinkt auf CHF 887'200 (Vorjahr CHF 964'900). Durch das erwartete Zustandekommen der Einheitsgemeinde sinken die budgetierten Schul-

pflege-Entschädigungen, Sitzungsgelder und Pensionskassen-Beiträge um rund CHF 80'000. Die übrigen Kosten bleiben im Rahmen des Vorjahresbudgets.
Schulverwaltung und Informatik: Das Budget sieht einen um rund CHF 238'000 höheren Aufwandüberschuss von CHF 1'455'700 vor (Vorjahr CHF 1'218'000). Für die Schulverwaltung musste das Pensum erneut angehoben werden (Gesamtkosten +CHF 93'000). Die Informatikkosten erhöhen sich insgesamt um rund CHF 50'000. Es nehmen die Abschreibungen für iPads und Software (+CHF 73'000), die Entschädigung an den ICT-Supporter (+CHF 25'000) und der Softwareunterhalt (+CHF 61'400) zu. Letzterer sollte nicht jedes Jahr so hoch ausfallen, 2022 steht eine grössere Migration der Schulverwaltungssoftware an, welche einmalige Zusatzkosten von rund CHF 25'000 verursacht. Hingegen sinken der Informatik-Nutzungsaufwand (–CHF 28'400) und die Hardware-Anschaffungen (–CHF 64'400). Weiter wird unter diesem Kapitel die Entschädigung an die Politische Gemeinde für den Steuerbezug verbucht. Aufgrund höherer Steuereinnahmen erhöht sich dieser um CHF 70'000.
Volksschule, Sonstiges: Der Aufwand steigt um rund CHF 25'000 auf CHF 592'900. Die Dienstleistungen Dritter (Taxifahrten für Schülertransporte) erhöhen sich um rund CHF 15'000, die Entschädigung an den Schulpsychologischen Beratungsdienst leicht um CHF 6'300. Andere wichtige Posten wie Entschädigung Schulsozialarbeit an den Kanton (CHF 157'000), Entschädigung an die Gemeindebibliothek (CHF 100'000) und Entschädigung Jugendarbeiter an die Politische Gemeinde (CHF 44'000) bleiben im Vorjahresrahmen.

Sonderschulen
Der gesamte Posten «Sonderschulen» erhöht sich um CHF 41'800 auf CHF 555'900.
Ab 1. Januar 2022 treten die neuen Rechtsgrundlagen zur Finanzierung der Sonder- und Spitalschulen in Kraft. Neu stellt der Kanton den Gemeinden die Kostenanteile in Rechnung. Der Kanton übernimmt die Vorfinanzierung der Sonderschulen. Von den angefallenen Gesamtkosten trägt der Kanton 35 %, die Gemeinden übernehmen 65 %. Diese Kosten werden mit einem einheitlichen Betrag pro Sonderschüler in Rechnung gestellt. Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Sonderschüler ist die Erhebung per Stichtag 15. September. Das Volksschulamt geht davon aus, dass der Gemeindeanteil pro Sonderschüler rund CHF 55'000 betragen wird. Dieser erwartete Betrag wird neu unter dem Posten «Beiträge an Kanton (Sonderschulen)» verbucht, für 2022 sind dies CHF 356'400. Dafür sinkt der Posten «Beiträge an private Sonderschulen und Heime» um CHF 320'000 auf CHF 115'400. Unter diesem Posten werden nur noch ISR-Beiträge verbucht.

Übriges Bildungswesen
Dieser Posten beinhaltet die Kosten und Erträge der Erwachsenenbildung. Die Kurskosten werden so berechnet, dass ein mehr oder weniger ausgeglichenes Ergebnis resultiert.

Bereich Kultur, Sport und Freizeit

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**12'600**	6'300	11'010
Ertrag		–	–
Aufwandüberschuss	**12'600**	6'300	11'010

Der leichte Anstieg dieses Postens ist auf die Entschädigung an die Politische Gemeinde für die Sportvision zurückzuführen.

Bereich Gesundheit

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**47'850**	42'900	37'189
Ertrag		–	–
Aufwandüberschuss	**47'850**	42'900	37'189

Es werden keine Veränderungen am System mit den Gutscheinen für die zahnärztlichen Untersuchungen vorgenommen. Der Betrag wird anhand der höheren Schülerzahlen angepasst.

Bereich Finanzen und Steuern

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**8'491'932**	6'909'855	7'018'762
Ertrag	**18'969'150**	16'976'150	18'892'635
Ertragsüberschuss	**10'477'218**	10'066'295	11'873'873

Steuern
Die Erhöhung des erwarteten Brutto-Steuerertrages von CHF 2'024'000 ist fast vollständig auf die ordentlichen Gemeindesteuern zurückzuführen. Bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 46 % sieht das Budget 2022 einen Ertrag aus den ordentlichen Gemeindesteuern von CHF 17'940'000 (Vorjahr CHF 16'100'000) vor. Der Ertrag pro Steuerprozent konnte aufgrund steigender Einwohnerzahlen und einer sich normalisierenden Wirtschaftslage von CHF 350'000 auf CHF 390'000 angehoben werden. Die Veränderungen bei den übrigen Steuerposten erklären die restliche Erhöhung von CHF 184'000.

Finanz- und Lastenausgleich
Aufgrund des sehr guten Abschlusses im Rechnungsjahr 2020 erhöht sich der Saldo für den Finanz- und Lastenausgleich um CHF 1'634'727 von CHF 6'681'455 auf CHF 8'316'162.

Vermögens- und Schuldenverwaltung
Der Überschuss erhöht sich um CHF 25'650 auf rund CHF 79'000. Hauptursache für das bessere Ergebnis sind CHF 30'000 tiefer budgetierte Unterhaltskosten für die Liegenschaften Mettlenstrasse. Die Mietzinseinnahmen nehmen nochmals um rund CHF 10'000 ab, da im Rietwis die letzte Wohnung für schulische Zwecke benötigt wurde.

3) Investitionsrechnung

2022 sind insgesamt CHF 8'439'000 für Investitionen budgetiert. Das Bauprojekt Neubau Allmend wurde am 26. September vom Stimmvolk angenommen. Die Schulpflege freut sich, dass der Baubeginn unmittelbar danach beginnen kann. Als Folge davon werden nächstes Jahr bereits Investitionen von CHF 7'838'000 erwartet. Dies wird 2022 die einzige grosse Baustelle der Schule sein. Nach den verschiedenen Projekten zur Raumanpassung in den Schulhäusern nimmt sich die Schulpflege aber noch der Aussenraumgestaltung an. Für das Schulhaus Schwerzgrueb sind dazu CHF 100'000, für das Schulhaus Rietwis CHF 160'000 budgetiert. Neben den Investitionen in die Liegenschaften werden auch nächstes Jahr Anschaffungen für die ICT-Infrastruktur erforderlich sein. Für Laptops, iPads und Software sind CHF 191'000 budgetiert.

4) Interne Verzinsung

Die interne Verzinsung für die Verrechnung der Kosten des Verwaltungsvermögens wird wieder mit 0.75 % vorgenommen.

Ausblick

Da die Schulgemeinde ab nächstem Jahr ein Teil der Politischen Gemeinde sein wird, wurde im Rahmen der Finanzplanung keine separate Planung nur für die Schulgemeinde erstellt.

Empfehlung an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Budget 2022 der Schulgemeinde Uitikon unter Beibehaltung des Steuerfusses von 46 % zuzustimmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Schulgemeinde Uitikon in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 20. September 2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	21'680'582.00
	Gesamtertrag	CHF	20'461'250.00
	Aufwandüberschuss	**CHF**	**1'219'332.00**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	8'439'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen		–
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**CHF**	**8'439'000.00**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen		–
	Einnahmen Finanzvermögen		–
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen		**–**

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	**CHF**	**39'000'000.00**
Steuerfuss		**46 %**

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Schulgemeinde Uitikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die Regelungen zum Haushaltgleichgewicht sind eingehalten.
Nichts desto trotz ist der hohe Aufwandüberschuss mit Blick auf die Gemeindefusion besonders schmerzlich. Um eine Steuererhöhung in den nächsten Jahren zu vermeiden, sind eine strikte Ausgabendisziplin seitens Schulpflege und allenfalls auch der Aufschub von Investitionen unerlässlich.
Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Schulgemeinde Uitikon entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen und den Steuerfuss auf 46 % (Vorjahr 46 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Aufwand nach Sachgruppen 2017 – 2022

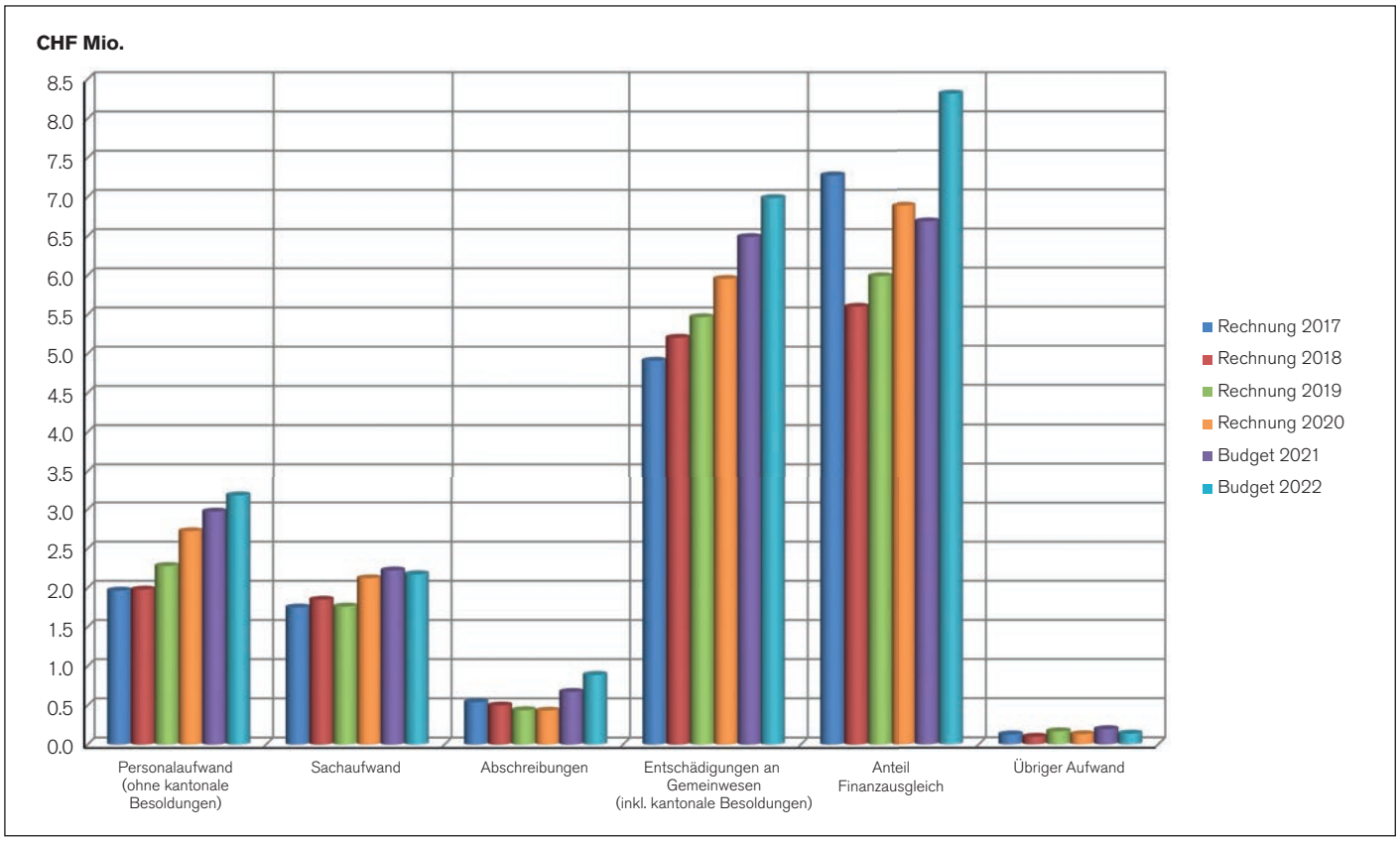

Ertrag nach Sachgruppen 2017 – 2022

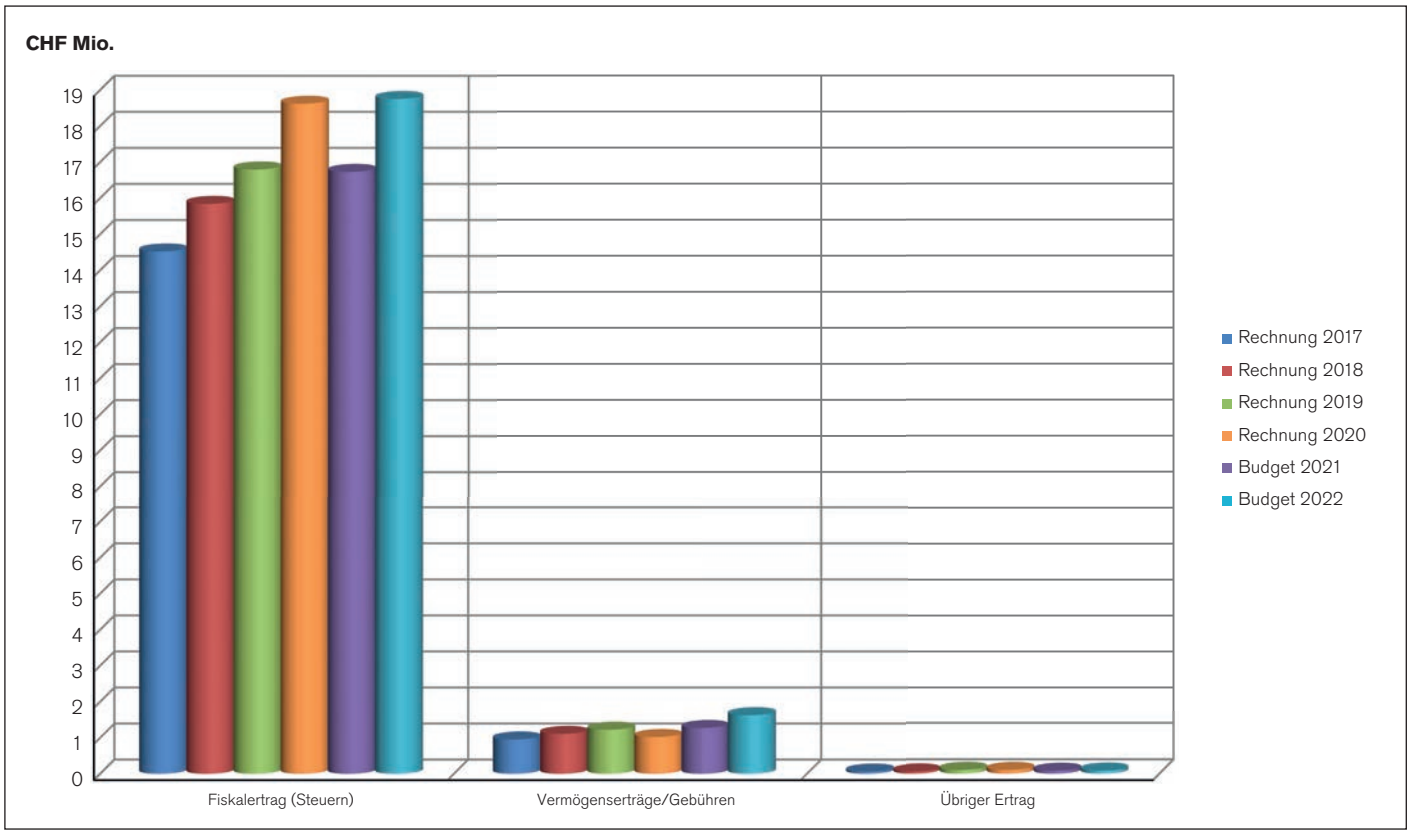

Nettoaufwand Aufgabenbereich Bildung 2022
(ohne Erwachsenenbildung – Nettoertrag)

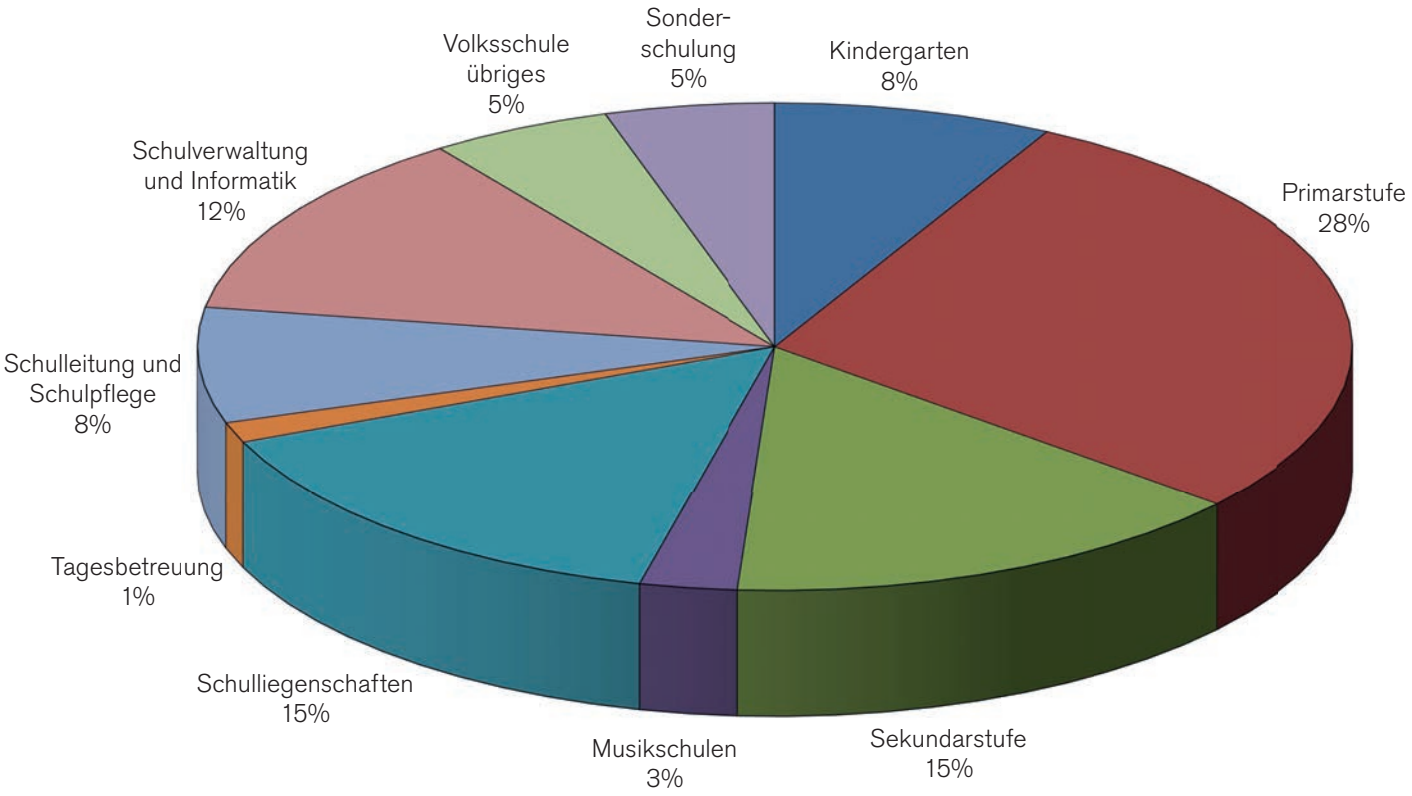

Schulgemeinde Laufende Rechnung		Budget 2022 Aufwand	 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	 Ertrag
2	**Bildung**	**13’127’400**	**1’492’100**	**12’262’850**	**1’098’600**	**11’171’580.85**	**845’233.05**
	Saldo		**11’635’300**		**11’164’250**		**10’326’347.80**
	Kindergarten	910’100	2’700	894’600	2’700	705’715.99	
	Saldo		907’400		891’900		705’715.99
	Primarstufe	3’347’150	52’300	3’018’250	18’600	2’954’217.17	41’185.00
	Saldo		3’294’850		2’999’650		2’913’032.17
	Sekundarstufe	1’757’100	25’600	1’821’700	29’000	1’426’735.41	21’168.00
	Saldo		1’731’500		1’792’700		1’405’567.41
	Musikschulen	316’000		292’400		283’063.50	
	Saldo		316’000		292’400		283’063.50
	Schulliegenschaften	1’742’200	17’300	1’636’950	8’500	1’539’054.68	21’500.10
	Saldo		1’724’900		1’628’450		1’517’554.58
	Tagesbetreuung	1’451’100	1’293’900	1’183’500	900’500	1’066’508.76	669’958.20
	Saldo		157’200		283’000		396’550.56
	Schulleitung und Schulpflege	887’200		964’900		958’293.76	
	Saldo		887’200		964’900		958’293.76
	Schulverwaltung und Informatik	1’455’700		1’222’500	4’500	1’193’552.80	120.00
	Saldo		1’455’700		1’218’000		1’193’432.80
	Volksschule übriges	592’900		568’100		372’309.56	
	Saldo		592’900		568’100		372’309.56
	Sonderschulen	582’400	26’500	528’100	14’000	589’526.42	33’627.75
	Saldo		555’900		514’100		555’898.67
	Erwachsenenbildung	85’550	73’800	131’850	120’800	82’602.80	57’674.00
	Saldo		11’750		11’050		24’928.80
3	**Kultur, Sport & Freizeit**	**12’600**		**6’300**		**11’010.00**	
	Saldo		**12’600**		**6’300**		**11’010.00**
	Freiwilliger Schulsport	12’600		6’300		11’010.00	
4	**Gesundheit**	**47’850**		**42’900**		**37’189.45**	
	Saldo		**47’850**		**42’900**		**37’189.45**
	Schulgesundheitsdienst (Zahnkontrolle)	47’850		42’900		37’189.45	
5	**Soziale Sicherheit**	**800**		**3’200**		**2’290.80**	
	Saldo		**800**		**3’200**		2’290.80
	Leistungen an Frühpensionierte	800		3’200		2’290.80	
29	**Finanzen und Steuern**	**8’491’932**	**18’969’150**	**6’909’855**	**16’976’150**	**7’018’761.91**	**18’892’634.85**
	Saldo	**10’477’218**		**10’066’295**		**11’873’872.94**	
	Gemeindesteuern	38’000	18’751’000	35’000	16’727’000	7’763.21	18’617’464.89
	Anteil Finanzausgleich	8’316’182		6’681’455		6’881’757.00	
	Zinsen Steuern und Kapitalien	31’050	80’550	46’100	95’050	30’259.35	92’996.26
	Liegenschaften Finanzvermögen	106’700	136’600	147’300	152’100	98’982.35	181’356.85
	Rückverteilung CO_2-Abgabe		1’000		2’000		816.85
	Aufwandüberschuss		**1’219’332**		**1’150’355**		
	Ertragsüberschuss					**1’497’034.89**	

Erläuterungen zum Budget 2022

Kurzinformation zum Traktandum

Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 der Auflösung der Schulgemeinde und somit der Übernahme der Schulaufgaben durch die aktuelle Politische Gemeinde per 1. Januar 2022 zugestimmt. Damit wird den Stimmberechtigten künftig nur noch ein Budget sowie eine Jahresrechnung der gesamten Gemeinde vorgelegt. Da bei Auflösungen von Schulgemeinden kein Zusammenschlussvertrag abgeschlossen wird und somit auch keine «Vorwirkung» zum Tragen kommt, erstellt im Zusammenschlussjahr ausnahmsweise jede Körperschaft ein eigenes Budget, welches der dafür zuständigen Gemeindeversammlung (Politische Gemeinde/Schulgemeinde) zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ein konsolidiertes Budget der Einheitsgemeinde (aktuelle Politische Gemeinde und Schulgemeinde) wird lediglich zu Informationszwecken und ohne Rechtswirkung vorgelegt.

Im Budget 2022 der Politischen Gemeinde werden Gesamtaufwendungen von CHF 40.62 Mio. Gesamterträge von CHF 40.54 Mio. gegenübergestellt. Entgegen den Befürchtungen vor einem Jahr, wirkte sich die Corona-Pandemie nur marginal auf die Entwicklung unserer Fiskalerträge aus. Die Berechnungen der einfachen Staatssteuer zeigen einen Aufwärtstrend von CHF 35 Mio. Basis Budget 2021 auf CHF 39 Mio. im Budget 2022. Gleichzeitig dürfen wir mit weiterhin hohen Grundstückgewinnsteuern von CHF 4.5 Mio. rechnen. Der Steuerfuss von 34 % verändert sich nicht, weshalb inkl. Schulgemeinde weiterhin ein Gesamtsteuerfuss von 80 % erhoben wird. Der Aufwandüberschuss von CHF 78'971 wird dem Bilanzüberschuss entnommen, welcher per Ende 2022 auf einen mutmasslichen Bestand von CHF 44.2 Mio. zu liegen kommt. Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Vorjahr um gut CHF 0.5 Mio. an, was mit der Wiedereröffnung des Hallenbades nach Umbau und Corona sowie der Schaffung zusätzlicher Stellenprozente für die Abteilungen Liegenschaften, Informatik und Bau und Planung zusammenhängt. Die Zunahme an Infrastrukturen im Quartier Leuen wirkt sich auf verschiedene Bereiche im Sachaufwand verteuernd aus. Mit Inkraftsetzung des Kinder- und Jugendheimgesetzes mussten im Bereich Soziales neue Kostenanteile von CHF 450'000 berücksichtigt werden. Der vom Kanton auferlegte Finanzausgleich von insgesamt CHF 14.8 Mio. liegt um netto CHF 1 Mio. über dem Budget 2021. Nach Entnahme von CHF 1.7 Mio. aus der finanzpolitischen Reserve (zweckgebundenes Eigenkapital) verbleibt ein Aufwandüberschuss von CHF 78'971. Es wird mit Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 10.4 Mio. gerechnet.

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft die Zustimmung zum Budget 2022 und Festsetzung des Steuerfusses auf 34 % (Vorjahr 34 %). Die Rechnungsprüfungskommission beantragt Genehmigung des vorliegenden Budgets 2022 mit erwähntem Steuerfuss.

ANTRAG

Dem Budget der Politischen Gemeinde Uitikon wird zugestimmt und der Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 34 % festgesetzt.

WEISUNG

a. die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung kurz zusammengefasst (Zahlen inkl. Schulgemeinde)

Neue Finanzpolitische Zielsetzung ab Finanzplanungsperiode 2021 bis 2025

Die Nettoschuld soll während der Finanzplanungsperiode 2021 – 2025 den Wert von CHF 4'000 pro Einwohner nicht überschreiten. Danach soll innerhalb von 10 Jahren, von 2025 bis 2035, die Verschuldung reduziert und wieder ein Nettovermögen aufgebaut werden.

Beschreibung	I 2016	I 2017	I 2018	I 2019	I 2020	FP 2021	FP 2022	FP 2023	FP 2024	FP 2025	Ø FP 2021 bis FP 2025
Nettovermögen in CHF 1'000	25'605	24'349	27'543	37'717	35'137	26'263	7'002	–14'760	–21'302	–22'809	–5'121
Anzahl Einwohner	4'145	4'239	4'330	4'663	4'799	5'059	5'162	5'660	5'761	5'792	5'487
Nettovermögen pro Einwohner	**6'177**	**5'744**	**6'361**	**8'088**	**7'322**	**5'191**	**1'356**	**–2'608**	**–3'698**	**–3'938**	**–933**
Minimales Nettovermögen	10'363	10'598	10'825	13'989	14'397	–20'238	–20'649	–22'640	–23'043	–23'169	–21'948
Differenz zum minimalen Nettovermögen	**15'243**	**13'751**	**16'718**	**23'728**	**20'740**	**46'501**	**27'651**	**7'880**	**1'742**	**360**	**16'827**

I = IST FP = Finanzplan/Budget

In der Jahresrechnung 2020 baute sich das Nettovermögen (kaufmännische Reserven) trotz hoher Investitionstätigkeit nur unwesentlich ab. Dank verbesserten Fiskalerträgen war die Selbstfinanzierung (Cash-Flow) gut und so konnten 74 % der Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Daher blieb auch die in der Jahresrechnung 2019 gebildete Finanzpolitische Reserve von CHF 8.7 Mio. weiterhin unangetastet.
In den nächsten 5 Jahren fallen im Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen von CHF 68 Mio. an. Davon entfallen CHF 32 Mio. auf den Sektor Bildung, wobei der grösste Anteil den Neubau der Schulanlage Allmend betrifft. Bei den Hochbauten werden CHF 8.2 Mio. in die Sanierung des Üdiker-Huus, CHF 3.6 Mio. ins Hallenbad, CHF 2 Mio. ins Veranstaltungs- und Jugendhaus Allmend und CHF 4.4 Mio. in zentrale Energieversorgungen Allmend bzw. Dorf investiert. Auf die Verkehrsinfrastruktur entfallen CHF 6.2 Mio. Die eigenwirtschaftlichen Betriebe Glasfasernetz, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Abfallwesen beanspruchen CHF 11.1 Mio. an Investitionen.
Die Cash-Flows der Erfolgsrechnungen sind über die Planperiode schwach und somit können nur rund 14 % der Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden. Das Abrutschen in eine Nettoschuld ist kurz- und mittelfristig zwar tragbar. Langfristig muss aber mit der neu definierten Finanzpolitischen Zielsetzung Gegensteuer erwirkt werden.
Wir verweisen auf die separat erscheinende Berichterstattung zum Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnisnahme des Stimmbürgers, welche in dieser Broschüre abgedruckt ist.

b. Stand der Aufgabenerfüllung (Ausblick Einheitsgemeinde)

Per 1. Januar 2022 wird Uitikon in eine Einheitsgemeinde überführt. Verschiedene Aufgabenfelder wie Liegenschaftenbewirtschaftung oder Informatikbelange sind zusammenzulegen oder neu zu organisieren. So entsteht beispielsweise eine zentrale Liegenschaftenabteilung.

c. Begründung von Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Personal- und Sachaufwand zeigen gegenüber dem Budget 2021 zusammen CHF 1.1 Mio. an Mehraufwendungen. Taktgeber ist insbesondere beim Sachaufwand das rasante Wachstum der Gemeinde bei der Infrastruktur wie dem Quartier Leuen. Im Rahmen des Projekts «Einheitsgemeinde» soll eine neue Abteilung Liegenschaften gebildet werden, welche sowohl die Schul- als auch die übrigen Liegenschaften der Gemeinde betreut. Dies führt zu einer Erhöhung beim Personalaufwand. Des Weiteren ist eine Stellenplanerhöhung bei der Informatik geplant. Nach der sanierungs- wie auch pandemiebedingten Schliessung des Hallenbades darf 2022 wieder mit einem Normalbetrieb gerechnet werden, womit im Vergleich zum Budget 2021 die Personalkosten auch in diesem Bereich erhöht sind. Der Sozialbereich ist aufgrund verschiedener gesetzlicher Anpassungen von Mehrausgaben betroffen, alleine die durch übergeordnetes Gesetz bestimmte Kinder- und Jugendheimfinanzierung schlägt mit Ausgaben von CHF 450'000 zu Buche. Die Abschreibungen nehmen durch die gestiegene Investitionstätigkeit zu, allerdings durch den linearen Modus nach Lebensdauer und ab Nutzungsbeginn der Anlagen, verzögert.
Die Entwicklung der Steuererträge ist erfreulicher als noch vor Jahresfrist angenommen. Die Corona-Pandemie war bei den Fiskalerträgen zwar spürbar, doch längst nicht im angenommenen Ausmass. Wir rechnen in den Folgejahren mit einer Erholung sowie einem der Gemeindeentwicklung entsprechendem Wachstum der Steuererträge. Dem entgegengesetzt wirkt sich der Finanzausgleich mit steigenden Ablieferungen an die Staatskasse aus.
Dank der weiterhin vorhandenen Finanzpolitischen Reserven von CHF 8.7 Mio. kann der Aufwandüberschuss mittels einer Entnahme von CHF 1.7 Mio. geglättet werden.

d. Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Für die Einfache Staatssteuer 100 % treffen wir die Annahme, dass diese gegenüber dem Budget 2021 von CHF 35 Mio. auf

CHF 39 Mio. ansteigen wird. Im Rahmen der konsolidierten Finanzplanung ist ein unveränderter Gesamtsteuerfuss von 80 % vorgesehen. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde bleibt bei 34 %, derjenige der Schulgemeinde bei 46 %.

e. Erläuterungen zu den einzelnen Hauptaufgabenbereichen der Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**4'622'710**	4'069'110	3'608'664.47
Ertrag	**1'479'020**	1'343'720	1'348'158.23
Aufwandüberschuss	**3'143'690**	2'725'390	2'260'506.24

Der Nettoaufwand beträgt CHF 3'143'690 und liegt CHF 418'300 über dem Budget 2021. Die Bildung der Einheitsgemeinde, das Wachstum der Bevölkerung und der zunehmende Arbeitsanfall in der Verwaltung haben zur Folge, dass der Personalaufwand zunimmt. Erforderlich sind mehr Stellenprozente für die neue Abteilung Liegenschaften, die Informatik sowie temporär in der Abteilung Bau und Planung. Diverse einmalige Ausgaben wie die Beschaffung von digitalen Informationsstelen oder Lizenzen in der Informatik sind berücksichtigt.
Im Üdiker-Huus stehen die Erneuerung der Schliessanlage, die Abdichtung des Beckens am Aussenbrunnen sowie Verbesserungen an den sanitären Anlagen zur Einhaltung der Trinkwasserhygiene an. Aufgrund der Investitionstätigkeit steigen die Abschreibungen.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**1'787'590**	1'526'190	1'366'587.36
Ertrag	**659'500**	528'500	556'425.43
Aufwandüberschuss	**1'128'090**	997'690	810'161.93

Der Nettoaufwand beträgt CHF 1'128'090 und liegt CHF 130'400 über dem Budget 2021. Der kommunale Polizeiposten wird nach gesetzlicher Vorgabe und Bedarf der Gemeinde Uitikon von zwei Polizisten im Vollzeitpensum geführt. Die Entschädigung an die Kantonspolizei Zürich ist damit hinfällig. Die Parkplatzsituation in der Gemeinde ist aktuell unbefriedigend. Aus diesem Grund wird eine professionelle Parkplatzanalyse für eine solide Gesamtlösung durchgeführt. Das Fahrverbot am Üetliberg wird mit einer Kamera überwacht. Die aktuelle Kamera entspricht nicht den heutigen Bedürfnissen und muss ersetzt werden.
Damit die kantonalen Vorschriften und Empfehlungen für die Feuerwehr eingehalten werden können, bedarf es dringend Anpassungen an Gebäude und Infrastruktur. Darauf verteuert sich der Betrieb der Feuerwehr um den Anteil der Abschreibungen aus dem Bauprojekt Zentralisierung der Blaulichtorganisationen im ehemaligen Werkhof des Üdiker-Huus.

2 Bildung

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**600**	600	600.00
Ertrag	**0**	0	0
Aufwandüberschuss	**600**	600	600.00

Hier sind lediglich die gesetzlichen Einlagen in die Berufsbildungsfonds enthalten.

3 Kultur, Sport und Freizeit

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**2'561'240**	2'157'930	2'068'099.92
Ertrag	**1'048'650**	620'650	616'083.95
Aufwandüberschuss	**1'512'590**	1'537'280	1'452'015.97

Der Nettoaufwand beträgt CHF 1'512'590 und liegt CHF 24'690 unter dem Budget 2021. Die im Jahre 2020 pandemiebedingt abgesagten Anlässe, wie das Einweihungsfest im Quartier Leuen, konnten im Jahr 2021 nachgeholt werden.
Auf der Allmend soll ein bundessubventionierter Vitaparcours für Kinder entstehen. Aufgrund steigender Anzahl an Mannschaften im Fussballclub und notwendiger Ausweitung der Mähintervalle des Naturrasens sind für die Sportanlagen Sürenloh Rasenmähroboter, zusätzliche Tore und eine Erweiterung der Garderoben vorgesehen.
Das Hallenbad kann nach sanierungs- und pandemiebedingter Schliessung wieder in den Normalbetrieb übergehen, womit Personal- wie auch Sachaufwand und die Einnahmen auf das gewohnte Niveau angehoben werden.

4 Gesundheit

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**2'822'860**	2'583'480	2'856'883.13
Ertrag	**0**	50	0
Aufwandüberschuss	**2'822'680**	2'583'480	2'856'883.13

Der Nettoaufwand beträgt CHF 2'822'680 und liegt CHF 239'200 über dem Budget 2021. Der Gesundheitsbereich ist ein Handlungsfeld, auf dessen finanzielle Folgen die Gemeinde nur sehr wenig Einfluss nehmen kann. Das kantonale Pflegegesetz bestimmt, wie die Leistungen der Ambulanten- und Langzeitpflege zwischen den Trägern Krankenkasse, Gemeinde und Versicherten aufzuteilen sind. Die Gemeinde muss die sogenannten Normdefizite budgetieren, und diese stützen sich auf den Grad der Pflegebedürftigkeit der Patienten.
Die Gemeinde hat mit der Genossenschaft im Spilhöfler einen kompetenten Partner im Dorf und bietet den Einwohnern über Leistungsvereinbarungen Angebote für Spitex und Langzeit-

pflege an. Vorsichtshalber wurde eine Reserve für ein mögliches Defizit durch das Coronavirus in der Pflegeabteilung der GSU budgetiert. Bei der Pflegefinanzierung steigen im Ambulatorium wie auch der Langzeitpflege die Normdefizitübernahmen gegenüber dem Vorjahr an. Durch die Corona-Pandemie wurde allgemein der Effekt verstärkt, sich möglichst zuhause pflegen zu lassen.

5 Soziale Sicherheit

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**4'589'910**	4'160'660	3'495'791.35
Ertrag	**1'854'200**	1'851'100	1'415'738.08
Aufwandüberschuss	**2'735'710**	2'309'560	2'080'053.27

Der Nettoaufwand beträgt CHF 2'735'710 und liegt CHF 426'150 über dem Budget 2021. Dieser Bereich unterliegt zahlreichen gesetzlichen Neuerungen. Hauptanteil der Verteuerung steuert die Inkraftsetzung des Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) per 1. Januar 2022 zur Finanzierung der ergänzenden Hilfen wie Heimpflege, Familienpflege und sozialpädagogischen Familienhilfe bei. Kanton und Gemeinden teilen sich die Gesamtkosten im Verhältnis 40 zu 60 auf. Uitikon wird einen geschätzten Anteil von rund CHF 452'000 zu tragen haben. Verrechnet wird ein Pauschalbetrag pro Einwohner. Im Gegenzug entfallen bei den Gemeinden Versorgertaxen für Heimaufenthalte oder Familienbegleitungen.
Zur Überarbeitung des Konzeptes Familienergänzende Betreuung sind Mittel für den Beizug einer externen Begleitung eingestellt. Der Zweckverband Sozialdienst Limmattal plant Anpassungen in der Organisationsstruktur und eine Überprüfung des Angebotes für alle Altersstrukturen.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung inkl. Glasfasernetz Antenne

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**4'247'390**	3'958'080	4'048'723.11
Ertrag	**1'240'100**	1'493'700	1'468'331.60
Aufwandüberschuss	**3'007'290**	2'464'380	2'580'391.51

Der Nettoaufwand beträgt CHF 3'007'290 und liegt CHF 542'910 über dem Budget 2021. Mit Zunahme der Verkehrsflächen rund um das Quartier Leuen steigen verschiedene Aufwendungen an und der Bedarf an Maschinen- und Fahrzeugstunden nimmt zu. Die Pflege von Rabatten und Grünstreifen soll vermehrt nach ökologischen Gesichtspunkte erfolgen. Der etappierte Umbau der Bushaltestellen auf Behindertenkonformität sowie die Beschaffung eines weiteren Kommunalfahrzeuges führen zu höheren Abschreibungen.
Der öffentliche Verkehr, namentlich der ZVV, leidet unter den Folgen der Pandemie, womit höhere Gemeindeanteile angekündigt worden sind. Unverändert im Budget sind die Aufwendungen für die Buslinie nach Schlieren mit CHF 564'970 (Versuchsbetrieb wurde durch die Urnenabstimmung um weitere 2 Jahre verlängert) enthalten.

Mehrzweckkommunikationsnetz (Gebührenbetrieb)

Betriebsergebnis	– 52'600
Stand Spezialfinanzierung 1. Januar 2021	+ 1'752'416

Beim Mehrzweckkommunikationsnetz (Antennenanlage) ist der Umbau auf das flächendeckende Glasfasernetz abgeschlossen. Insgesamt handelt es sich um einen Rahmenkredit des Stimmbürgers vom 28. Februar 2016 über CHF 5.2 Mio., woraus entsprechende lineare Abschreibungen über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren resultieren. Mit der Abschaltung des alten Koaxialnetzes werden die Gebühreneinnahmen an den Provider abgetreten und von ihm im Gegenzug eine Mietgebühr für die Netznutzung verlangt. Nach dem Rückgang der Investitionstätigkeit auf jahresübliche Grössen und einer gesunden Eigenfinanzierung lässt sich die Verschuldung mittel- bis langfristig wieder abbauen. Das Glasfasernetz ist gegenüber der alten Technologie (Koaxial) deutlich unterhaltsarmer. Das Eigenkapital (Spezialfinanzierung) kann bis Ende Planperiode 2025 auf einem stabilen Niveau von rund CHF 1.5 Mio. gehalten werden.

7 Umwelt und Raumordnung

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**4'129'740**	4'021'090	4'110'018.64
Ertrag	**3'579'540**	3'518'270	3'587'483.04
Aufwandüberschuss	**550'200**	502'820	522'535.60

Wasserwerk (Gebührenbetrieb)

Betriebsergebnis	+ 91'500
Stand Spezialfinanzierung 1. Januar 2021	+ 2'618'200

Bauten und Anlagen des Wasserwerkes sind über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren abzuschreiben. Die Investitionen werden durch die rege Bautätigkeit mittels Anschlussgebühren der Grundeigentümer mitfinanziert. Insgesamt beträgt das Investitionsvolumen in der Planperiode knapp CHF 5 Mio. worauf CHF 3.5 Mio. auf den Ersatzneubau des Reservoirs Buechhoger entfallen. Die Finanzplanung geht von einer Eigenfinanzierung durch Cash-Flows von 11 % aus. Dank gesunder Vermögensreserven ist dieser Wert vertretbar. Im Betriebsaufwand enthalten ist die einmalige Erarbeitung der Schutzzonenausscheidungen bei Brunnenanlagen sowie die Sanierung eines Bezugsschachtes. Infolge Vergrösserung des Siedlungsgebietes nehmen die Erlöse aus der Wasserabgabe zu. Das Eigenkapital (Spezialfinanzierung) beträgt Ende Planperiode 2025 rund CHF 2.8 Mio.

Abwasserbeseitigung (Gebührenbetrieb)

Betriebsergebnis	+ 8'100
Stand Spezialfinanzierung 1. Januar 2021	+ 1'798'724

Bauten und Anlagen der Abwasserbeseitigung sind über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren (Erneuerungsunterhalt) sowie 50 Jahren (Neubauten) abzuschreiben. Wie beim Wasserwerk werden auch hier die Investitionen mittels Anschlussgebühren der Grundeigentümer mitfinanziert. In der Planperiode ist ein Investitionsvolumen von CHF 4.4 Mio. ausgewiesen, bei einem vergleichsweisen geringen Cash-Flow von 11 % fällt ein grosser Teil zu Lasten des Nettovermögens. Die Betriebsrechnung wird auch in Zukunft durch die Kapitalfolgekosten der Erweiterung ARA Birmensdorf sowie vermehrten Spülarbeiten des Kanalnetzes erheblich belastet, bleibt aber weitgehend ausgeglichen. Dank einer gesunden Ertragslage mit steigenden Einnahmen verharrt das Eigenkapital (Spezialfinanzierung) bis Ende 2025 stabil bei CHF 1.8 Mio.

Abfallwirtschaft (Gebührenbetrieb)

Betriebsergebnis	– 58'970
Stand Spezialfinanzierung 1. Januar 2021	+ 304'536

Bauten und Anlagen der Abfallwirtschaft sind über eine Nutzungsdauer von 30 oder 33 Jahren abzuschreiben. In der Planperiode stehen Investitionen von CHF 460'000 in Reorganisationen/ Zentralisierungen der Sammelstellen an, was sich betriebsseitig im Abschreibungsaufwand auswirkt. Durch die Erweiterung des Siedlungsgebietes steigen die Mengen und Transportkosten beim Abfall. Der Mehraufwand wird durch zusätzliche Gebühreneinnahmen gedeckt. Nettovermögen wie auch Eigenkapital (Spezialfinanzierung) reduzieren sich durch die Investitionstätigkeit in vertretbarem Ausmass.

Steuerhaushalt Umwelt und Raumordnung

Der Nettoaufwand beträgt CHF 550'200 und liegt CHF 47'380 über dem Budget 2021. In der kommunalen Nutzungsplanung und Raumordnung stehen Planungsaufwendungen für die Zentrumsentwicklung sowie die Überarbeitung der Inventare für schützenswerte Landschafts- wie auch Naturobjekte an.

8 Volkswirtschaft

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**128'030**	138'070	183'381.65
Ertrag	**380'310**	427'010	587'318.65
Ertragsüberschuss	**252'280**	288'940	403'937.00

Der Nettoertrag beträgt CHF 252'280 und liegt CHF 36'660 unter dem Budget 2021. Die Gliederung wird hauptsächlich durch die Gewinnbeteiligung an unserer Staatsbank ZKB geprägt. Aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheides wird voraussichtlich die Konzessionsvergütung der EKZ an die Gemeinde wegfallen.

9 Finanzen und Steuern

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Aufwand	**15'732'623**	13'124'235	14'208'033.80
Ertrag	**30'302'402**	25'913'196	27'535'476.19
Ertragsüberschuss	**14'569'779**	12'788'961	13'327'442.39

Der Nettoertrag beträgt CHF 14'569'779 und liegt CHF 1'780'818 über dem Budget 2021. Es wird ein Steuerfuss von 34 % erhoben (unverändert gegenüber Budget 2021). Die Befürchtung eines nachhaltigen Einbruchs der Steuererträge durch die Corona-Pandemie hat sich nicht bewahrheitet. Wir rechnen 2022 mit einer schnelleren Erholung als noch vor Jahresfrist angenommen. Auch die Erträge aus Grundstückgewinnsteuern dürften das Vorjahresbudget um CHF 1 Mio. übertreffen.
Die Ablieferung in den kantonalen Finanzausgleich fällt um netto CHF 1 Mio. höher aus, für dessen Bemessung wird die Steuerkraft 2020 verwendet.
Zwecks Glättung des Aufwandüberschusses wird die Finanzpolitische Reserve herangezogen. Daraus werden CHF 1.7 Mio. entnommen, was letztendlich den Aufwandüberschuss zu Lasten des Bilanzüberschusses auf CHF 78'971 verringert.

f. Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Sämtliche Investitionen sind in der Investitionsplanung ab Seite 26 im Detail aufgelistet.

		CHF
Allgemeine Verwaltung	**Ausgaben**	**3'386'000**

Im 45-jährigen Üdiker-Huus stehen umfassende Sanierungsetappen an der Haustechnik sowie im Energiebereich an.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit	**Ausgaben**	**1'888'000**

Nach der Kreditfreigabe durch die Urnenabstimmung starten im November 2021 die Arbeiten zur Erweiterung des Feuerwehrdepots sowie der Gemeindepolizei. Durch die Zentralisation unserer Blaulichtorganisationen werden die prekären Platzverhältnisse behoben und die Vorgaben der Gebäudeversicherung erfüllt. Weiter wird das seit Jahren im Dienst stehende und in die Jahre gekommene Geschwindigkeitsmessgerät ersetzt.

Kultur, Sport und Freizeit	**Ausgaben**	**306'000**

Im Hallenbad werden das Schwimmbecken ersetzt, verschiedene Technikerneuerungen vorgenommen sowie ein verbessertes digitales Zutrittssystem installiert.

Soziale Sicherheit	**Ausgaben**	**691'000**

Der alte Schützenstand mit Provisorium des Jugendtreffs sowie die Schützenstube für gesellschaftliche Anlässe sollen einem multifunktionalen Neubau (Veranstaltungs- und Jugendraum) weichen. Die Stimmberechtigten werden voraussichtlich 2022 über eine kreditrechtliche Abstimmungsvorlage befinden. Das Projekt steht in Abhängigkeit mit dem Neubau der Schulanlage Allmend und dessen Umgebungsarbeiten.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung (inkl. Glasfasernetz) Ausgaben 1'333'000

Die erwähnten Projekte werden wenn immer möglich koordiniert mit Leitungsbauten am Strassennetz, Glasfasernetz, Wasserwerk und an der Abwasserbeseitigung ausgeführt. Verstärkt stehen Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung des öffentlichen Regenabwasserkanals Hallenbad bis Langacker (v.a. Allmendstrasse) an. Im Zuge der Behindertengleichstellung bauen wir aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Bushaltestellen um. Beim flächendeckenden Glasfasernetz sind die Arbeiten abgeschlossen und beschränken sich auf die Fertigstellung im Quartier Leuen und auf die Ausserbetriebnahme des Koaxialnetzes.

Umweltschutz und Raumordnung Ausgaben 2'524'000

Die erwähnten Projekte werden wenn immer möglich koordiniert mit Arbeiten am Strassennetz, Glasfasernetz, Wasserwerk und an der Abwasserbeseitigung ausgeführt. Rund um die Erstellung der Neubauten auf der Allmend muss auch die dortige Wasserleitung verlegt resp. vergrössert werden. Im Reservoir Buechhoger (Baujahr 1952, Sanierung 1988) sind die beiden Rundbehälter zu ersetzen und volumenmässig zu vergrössern. Ebenso verbunden mit der geplanten Bautätigkeit Allmend ist ein neuer Regenabwasserkanal, womit die bestehende Mischabwasserkanalisation entlastet wird. Die in Ringlikon befindliche Sammelstelle ist mittelfristig aufzuheben, womit generell eine Zentralisierung aller Sammelstellen im Werkhof angestrebt wird.

Volkswirtschaft Ausgaben 250'000

Der Anteil an alternativen Energieträgern für Wohnen und Mobilität nimmt jährlich zu. Die Gemeinde realisiert in den nächsten Jahren Neubauten auf der Allmend im zweistelligen Millionenbereich. Hierzu wird als Energielieferant für Strom und Wärme ein autarker Energieverbund erstellt, der auf Basis von Photovoltaik, Erdsonden sowie Abwärme aus dem Datacenter eines IT-Unternehmen Strom-, Heiz-, bzw. im Sommer Kühlfunktionen sicherstellen kann.

Finanzliegenschaften Ausgaben 100'000

Die im Jahre 1983/1987 erstellte Siedlung Binzmatt ist mittelfristig zu sanieren. Um verschiedene Varianten zu prüfen resp. Vorarbeiten- und Machbarkeit zu untersuchen, sind entsprechende Projektierungsschritte vorgesehen.

FINANZ- UND AUFGABENPLANUNG 2021 BIS 2025

In der vorliegenden Informationsbroschüre zum Budget 2022 befindet sich auch die gemeinsame Finanz- und Aufgabenplanung mit der Schule. Diese wird vom Gemeinderat beschlossen und der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Sie ist ein rollendes Planungsinstrument für den Gemeinderat und muss deshalb jährlich bei der Festlegung des Steuerfusses miteinbezogen werden.
Im Kommentar zum Finanz- und Aufgabenplan, erstellt durch das Büro Publics Partner, Dienstleistungen für Gemeinden, Nänikon, wird aufgezeigt, wie die in den nächsten Jahren vorgesehenen Investitionen gestaffelt und mit einer finanzpolitischen Zielsetzung versehen, umgesetzt werden. Da die Eigenfinanzierung durch Cash-Flows gering ausfällt, muss ein grosser Teil der Investitionen zu Lasten des Nettovermögens sichergestellt werden. Mittelfristig ist ein Abbau der Reserven tragbar, jedoch wurde die Zielsetzung dahingehend verändert, um von 2025 bis 2035 die Verschuldung zu reduzieren und wieder ein Nettovermögen aufzubauen.

Empfehlung an die Stimmbürgerschaft

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft, das Budget 2022 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 34 % festzusetzen.

Gebundene Ausgaben Bauprojekte

Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission haben gegenseitig vereinbart, dass Kredite für die nachstehenden Bauprojekte sowie Beschaffungen im Sinne von gebundenen Ausgaben zu behandeln sind. Die Gemeindeversammlung wird in Kurzform darüber orientiert. Für nachstehende Projekte entschied der Gemeinderat abschliessend.

- Hindernisfreie Bushaltestellen sowie Umgestaltung/Neubau Haltestellen Bahnhof Waldegg bzw. Langwies, Erhöhung Haltestellenkanten gemäss Vorgabe Behindertengleichstellungsgesetz, Kredit Gemeinderat vom 24. Februar 2020 über CHF 400'000, verteilt über die Jahre 2020 bis 2023
- Allmend- und Haldenstrasse, Abschnitt Hallenbad bis Lättensteig, Strassensanierung inkl. Ersatz der Werkleitungen und Beleuchtungsanlage sowie Anpassung der Antennenanlage, Kredit Gemeinderat vom 8. Februar 2021 über CHF 1'375'000
- Allmend-/Haldenstrasse, Abschnitt Lättenstrasse bis Chapfstrasse, Strassensanierung inkl. Ersatz der Werkleitungen und Beleuchtungsanlage sowie Anpassung der Antennenanlage, Kredit Gemeinderat vom 13. Januar 2020 über CHF 106'838 (Projektierung)
- Zürcherstrasse, Abschnitt Schwerzgrueb bis Zürcherstrasse 21 inkl. Zufahrtsweg Schwerzgrueb, Belagssanierung und Ersatz Wasserleitung sowie Anpassung der Antennenanlage, Kredit Gemeinderat vom 20. April 2021 über CHF 560'000
- Mangoldweg, Strassensanierung inkl. Ersatz der Werkleitungen sowie Anpassung der Beleuchtungsanlage, Kredit Gemeinderat vom 24. Februar 2020 über CHF 57'081 (Projektierung)
- Allmend, Ersatz Wasserleitung und Ergänzung Antennenanlage, Kredit Gemeinderat vom 31. Mai 2021 über CHF 33'494.70 (Projektierung)
- Neuhausstrasse, Abschnitt Birmensdorferstrasse bis Reservoir Waldegg, Ersatz Wasserleitung, Antenne und Beleuchtung sowie Kanalsanierung, Kredit Gemeinderat vom 20. April 2021 über CHF 48'465 (Projektierung)
- Reservoir Buechhoger, Ersatzneubau inkl. Volumenvergrösserung, Beschluss Gemeinderat vom 10. Mai 2021 CHF 426'567.40 (Ingenieur- und Planerleistungen)

- Kanalsanierungen, Unterhalt für Werterhaltung gemäss generellem Entwässerungsplan GEP und Werterhaltungskonzept, Kredit Gemeinderat vom 11. Januar 2021 über CHF 300'000
- Neubau öffentlicher Regenabwasserkanal Abschnitt Hallenbad bis Langacker, Kredit Gemeinderat vom 25. Januar 2021 über CHF 148'626 (Projektierung)
- Regenüberlauf Zürcherstrasse, Ausrüstung/Modernisierung (Dorfbach), Kredit Gemeinderat vom 19. Oktober 2020 über CHF 30'000 (Projektierung)
- Genereller Entwässerungsplan GEP, Etappierte Überarbeitung und Aktualisierung, Kredit Gemeinderat vom 12. Juni 2017 über CHF 222'000

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde geprüft und stellt fest, dass das Budget finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	40'622'693.00
	Gesamtertrag	CHF	40'543'722.00
	Aufwandüberschuss	**CHF**	**78'971.00**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	12'829'500.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	2'451'500.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**CHF**	**10'378'000.00**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	100'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen		–
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**CHF**	**39'000'000.00**
			100'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		**CHF**	**39'000'000.00**
Steuerfuss			**34 %**

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss entnommen.

Das Budget 2022 weist einen Ausgabenüberschuss von CHF 1'778'971 aus, der durch eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve im Umfang von Fr. 1.7 Mio. geglättet wird. Gleichzeitig wird die finanzpolitische Zielsetzung dahingehend korrigiert, dass die Nettoschuld pro Einwohner während der Finanzplanungsperiode 2021 bis 2025 den Wert von CHF 4'000 (letzte Periode: Nettovermögen von CHF 2'421 pro Einwohner) nicht überschreiten soll. Die Nettoschuld wird 2025 mit CHF 22'809 Mio., der betriebliche Cashflow über die gesamte Planungsperiode hinweg mit total CHF 10'342 Mio. veranschlagt (ohne dass 2023 bis 2025 weitere Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve vorgesehen wären).

Konkrete Massnahmen zum Schuldenabbau werden nicht aufgezeigt. Beim geplanten Investitionsvolumen von rund Fr. 68 Mio. ist der ausgewiesene Cash Flow zu gering, um wieder ein Nettovermögen aufzubauen. Auch wenn sich der Cash Flow in der nächsten Planungsperiode allenfalls verbessern wird, ist ein angemessener Aufbau des Nettovermögens angesichts der im vorliegenden Budget erkennbaren Ausgabenfreude und der in die Wege geleiteten wiederkehrenden Ausgaben ungewiss. Um einen gesunden Finanzhaushalt zu bewahren, sind in den kommenden Jahren ernsthafte Sparbemühungen notwendig, die 2022 ihren Anfang nehmen müssten. Zudem fehlen in der Finanzplanung jegliche Aussagen, wie der Schuldenabbau bilanzseitig erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund müsste die RPK das Budget 2022 mangels finanzieller Angemessenheit zurückzuweisen. Nach der Anhörung des Finanzvorstands ist indessen davon auszugehen, dass sich die Ertragsseite aufgrund neuer aktueller Erkenntnisse hinsichtlich Einnahmen aus ordentlichen Steuern und Grundsteuern 2022 verbessern wird, wobei diese Verbesserung während der Finanzplanungsperiode immerhin teilweise dauernden Charakter haben dürfte.

Unter Einbezug dieser Tatsache sieht die RPK von einer Rückweisung des Budgets ab. Sie legt aber Wert auf die Feststellung, dass die Stimmbürgerschaft im Budget plausible, verlässliche Zahlen vorfinden sollte, die auf realistischen, nachvollziehbaren Schätzungen beruhen. Selbst wenn sich die Prognosen für einen besseren Abschluss 2022 bestätigen sollten, wird eine Steuererhöhung ohne strikte Ausgabendisziplin und allenfalls einen Aufschub von Investitionen in den kommenden Jahren unumgänglich sein.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Uitikon unter Kenntnisnahme des vorstehenden Kommentars zu genehmigen und den Steuerfuss auf 34 % (Vorjahr 34 %) des einfachen Gemeindesteueretrags festzusetzen.

Aufwand nach Sachgruppen 2017 – 2022

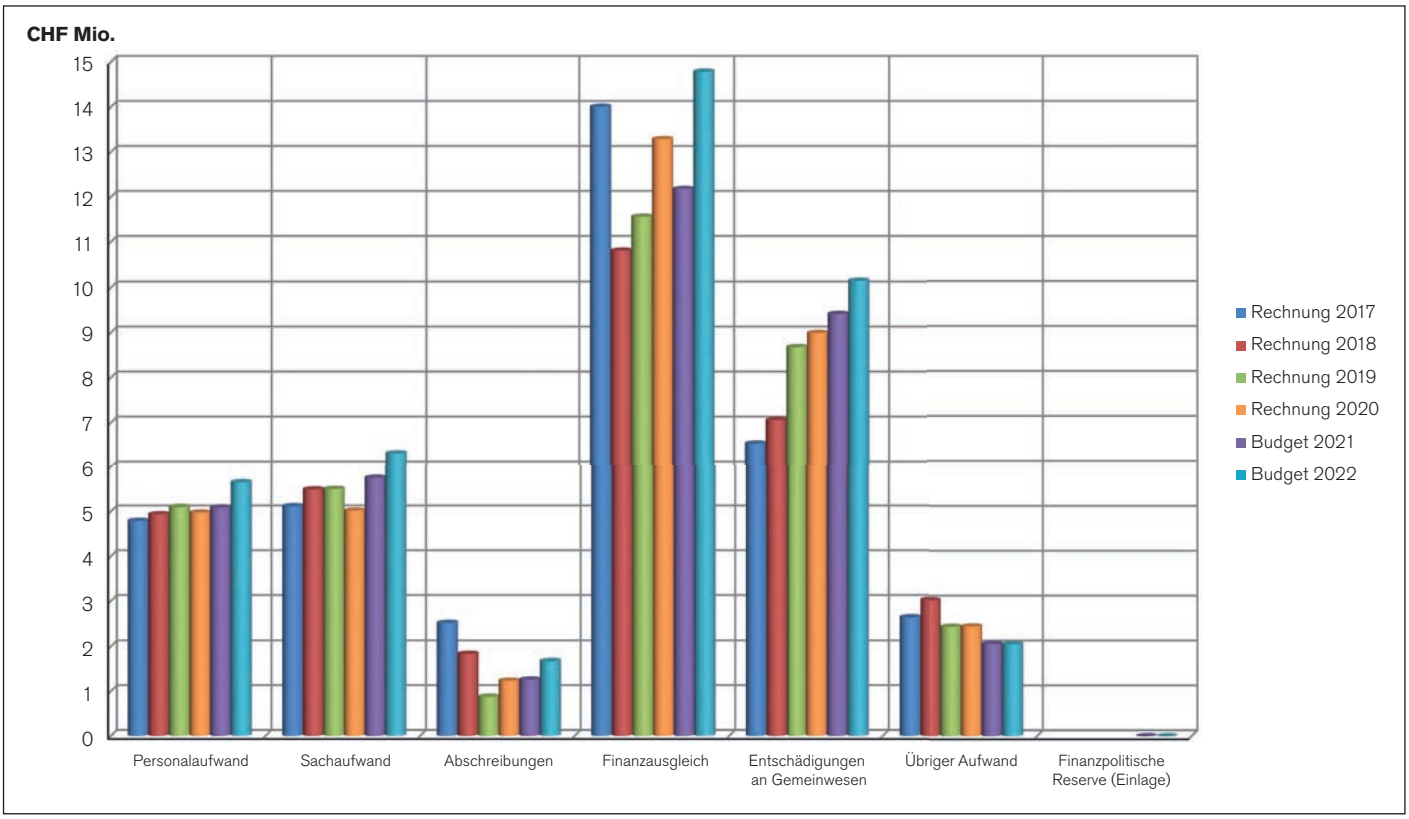

Ertrag nach Sachgruppen 2016 – 2021

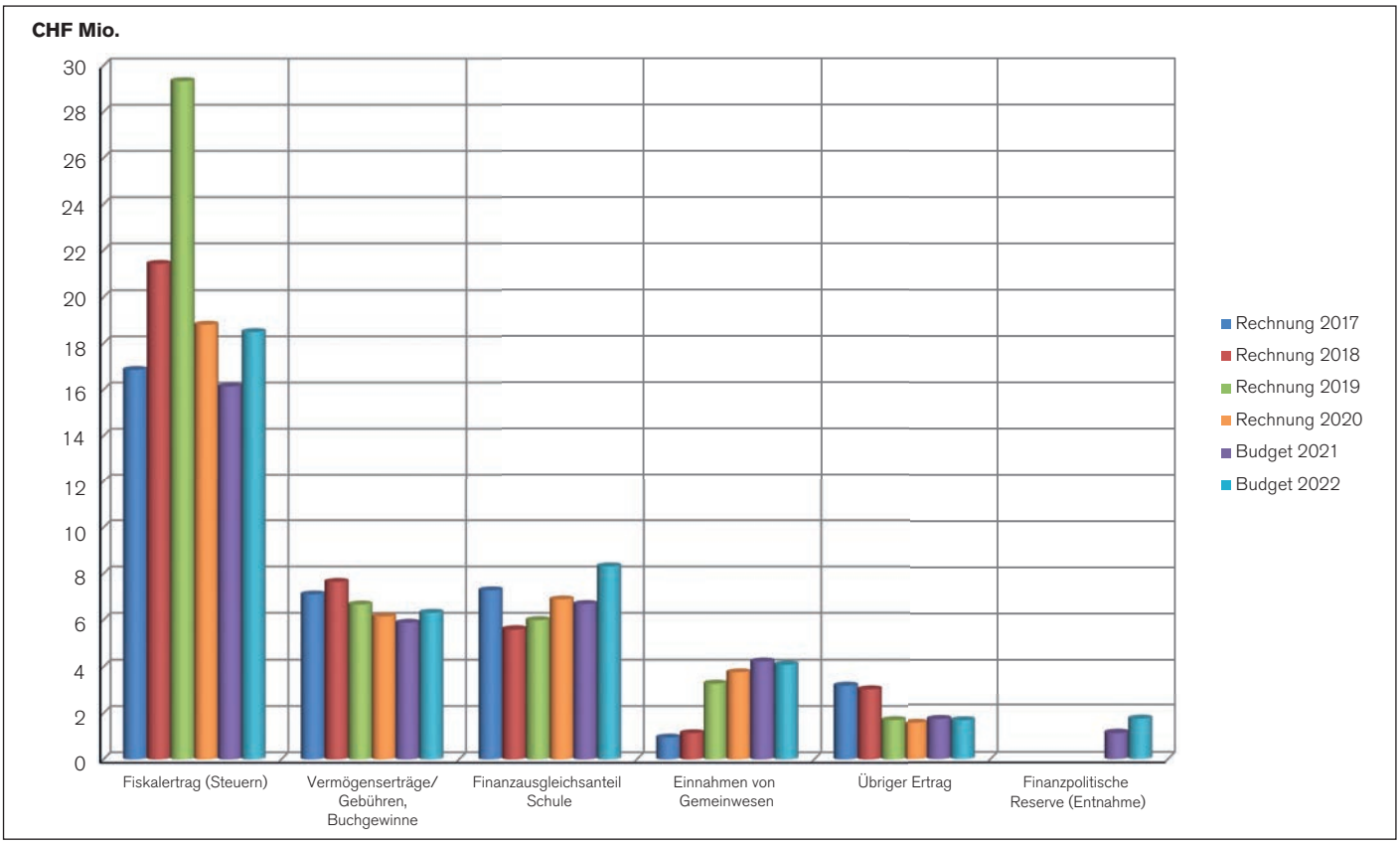

Nettoaufwand nach Aufgabenbereichen 2022
(ohne Volkswirtschaft und Steuern, jeweils Nettoerträge)

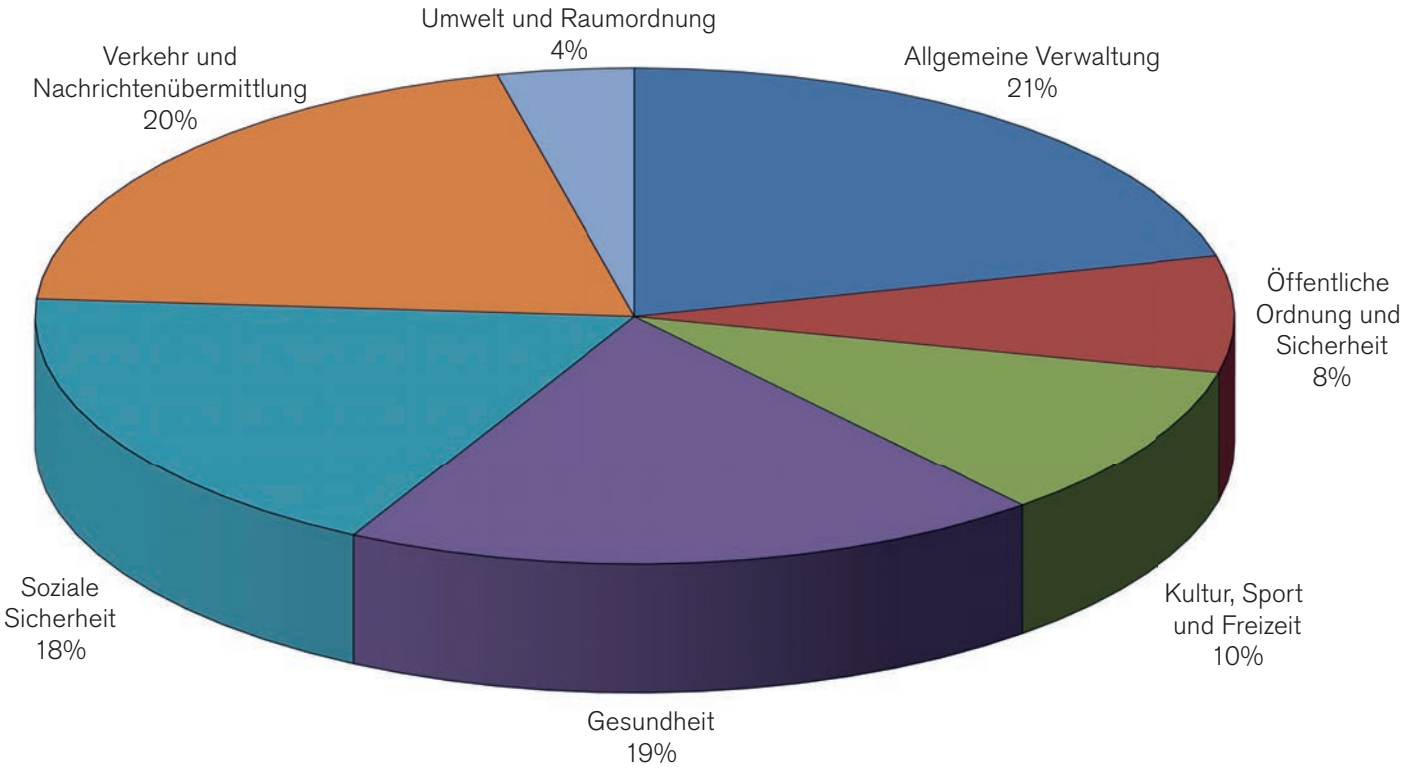

Steuerfüsse 2013 bis 2022										
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Politisches Gut	46	37	37	40	40	40	37	35	34	34 [1]
Schulgut	31	40	40	43	43	43	45	45	46	46 [1]
Total Politische Gemeinde und Schulgemeinde	*77*	*77*	*77*	*83*	*83*	*83*	*82*	*80*	*80*	*80* [1]
Ev.-ref. Kirchengut	7	7	7	9	9	10	10	10	10	10 [1]
Röm.-kath. Kirchengut	9	10	11	11	11	11	11	11 [1]	11	11 [1]
Total Reformierte	*84*	*84*	*84*	*92*	*92*	*93*	*92*	*90*	*90*	*90* [1]
Total Katholiken	*86*	*87*	*88*	*94*	*94*	*94*	*93*	*91*	*91*	*91* [1]
Staatssteuer	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

[1] gemäss den Anträgen der einzelnen Gemeindebehörden

Politische Gemeinde Laufende Rechnung		Budget 2022 Aufwand	 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	 Ertrag
0	**Allgemeine Verwaltung**	**4’622’710**	**1’479’020**	**4’069’110**	**1’343’720**	**3’608’664.47**	**1’348’158.23**
	Saldo		**3’143’690**		**2’725’390**		**2’260’506.24**
	Gemeindeversammlung, RPK, Wahlbüro	151’400		134’150		105’630.75	
	Gemeinderat	511’700	1’000	501’000	1’000	386’980.50	1’592.50
	Finanz- & Steuerverwaltung	896’600	822’000	848’920	727’000	865’459.97	794’954.40
	Übrige Dienste Gemeindeverwaltung	2’096’200	435’600	1’729’660	401’100	1’580’182.91	380’774.08
	Gemeindehaus, «Bärlihuus» Zopfstrasse	313’000	18’320	275’890	19’020	176’703.51	18’248.15
	Gemeindezentrum «Üdiker-Huus»	643’700	195’000	569’650	190’500	486’055.33	150’723.10
	Ehemaliges Schützenhaus Allmend	10’110	7’100	9’840	5’100	7’651.50	1’866.00
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit**	**1’787’590**	**659’500**	**1’526’190**	**528’500**	**1’366’587.36**	**556’425.43**
	Saldo		**1’128’090**		**997’690**		**810’161.93**
	Gemeindepolizei	479’270	174’500	388’270	149’000	303’068.55	133’214.96
	Verkehrssicherheit	179’200	282’000	152’200	195’000	134’654.96	239’340.78
	Friedensrichter	21’550	7’000	20’930	6’000	22’918.80	9’955.00
	Einwohnerkontrolle, Vormundschaft, Marktwesen, Betreibungsamt, Zivilstandsamt, Vermessung	514’320	98’000	479’520	81’500	459’522.40	72’473.49
	Feuerwehr	389’650	41’000	304’740	39’000	272’318.46	46’535.95
	Militär	31’270		28’070		27’635.19	
	Zivilschutz	172’330	57’000	152’460	58’000	146’469.00	54’905.25
2	**Bildung**	**600**		**600**		**600.00**	
	Saldo		**600**		**600**		**600.00**
	Beiträge Berufsbildungsfonds	600		**600**		**600.00**	
3	**Kultur, Sport und Freizeit**	**2’561’240**	**1’048’650**	**2’157’930**	**620’650**	**2’068’099.92**	**616’083.95**
	Saldo		**1’512’590**		**1’537’280**		**1’452’015.97**
	Denkmalpflege und Heimatschutz	6’150		6’150		7’867.15	
	Gemeindebibliothek	376’000	119’500	372’900	117’500	330’809.72	28’545.80
	Konzerte & Theater	34’000	5’000	34’500	3’000	15’651.80	2’320.00
	Bundesfeier & übrige Kultur	50’950	12’000	120’340	12’000	62’310.40	5’673.00
	Gemeindekurier	292’460	70’700	292’260	68’000	265’552.97	59’869.15
	Sportkoordination inkl. Üetliberglauf	155’750	93’000	99’750	60’000	50’053.00	31’641.45
	Sportanlagen Sürenloh	307’300	6’500	204’700	1’500	198’209.64	2’000.00
	Hallenbad	1’214’300	741’300	871’950	358’000	1’043’792.82	485’384.55
	Freizeit (Grünanlagen, Spielplätze)	112’150	150	139’150	150	89’559.22	150.00
	Sternwarte	12’180	500	16’230	500	4’293.20	500.00
4	**Gesundheit**	**2’822’860**		**2’583’480**		**2’856’883.13**	
	Saldo		**2’822’860**		**2’583’480**		**2’856’883.13**
	Pflegezentrum (Leistungsauftrag GSU)	52’000		27’000		257’566.33	
	Ambulante Krankenpflege (Leistungsauftrag GSU)	140’260		144’030		140’702.36	
	Pflegefinanzierung stationär	1’513’000		1’458’000		1’337’197.24	
	Pflegefinanzierung ambulant	1’025’000		875’000		1’003’621.10	
	Rettungsdienst (Grundleistung)	20’300		19’200		18’652.00	
	Gesundheitsprävention	34’700		24’600		70’761.50	
	Gesundheitswesen Übriges	37’600		35’650		28’382.60	

Politische Gemeinde Laufende Rechnung		Budget 2022 Aufwand	 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	 Ertrag
5	**Soziale Sicherheit**	**4’589’910**	**1’854’200**	**4’160’660**	**1’851’100**	**3’495’791.35**	**1’415’738.08**
	Saldo		**2’735’710**		**2’309’560**		**2’080’053.27**
	Prämienverbilligungen Krankenkasse	210’000	200’000	230’000	220’000	209’947.95	200’447.95
	Ergänzungsleistungen IV	470’000	332’200	470’000	332’200	447’173.31	223’192.50
	Ergänzungsleistungen AHV	860’000	608’000	860’000	608’000	829’790.31	369’377.00
	Invalidenheime	7’500		7’500		7’563.00	
	AHV-Zweigstelle	8’600	6’500	10’400	6’500	17’466.44	6’541.00
	Leistungen an Frühpensionierte	5’200		5’200		5’489.35	
	Alterswohnungen Altenweg 1/3	126’100	230’000	133’000	223’000	121’278.06	221’831.05
	Altersveranstaltungen	56’920		52’300		32’961.10	
	Alimentenbevorschussung	25’000	6’000	25’000	6’000	35’952.80	7’078.20
	Jugendschutz und Jugendtreff	792’850	46’000	329’550	50’400	318’501.65	43’985.05
	Leistungen an Familien	67’800	40’000	69’050	40’000	44’987.80	19’663.70
	Kinderkrippen und Kinderhorte	71’800		66’900		49’578.52	
	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	20’000					
	Beihilfen und Gemeindezuschüsse	103’000	49’000	88’000	40’000	83’806.00	23’125.00
	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	650’000	98’000	790’000	118’000	381’642.92	86’825.23
	Freiwillige Wirtschaftliche Hilfe	20’000	2’000	15’000		8’903.05	650.00
	Asylwesen	406’900	200’000	425’920	200’000	369’419.10	208’263.55
	Fürsorge übriges	468’240	36’500	382’840	7’000	353’829.99	4’757.85
	Hilfsaktionen	220’000		200’000		177’500.00	
6	**Verkehr und Nachrichtenübermittlung**	**4’247’390**	**1’240’100**	**3’958’080**	**1’493’700**	**4’048’723.11**	**1’468’331.60**
	Saldo		**3’007’290**		**2’464’380**		**2’580’391.51**
	Kantons- und Gemeindestrassen	1’969’350	706’500	1’716’350	682’700	1’851’443.24	698’605.65
	Betrieb Werkhof	336’420	37’000	255’420	31’000	263’247.11	35’945.75
	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	248’750		184’350		150’873.71	1’388.80
	Regionalverkehr (ZVV und Ortsbus)	1’206’170	36’000	1’016’860	36’000	1’043’148.10	35’500.00
	SBB-Tageskarten	56’100	45’000	56’100	40’000	56’090.00	32’875.00
	Verkehrsplanungen allgemein	15’000		25’000		19’904.55	
	Kommunikationsnetzwerk (Antennenanlage)	415’600	415’600	704’000	704’000	664’016.40	664’016.40
7	**Umwelt und Raumordnung**	**4’129’740**	**3’579’540**	**4’021’090**	**3’518’270**	**4’110’018.64**	**3’587’483.04**
	Saldo		**550’200**		**502’820**		**522’535.60**
	Öffentliche Brunnen	62’000		57’000		52’608.95	
	Wasserwerk	833’000	833’000	779’000	779’000	870’000.99	870’000.99
	Gruppenwasserversorgung Limmat GWL	957’870	957’870	1’044’200	1’044’200	902’938.21	902’938.21
	Öffentliche Toiletten	20’000		12’800		18’318.50	
	Abwasserbeseitigung	1’094’100	1’094’100	1’105’000	1’105’000	1’166’623.59	1’166’623.59
	Tierkörperbeseitigung	6’000		6’000		3’653.85	
	Abfallwirtschaft	655’970	655’970	557’570	557’570	549’042.05	549’042.05
	Gewässerunterhalt	64’000		59’200		160’200.49	63’000.00
	Arten- und Landschaftsschutz	43’850	100	56’450		63’698.07	90.00
	Luftreinhaltung und Klimaschutz	14’670	7’000	27’080	6’000	25’554.20	6’660.00
	Friedhof & Bestattung	201’980	31’000	191’630	26’000	207’474.46	28’206.10
	Raum- und Regionalplanung	176’300	500	125’160	500	89’905.28	922.10

Politische Gemeinde Laufende Rechnung		Budget 2022 Aufwand	 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	 Ertrag
8	**Volkswirtschaft (Nettoertrag)**	**128'030**	**380'310**	**138'070**	**427'010**	**183'381.65**	**587'318.65**
	Saldo	**252'280**		**288'940**		**403'937.00**	
	Unterhalt Flurwege & Meliorationen	36'900		60'300		74'664.95	
	Landwirtschaft inkl. Ackerbaustelle	4'220		6'910	500	3'708.35	
	Rebberg Gättern	10'000		8'000		4'812.25	
	Forstwirtschaft	71'600	300	58'750	500	71'571.95	
	Jagd und Fischerei		510		510		511.80
	Tourismus, Industrie, Gewerbe, Handel	5'260		4'060		28'574.15	
	Gewinnanteil Zürcher Kantonalbank		369'500		339'500		500'775.85
	Elektrizität – Vergütung EKZ	50	10'000	50	86'000	50.00	86'031.00
9	**Finanzen und Steuern (Nettoertrag)**	**15'732'623**	**30'302'402**	**13'124'235**	**25'913'196**	**14'208'033.80**	**27'535'476.19**
	Saldo	**14'569'779**		**12'788'961**		**13'327'442.39**	
	Allgemeine Gemeindesteuern	28'000	13'965'000	30'000	12'606'000	6'180.51	14'659'459.51
	Grundstückgewinnsteuern		4'500'000		3'500'000		4'124'506.35
	Hundekontrolle	9'000	28'000	7'700	24'000	8'700.00	23'010.00
	Finanzausgleich	14'784'323	8'316'182	12'175'095	6'681'455	13'283'392.00	6'881'757.00
	Fusionsbeitrag Kanton Einheitsgemeinde				135'000		
	Zinsen Steuern und Kapitalien	119'000	378'500	115'000	378'000	104'668.82	434'884.28
	Liegenschaften Finanzvermögen	792'300	1'411'720	796'440	1'413'220	805'092.47	1'392'217.40
	Finanzvermögen Übriges, Verkauf Altfahrzeuge						17'654.00
	Rückverteilung CO_2-Abgabe		3'000		4'500		1'987.65
	Finanzpolitische Reserve		1'700'000		1'100'000		
	Schenkungen ohne Zweckbindung				71'021		
	Ertragsüberschuss					**1'168'231.74**	
	Aufwandüberschuss		**78'971**		**43'299**		

Gemeinde Uitikon
Finanzplanung 2021 bis 2025

Politische Gemeinde und Schulgemeinde

Einleitung
Der Finanz- und Aufgabenplan stellt ein wichtiges Führungs- und Informationsinstrument für die Gemeindebehörden dar und dient als Grundlage zur Gestaltung der Finanz-, Investitions- und Steuerfusspolitik. Er ist rechtlich nicht bindend, bildet aber mit seiner mittelfristigen Perspektive eine notwendige Ergänzung des kurzfristig ausgerichteten Budgets. Prognostiziert werden die Entwicklungen von Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung der Politischen Gemeinde einschliesslich der eigenwirtschaftlichen Betriebe sowie der Schulgemeinde. Der Finanzplan ist seit 2019 gesetzlich vorgeschrieben.
Der Planungszeitraum erstreckt sich über fünf Jahre, wobei die Hochrechnung 2021 und das Budget 2022 integriert sind.
Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Finanzplanung 2021 bis 2025 zusammen. Im Hinblick auf die beschlossene Bildung der Einheitsgemeinde umfasst die Finanzplanung auch die Schulgemeinde. Die detaillierten Planungsunterlagen können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.
Die Gemeindefinanzen werden durch die demografische und die wirtschaftliche Entwicklung massgeblich beeinflusst.
In den nächsten Jahren ist durch die absehbaren Bauprojekte mit einem Bevölkerungswachstum von durchschnittlich 3.4% über die Planungsperiode zu rechnen. Mit 9.6% im Jahr 2023 ist der Höhepunkt des jährlichen Wachstums erreicht. Dies führt im Jahr 2025 zu einem Anstieg der Einwohnerzahl auf 5‘792.
Die wirtschaftliche Entwicklung 2020 war erheblich besser als von den Konjunkturforschungsinstituten infolge COVID-19 befürchtet. Das BIP verlor tatsächlich –2.9%, statt prognostiziert –6.7%. In den Folgejahren soll das wieder aufgeholt werden (aktuelle Prognose +3.8% für 2021 und nochmal 3.3% 2022). 2021 wäre also bereits wieder auf dem Stand von 2019.

Bisherige Entwicklung
Die bisherige Entwicklung ist geprägt von stabil steigenden Einnahmen mit positiven Ausschlägen 2018 und noch stärker 2019 durch hohe Grundsteuern. Diese sind nicht Bestandteil des Finanzausgleichs und fliessen deshalb ohne Reduktion in die Erfolgsrechnung. Damit erreicht das Nettovermögen 2019 einen Spitzenwert von über CHF 37 Mio. oder über CHF 8’000 pro Einwohner.
Infolgedessen wurde der Gesamtsteuerfuss Politische Gemeinde und Schulgemeinde in zwei Schritten (2019 und 2020) um total 3% gesenkt. Ein zusätzlicher Abtausch von Steuerfussprozenten zwischen Schule und Gemeinde fand statt, ist aber aus der aktuellen Sicht der Einheitsgemeinde nicht mehr relevant.

Finanzpolitische Ziele
Die finanzpolitische Zielsetzung heisst neu für die Einheitsgemeinde:
«Die Nettoschuld pro Einwohner soll während der Finanzplanungsperiode den Wert von CHF 4’000 pro Einwohner nicht überschreiten.
Danach soll innerhalb von 10 Jahren bis 2035 die Verschuldung reduziert und wieder ein Nettovermögen aufgebaut werden.»

In den gebührenfinanzierten Bereichen gilt grundsätzlich die «Eigenwirtschaftlichkeitsanforderung für jeden einzelnen Betrieb.»

Erwägungen
Nach den hohen Überschüssen 2018 und 2019 wird die Erfolgsrechnung durch die Steuersenkungen anhaltend wenn auch schwach negativ. Die Schwankungen zeigen im Wesentlichen die jeweils um zwei Jahre verspätete Korrektur von guten wie von schlechten Jahren durch den Finanzausgleich.
Der Sonderfaktor COVID-19 wirkt kaum mit abnehmenden Steuereinnahmen, sondern durch Absinken des Kantonsmittels der Steuerkraft (nach konservativer Schätzung des Kantons). Dadurch wird die Distanz zur eigenen Steuerkraft grösser und es folgen höhere Abgaben in den Finanzausgleich.
Die Bildung einer finanzpolitischen Reserve im Spitzenjahr 2019 erweist sich als perfekt. Somit können zukünftige Verluste ab 2022 mit Entnahmen aus dieser Reserve ausgeglichen werden.
Mittelfristig wird die Erfolgsrechnung dann doch durch die Abschreibungen belastet, auch wenn diese in Folge von HRM2 anfänglich weniger kräftig ausfallen.
Durch die hohen Investitionen mit Schwerpunkt im Schulbereich schmilzt das gesamte angesparte Nettovermögen dahin und verwandelt sich in eine Nettoschuld. Die veränderten finanzpolitischen Ziele tragen dem Rechnung. Fast 2/3 des Investitionsvolumens der nächsten Jahre wurde vorgängig angespart. Das letzte Drittel des Investitionsvolumens soll nun in den Folgejahren ab 2026 mittels höheren Cash Flows erwirtschaftet werden, so dass die Schulden wieder abgebaut werden können.

Der Gesamtsteuerfuss bleibt in der Planungsperiode auf 80%.

Investitionen
Die Einheitsgemeinde tätigt in der gesamten Periode Investitionen von CHF 68 Mio. (ohne Spezialfinanzierungen). Darin enthalten sind die Investitionen ins Finanzvermögen von CHF 11 Mio., die das Nettovermögen nicht beeinflussen. Der betriebliche Cash Flow bleibt positiv, wenn auch schwach.
Der Selbstfinanzierungsgrad der Einheitsgemeinde liegt nur bei 13% über die ganze Planungsperiode. Im Vorjahr waren es bei der Politischen Gemeinde 33%, bei der Schulgemeinde 11%.

Spezialfinanzierungen
Bei der Nachrichtenübermittlung endet die Phase der grossen Investitionen für das flächendeckende Glasfasernetz. Die Jahresrechnungen werden durch die Abschreibungen leicht negativ. Der Fonds Spezialfinanzierung nimmt dadurch jährlich leicht ab, würde aber bei stabiler Situation noch rund 40 Jahre positiv bleiben. Das Nettovermögen wird durch die Investitionen planmässig negativ.
Ab 2022 kann die Nettoverschuldung wieder abgebaut werden. Die Gebühren unterliegen in diesem Bereich den Marktkräften und können nicht nur aufgrund der Finanzlage gesteuert werden. Im Wasserwerk sind genügend Reserven für den Investitionsschub 2022/2023 geschaffen. Der Fonds Spezialfinanzierung bleibt stets positiv und sinkt später durch die Abschreibungen nur langsam, was nicht unerwünscht bei Reserven von drei Jahresumsätzen ist. Die Wassergebühren wurden deshalb schon 2020 um 40 % gesenkt. Mit den Investitionen verschwindet das aufgebaute Nettovermögen dann ganz und wird negativ.
In der Abwasserbeseitigung wurden mit einer Gebührenerhöhung von 40 % per 2020 die anhaltenden Verluste beendet. Der Fonds Spezialfinanzierung ist dadurch im Moment auf ausreichender Höhe stabilisiert. Das Nettovermögen bleibt negativ und wird durch die höheren Investitionen 2023 bis 2025 weiter belastet. Allfälligen Gebührenanpassungen sind erst nach der aktuellen Planperiode absehbar.
Die Abfallwirtschaft bewegt sich in der Erfolsrechnung stabil im leicht negativen Bereich. Der Fonds Spezialfinanzierung bleibt positiv. Die Investitionen sind erst 2023 nicht mehr aus dem Nettovermögen finanzierbar. Eine Gebührenanpassung ist eher gegen Ende der Planungsperiode zu erwägen, allenfalls auch noch später.

Folgerung
Die bisherige finanzpolitische Zielsetzung der Politischen Gemeinde ist für die Einheitsgemeinde nicht haltbar. Die geplanten Investitionen verzehren das Nettovermögen und führen zu einer Nettoschuld. Die Erfolgsrechnungen werden infolge HRM2 und der linearen Abschreibung kurzfristig weniger belastet, weswegen das Nettovermögen ein wichtiger Indikator bleibt.
Ähnlich wie in früheren Jahren ist aber ein Aufbau von Nettovermögen aus der Erfolgsrechnung nötig. Damit kann die Nettoschuld wieder abgebaut werden und die Schwelle zum positiven Nettovermögen ist erreichbar. Unterstützende Faktoren können unerwartet hohe Grundsteuern oder Steuern früherer Jahre sein. Oder ein starkes Ansteigen des kantonalen Mittels der Steuerkraft, was den Finanzausgleich mildern würde. Andernfalls bleibt keine andere Wahl als finanzpolitische Disziplin mit Ausdauer über die nächsten Jahre, will man eine Steuererhöhung vermeiden.
Die Sonderfaktoren COVID-19 wirkten weniger stark als erwartet und konnten in der Politischen Gemeinde durch Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve geglättet werden.

Gemeinderat Uitikon
Schulpflege Uitikon

INVESTITIONSPLANUNG 2021–2025

Einheit: CHF 1'000

INVESTITIONSRECHNUNG: INVESTITIONEN (DESINVESTITIONEN)

Nr.	Vorhaben	Sachbereich	Priorität	Projektstand
001	Altes Spritzenhaus, Restaurierung	SI	E	1
002	Erneuerung / Ablösung IT-Struktur	SM	P	2
003	Gemeindehaus, Arbeitsplätze Liegenschaften	SM	P	1
004	Gemeindehaus, Büroerweiterung und -Reorganisation	SI	P	5
005	Gemeindehaus, Fassadensanierung	SI	E	1
006	Überarbeitung Homepage & CI	IV	E	1
007	Üdiker-Huus, Bauliche Massnahmen	SI	P	2
008	Üdiker-Huus, Energetische Erneuerung	SI	P	1
009	Üdiker-Huus, Erneuerung Kanalisation	SI	P	2
010	Üdiker-Huus, Ersatz gewerbliche Kälteanlagen	SI	P	1
011	Üdiker-Huus, Ersatz Lüftungsanlagen	SI	P	1
012	Üdiker-Huus, Ersatz UV inkl. Erneuerung	SI	P	1
013	Üdiker-Huus, Platz-, Weg- und Hartbelagssanierung	SI	P	1
014	Zürcherstrasse 55/59, Büroerweiterung Verwaltung	SI	E	1
	0 ALLGEMEINE VERWALTUNG			
101	Ersatz V-Messgerät Jg. 2013	SM	P	1
102	Zentralisierung Blaulichtorganisationen	SI	P	2
	1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT			

LEGENDE

Abk.	Bezeichnung	Abk.	Bezeichnung	Abk.	Bezeichnung
Sachbereich		**Priorität**		**Projektstand**	
FF	Finanzanlagen Finanzvermögen	**P**	Pflichtbedarf (1. Priorität)	**1**	Geplant
SF	Sachanlagen Finanzvermögen	**E**	Ergänzungsbedarf (2. Priorität)	**2**	Beantragt
SI	Immobile Sachanlagen Verwaltungsvermögen	**W**	Wunschbedarf (3. Priorität)	**3**	Bewilligt
SM	Mobile Sachanlagen Verwaltungsvermögen			**4**	Begonnen
IV	Immaterielle Anlagen Verwaltungsmögen			**5**	Beendet

INVESTITION (DESINVESTITION)

Betrag	Investitions-beiträge	Netto	Vorjahre	FP2021	FP2022	FP2023	FP2024	FP2025	Folgejahre	Prüfzeile Total	Total Planungs-periode
120		120							**120**		
110		110		**100**	**10**						**110**
100		100			**100**						**100**
430		430	**426**	**4**							**4**
500		500							**500**		
100		100		**20**	**80**						**100**
710		710			**710**						**710**
2'800		2'800		**30**	**200**	**2'570**					**2'800**
700		700	**14**	**50**	**636**						**686**
100		100			**100**						**100**
1'800	**350**	1'450		**100**	**1'500**	**-150**					**1'450**
500		500			**50**	**450**					**500**
200		200					**200**				**200**
200		200							**200**		
8'370	**350**	**8'020**	**440**	**304**	**3'386**	**2'870**	**200**		**820**		**6'760**
85		85			**85**						**85**
1'970		1'970	**17**	**150**	**1'803**						**1'953**
2'055		**2'055**	**17**	**150**	**1'888**						**2'038**

Nr.	Vorhaben	Sachbereich	Priorität	Projektstand
201	Allmend, Neubau Schulanlage	SI	P	4
202	ICT Arbeitsgeräte	SM	P	1
203	ICT Basisinfrastruktur	SM	P	1
204	KG RW, Fassade/energ. Ren./Erdsonde/Solar	SI	P	4
205	Mettlen, Ausbau Tagesstrukturen	SI	P	1
206	Mettlenhäuser, Renovationen	SI	E	5
207	Projekt Ablösung Citrix	SM	P	4
208	Schulraumergänzung Schwerzgrueb, Provisorium	SI	P	2
209	Schulraumergänzung Mettlen, Pavillon	SI	P	5
210	SG RW, Altbau, Fassade/energ. Ren./Erdsonde/Solar	SI	P	4
211	SG RW, Gestaltung Aussenraum	SI	P	4
212	SG RW, Raumanpassungen	SM	E	5
213	SG RW, Renovation Fassade (Neubau)	SI	P	1
214	SG SG, Gestaltung Aussenraum	SI	P	4
215	SG SG, Raumanpassungen	SM	E	5
216	SG SG, Schallschutz/Lampen/Lerninseln	SI	P	5
217	SG SG, Schulküche	SI	P	1
218	SG SG, Wärmeerzeugung	SI	E	1
	2 BILDUNG			
321	Bibliothek, Neulösung	SI	E	1
322	Hallenbad, Beckensanierung & Techniksanierung	SI	P	4
323	Hallenbad, Einführung Abwassersystem	SI	P	2
	3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT			
501	Allmend, Neubau Veranstaltungs- und Jugendhaus	SI	P	2
	5 SOZIALE SICHERHEIT			

INVESTITION (DESINVESTITION)

Betrag	Investitions-beiträge	Netto	Vorjahre	FP2021	FP2022	FP2023	FP2024	FP2025	Folgejahre	Prüfzeile Total	Total Planungs-periode
27'525	1'000	26'525	898	1'750	7'838	11'353	4'686				25'627
482		482		160	88	122		112			482
485		485			103	120	142	120			485
860		860	70	790							790
70		70		70							70
165		165	65	100							100
170		170		170							170
200		200				200					200
2'165		2'165	1'193	972							972
1'175		1'175		1'175							1'175
168		168	7	1	160						161
313		313	173	40	100						140
50		50		50							50
225		225	35	90	100						190
425		425	75	50			300				350
78		78	28		50						50
300		300				300					300
600		600				100	500				600
35'456	1'000	34'456	2'544	5'418	8'439	12'195	5'628	232			31'912
1'000		1'000							1'000		
3'460		3'460	154	3'000	306						3'306
250		250		250							250
4'710		4'710	154	3'250	306				1'000		3'556
2'100		2'100	109	100	691	1'200					1'991
2'100		2'100	109	100	691	1'200					1'991

Nr.	Vorhaben	Sachbereich	Priorität	Projektstand
601	Allmend- + Haldenstr. (Lättensteig-Hallenbad) (1)	SI	**E**	4
602	Allmendstrasse (Lättenstr. bis Haldenstr.) (4)	SI	**E**	1
603	Glasfasernetz, Erweiterung FTTH	SI	**E**	4
604	Haldenstrasse (Allmendstr. bis Chapfstr.) (7)	SI	**E**	1
605	Hausanschlüsse	SI	**E**	4
606	Langwiesstrasse	SI	**E**	1
607	Lättenstrasse (10)	SI	**E**	1
608	Lättenstrasse (2)	SI	**E**	1
609	Lättenstrasse (3)	SI	**E**	1
610	Lättenstrasse (6)	SI	**E**	1
611	Lättenstrasse (9)	SI	**E**	1
612	Neuhausstrasse (Birmensdorferstr. bis Res. Waldegg)	SI	**E**	1
613	QP Leuen, Erschliessung FTTH	SI	**E**	4
614	Zürcherstr. 21 bis Schwerzgruebstr. + Verbindungsweg	SI	**E**	1
	Nachrichtenübermittlung			

INVESTITION (DESINVESTITION)

Betrag	Investitions-beiträge	Netto	Vorjahre	FP2021	FP2022	FP2023	FP2024	FP2025	Folgejahre	Prüfzeile Total	Total Planungs-periode
60		60	3	57							57
19		19		2	17						19
4'534		4'534	3'774	670	90						760
5		5					5				5
21		21	21								
65		65					5	60			65
14		14							14		
15		15					1	14			15
12		12					1	11			12
19		19		2	17						19
24		24					2	22			24
10		10			1	9					10
360		360	49	145	40	126					311
55		55	3	52							52
5'213		5'213	3'850	928	165	135	14	107	14		1'349

Nr.	Vorhaben	Sachbereich	Priorität	Projektstand
621	Allmend- + Haldenstr. (Lättensteig-Hallenbad) (1)	SI	E	1
622	Allmend, Sanierung Parkplatz (11)	SI	E	1
623	Allmendstrasse (Lättenstr. bis Haldenstr.) (4)	SI	E	1
624	Breitacherstrasse	SI	E	5
625	Fahrzeug, Ersatz Diesel-Aebi	SM	W	1
626	Fahrzeug, Ersatz Holder 245	SM	E	3
627	Fahrzeug, Ersatz Holder für Fahrzeug	SM	E	1
628	Fahrzeug, Ersatz VW Amarok	SM	E	1
629	Fahrzeug, neu	SM	E	1
630	Haldenstrasse (Allmendstr. bis Chapfstr.) (7)	SI	E	1
631	Hindernisfreie Bushaltestellen	SI	P	4
632	Langwiesstrasse	SI	E	1
633	Lättenstrasse (10)	SI	E	1
634	Lättenstrasse (2)	SI	E	1
635	Lättenstrasse (3)	SI	E	1
636	Lättenstrasse (6)	SI	E	1
637	Lättenstrasse (9)	SI	E	1
638	Mangoldweg	SI	E	1
639	Neuhausstrasse (Birmensdorferstr. bis Res.Waldegg)	SI	E	1
640	QP Leuen (Erschliessung) Anteil Gemeinde	SI	E	4
641	SZU, Rückzahlung Darlehen Rollmaterial	SI	P	4
642	Werkhof, Anteil Tiefbau Sammelstelle	SI	E	1
643	Zürcher- + Schlierenstrasse, Erw./Optimierung T-30	SI	E	1
644	Zürcherstr. 21 bis Schwerzgruebstr.+Verbindungsweg	SI	E	1
	Übriges			
	6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			

INVESTITION (DESINVESTITION)

Betrag	Investitions-beiträge	Netto	Vorjahre	FP2021	FP2022	FP2023	FP2024	FP2025	Folgejahre	Prüfzeile Total	Total Planungs-periode
475		475	24	451							451
400		400				20	380				400
198		198	15	20	163						183
267		267	262	5							5
250		250		250							250
190		190		190							190
180		180					180				180
50		50				50					50
450		450			450						450
285		285		11	15	17	242				285
769		769	87	332	200	150					682
845		845						30	815		30
246		246		2					244		2
400		400		8			30	362			400
300		300		6			25	269			300
135		135		15	120						135
423		423					23	400			423
172		172	12	20	140						160
200		200		5	10	185					200
110		110		60		30	20				110
-16		-16	-11	-5							-5
440		440			40	400					440
560		560		30	30	500					560
305		305	15	290							290
7'634		7'634	404	1'690	1'168	1'352	900	1'061	1'059		6'171
12'847		12'847	4'254	2'618	1'333	1'487	914	1'168	1'073		7'520

Nr.	Vorhaben	Sachbereich	Priorität	Projektstand
701	Allmend- + Haldenstr. (Lättensteig-Hallenbad) (1)	SI	E	1
702	Allmend, Ersatz WL (8)	SI	E	1
703	Allmendstrasse (Lättenstr. bis Haldenstr.) (4)	SI	E	1
704	Ersatzneubau Reservoir Buechhoger	SI	E	1
705	Investitionsbeiträge Anlagen GWL	SI	P	4
706	Lättenstrasse (10)	SI	E	1
707	Lättenstrasse (2)	SI	E	1
708	Lättenstrasse (3)	SI	E	1
709	Lättenstrasse (6)	SI	E	1
710	Lättenstrasse (9)	SI	E	1
711	Mangoldweg	SI	E	1
712	Neuhausstrasse (Birmensdorferstr. bis Res.Waldegg)	SI	E	1
713	Wasseranschlussgebühren	SI	E	4
714	Zürcherstr. 21 bis Schwerzgruebstr.+Verbindungsweg	SI	E	1
	Wasserwerk			
721	Allmend- + Haldenstr. (Lättensteig-Hallenbad) (1)	SI	E	4
722	Allmendstrasse (Lättenstr. bis Haldenstr.) (4)	SI	E	1
723	Haldenstrasse (Allmendstr. bis Chapfstr.) (7)	SI	E	1
724	Kanalisationsanschlussgebühren	SI	E	4
725	Langwiesstrasse	SI	E	1
726	Lättenstrasse (10)	SI	E	1
727	Lättenstrasse (2)	SI	E	1
728	Lättenstrasse (6)	SI	E	1
729	Mangoldweg	SI	E	1
730	Neubau Mischabwasserkanal Zürcherstr. 90 bis RB	SI	E	1
731	Neuhausstrasse (Birmensdorferstr. bis Res. Waldegg)	SI	E	1
732	RW-Kanal Hallenbad bis Langackerstrasse	SI	E	1
733	Sanierung Kanäle (Neubau, Inline, TV-HA, Trennsystem)	SI	P	4
734	Überarbeitung GEP	IV	P	4
	Abwasserbeseitigung			

INVESTITION (DESINVESTITION)

Betrag	Investitions-beiträge	Netto	Vorjahre	FP2021	FP2022	FP2023	FP2024	FP2025	Folgejahre	Prüfzeile Total	Total Planungs-periode
285		285	20	265							265
180		180		34	146						180
160		160		10	150						160
3'500		3'500	25	365	1'800	1'310					3'475
1'404		1'404		169	299	157	175	142	462		942
119		119		1					118		1
213		213		3			13	197			213
166		166		3			13	150			166
60		60		10	50						60
208		208					20	188			208
86		86		10	76						86
400		400		10	15	375					400
-2'144		-2'144	-264	-530	-550	-100	-100	-100	-500		-1'380
200		200	22	178							178
4'837		4'837	-197	528	1'986	1'742	121	577	80		4'954
555		555	32	523							523
301		301	4	20	277						297
425		425		10	10	20	385				425
-2'143		-2'143	-263	-530	-550	-100	-100	-100	-500		-1'380
300		300					20	280			300
218		218							218		
60		60					5	55			60
116		116		6	110						116
86		86		10	76						86
1'535		1'535	5	30		30	1'470				1'530
15		15				15					15
864		864	14	75	75	700					850
3'475		3'475	475	300	300	300	300	300	1'500		1'500
88		88	28	40	20						60
5'895		5'895	295	484	318	965	2'080	535	1'218		4'382

Nr.	Vorhaben	Sachbereich	Priorität	Projektstand
740	Grüngutmulde Allmend	SI	E	1
741	Reorg. Sammelstellen, Zentralisierung Werkhof	SI	P	1
	Abfallwirtschaft			
760	Allmend, öffentliche WC-Anlage	SI	P	1
761	Friedhof, Erstellung Grabfelder	SI	E	1
762	GWL Erneuerung Schacht Spitalstrasse LTB	SI	P	1
763	GWL Grundwasserpumpwerk Schönenwerd	SI	E	1
764	GWL LTB AG, Anpassungs-, Erneuerungsarbeiten	SI	P	4
765	GWL Sanierung Abwasserleitung	SI	P	1
766	GWL Stufenpumpwerk Buechhoger, Sanierung	SI	P	1
767	GWL Transportleitung Schönenwerd-Buechoger, Ersatz	SI	P	1
768	GWL Transportleitung Schönenwerd-Buechoger, Ersatz	SI	E	1
	Übriges			
	7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			
801	Energieverbund Allmend, Neubau	SI	P	2
802	Wärmeverbund Dorf, Anschlusslösung	SI	E	1
	8 VOLKSWIRTSCHAFT			
901	Binzmatt, Umbau/Sanierung	SF	P	1
902	Ehem. Salzdepot Ringlikon, Veräusserung	SF	E	1
903	Zürcherstrasse 63. Gesamtsanierung	SF	P	1
	9 FINANZEN UND STEUERN			
TOTAL				

INVESTITION (DESINVESTITION)

Betrag	Investitions-beiträge	Netto	Vorjahre	FP2021	FP2022	FP2023	FP2024	FP2025	Folgejahre	Prüfzeile Total	Total Planungs-periode
100		100			100						100
360		360			20	340					360
460		460			120	340					460
105		105		5		100					105
200		200			100	100					200
60	60										
120	120										
703	703										
140	140										
300	300										
2'000	2'000										
1'600	1'600										
5'228	4'923	305		5	100	200					305
16'420	4'923	11'497	98	1'017	2'524	3'247	2'201	1'112	1'298		10'101
3'760	150	3'610		82	200	3'328					3'610
800		800			50	750					800
4'560	150	4'410		82	250	4'078					4'410
10'000		10'000			100	300	5'000	4'600			10'000
-200		-200							-200		
1'000		1'000					1'000				1'000
10'800		10'800			100	300	6'000	4'600	-200		11'000
97'318	6'423	90'895	7'616	12'939	18'917	25'377	14'943	7'112	3'991		79'288

Kreditantrag über CHF 800’000 für die Erneuerung der Kanalisation sowie Toilettenanlagen im UG des Üdiker-Huus im Rahmen der geplanten etappierten Teilsanierungen des Gebäudes

Kurzinformation zum Traktandum

Bei der Kanalisation handelt es sich um die Infrastruktur eines Gebäudes, welche im Alltag kaum ins Bewusstsein der Besucher gerät. Ausgelöst durch das Bauprojekt «Zentralisierung Blaulichtorganisationen» verlangte der Gesetzgeber, dass der Zustand der Entwässerungsanlagen erhoben und wo nötig instand gesetzt werden muss. Detaillierte Kanal-Fernsehaufnahmen bringen einen ungenügenden Zustand ans Tageslicht. Die Anlagen wurden in den Jahren 1976 bis 1978 erstellt. Ohne funktionierendes Schmutzwassernetz ist eine sichere und störungsfreie Nutzung des Gemeindezentrums nicht länger verantwortbar. Es ist naheliegend, dass in diesem Zusammenhang auch die am Netz angeschlossenen, bald 45-jährigen Toilettenanlagen zu erneuern sind.
Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen die Zustimmung zum Antrag.

ANTRAG

1. Für die Erneuerung der Kanalisation sowie der Toilettenanlagen im UG des Üdiker-Huus wird ein Kredit von CHF 800’000 (inkl. Mehrwertsteuer) bewilligt.

2. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (September 2021) und der Bauausführung.

WEISUNG

Ausgangslage

Das Gemeindezentrum mit dem Üdiker-Huus ist ein wichtiger Begegnungsort unseres Dorflebens. Darin finden politische Anlässe, gemeindeeigene Anlässe, kulturelle Veranstaltungen sowie Vereinsanlässe und private Events statt. Eine funktionierende Kanalisation ist eine elementare Grundvoraussetzung, um einen störungsfreien Betrieb des Gebäudes zu gewährleisten. Werden Bauprojekte geplant, ist es laut Gesetzgeber zwingend, den Zustand der Schmutzwasserableitung zu erheben und Mängel unverzüglich beheben zu lassen. Wir haben unsere Infrastruktur detailliert untersuchen lassen und Kanal-TV-Aufnahmen bestätigen, dass eine Sanierung unumgänglich ist. Durch die baulichen Massnahmen werden die Toilettenanlagen derart in Mitleidenschaft gezogen, dass deren Ersatz unumgänglich ist. Zudem sind die bald 45-jährigen Armaturen an ihr Lebensende gekommen, entsprechen nicht mehr den heutigen Erfordernissen und sind deshalb gleichzeitig auszuwechseln.
Seit Juni 2021 arbeiten die Finanz- und Liegenschaftenabteilung mit verschiedenen Fachplanern auf Basis eines Projektierungskredites an der Ausarbeitung eines Detailprojektes. Die Erneuerung der Kanalisations- und Toilettenanlagen fügen sich in einen Massnahmenplan etappierter Teilsanierungen am Üdiker-Huus über die nächsten drei Jahren ein.

- **Erneuerung Kanalisation sowie Toilettenanlagen UG (GV 30. November 2021)**
- Zentralisierung Blaulichtorganisationen inkl. baulicher Massnahmen Gebäude (Kreditfreigabe erfolgt)
- Ersatz Lüftungsanlagen (vorb. GV 30. November 2021/Urne 2022)
- Energetische Sanierung (geplante Realisierung 2023)

Die Bauausführung ist so geplant, dass die Projekte Zentralisierung Blaulichtorganisationen sowie Erneuerung Kanalisations- und Toilettenanlagen parallel und daher unter Ausschöpfung maximalen Synergienutzens ausgeführt werden können. Ebenso wird auf den laufenden Betrieb des Restaurant Dörfli, der Mieter und auf geplante Veranstaltungen Rücksicht genommen.

Kanalisation

Die Schmutzwassersanierung erstreckt sich vom Hauptgebäude und den Aussenbereichen bis in die Tiefgarage. Verdeutlicht wird anhand des untenstehenden Übersichtsplans, welche Dimensionen und Komplexität das Sanierungsprojekt beinhaltet.

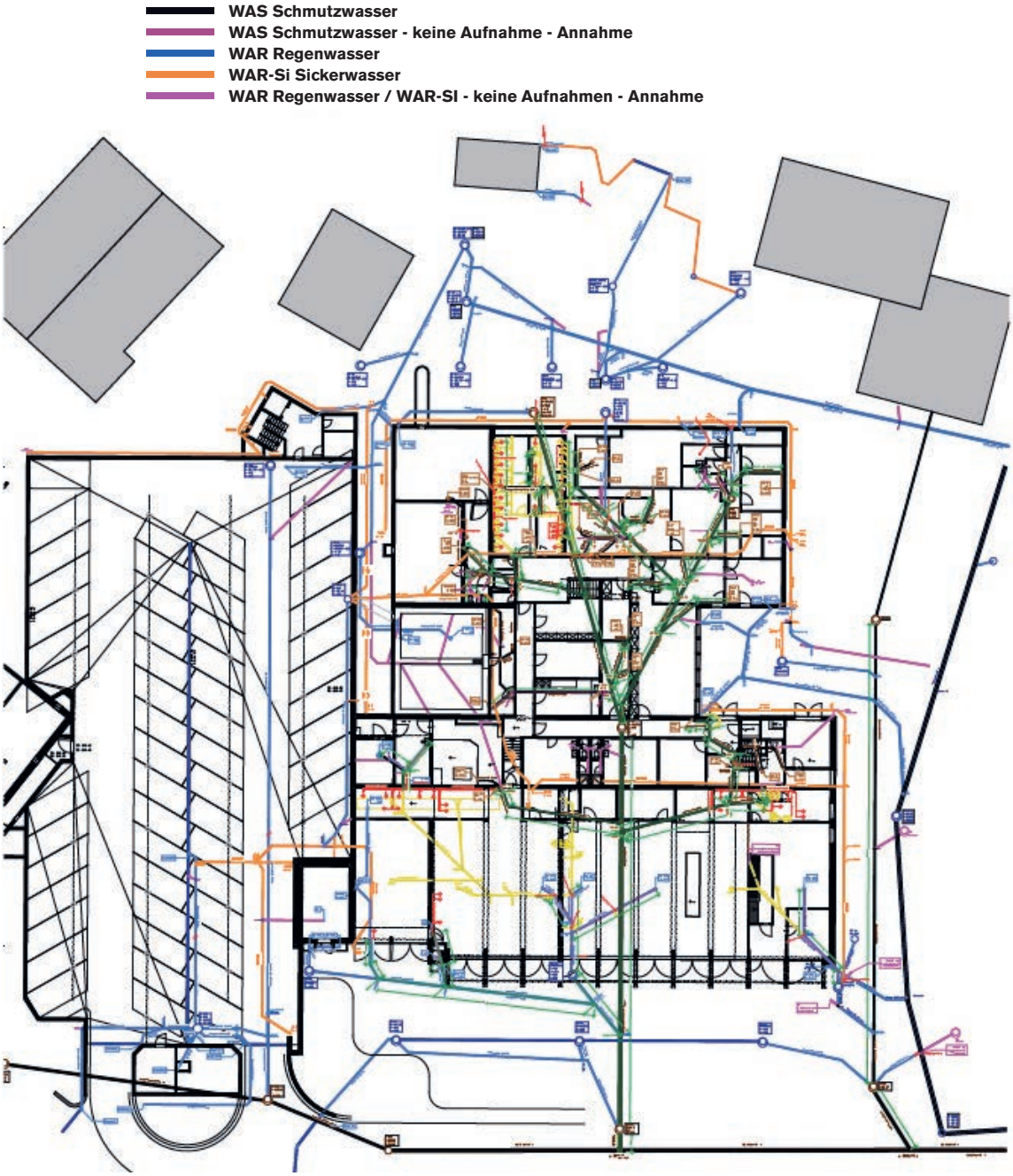

Plan 1: Grundriss MST 1:100, Schmutz- und Meteorwasserleitungen

Mehrheitlich ist von der Sanierung nur das Schmutzwassernetz betroffen, Sicker- und Meteorleitungen werden im Rahmen eines regelmässigen Zwei- bis Dreijahres-Turnus unterhalten. Deren Zustand ist bis auf wenige Ausnahmen unbedenklich und sind vom Projekt ausgenommen. Als Sanierungsmethode wird sog. Inlining zum Einsatz kommen. Bei diesem Rohr-in-Rohr System zieht ein Roboter ein stabilisierendes und dichtes Rohr aus glasfaserverstärktem Kunststoff in die bestehenden Leitungen ein, wodurch Freilegungen und Grabarbeiten weitgehend überflüssig werden.

Toilettenanlage
Für den Besucher sollen die neuen Toilettenanlagen einladender wirken. Die aktuell schummrige Beleuchtung wird durch moderne LED-Technik ersetzt. Die Trennwände zwischen den Urinalen sowie die Kabinen und Türen erscheinen in Holz. Die Waschtische sind aus weissem Corian und die restlichen Armaturen aus Chromstahl. Die Wände werden mit dunklen Platten bestückt und der heutige Plattenboden weicht einem Porphyrbelag aus Naturstein, analog der Ausführung im übrigen Gebäude.
Ebenfalls im Kostenvoranschlag eingeschlossen sind Aufwendungen zur Be- und Entlüftung der Toilettenanlagen. Diese sind unweigerlich notwendig, da mit der Umnutzung des ehemaligen Werkhofes zur Zentralisierung der Blaulichtorganisationen von Feuerwehr und Gemeindepolizei ohnehin Ergänzungen und Anpassungen an der Lüftungsanlage vorgenommen werden müssen. Bevor mit dem Innenausbau der Toilettenanlagen begonnen werden kann, sind alte Baumaterialien fachgerecht zu entsorgen. Die bestehende Metalldecke weicht einer hellen Gipsdecke.

Die Urinale der Herren werden wasserlos betrieben. In diesem Zusammenhang sind alle nicht mehr benötigten Frischwasserleitungen fachgerecht stillzulegen. Im Übrigen setzen wir auch im sanitären Bereich die neusten Vorgaben zur Einhaltung der Trinkwasserhygiene um.

Ausgaben
Damit während der Bauzeit die Feuerwehr interventionsbereit bleibt, ist ein etappiertes Bauprogramm mit entsprechenden Provisorien notwendig. Der vorliegende Kostenvoranschlag basiert auf einer Genauigkeit von +/– 15 %.

Finanzierung / Folgekosten / Ausblick
Die Investitionen in das Verwaltungsvermögen sind in der Finanzplanung 2021 bis 2025/2030 sowie in den Budgets 2021 und 2022 berücksichtigt. Sie werden nach den Grundsätzen der Rechnungslegung von HRM2 bilanziert und ab Nutzungsbeginn linear abgeschrieben. Der Finanzierungshorizont richtet sich nach der Anlagekategorie Hochbau und erstreckt sich über 33 Jahre. Hiermit werden jährlich wiederkehrende Abschreibungen von CHF 24'240 ausgelöst. Durch die Investitionen erhöhen sich die personellen und sachlichen Folgekosten nicht, da es lediglich den Ersatz bestehender Anlagen betrifft. Der Baukredit entfällt auf das Konto 0291.5040.03, Sanierung Kanalisation und WC-Anlagen Üdiker-Huus.

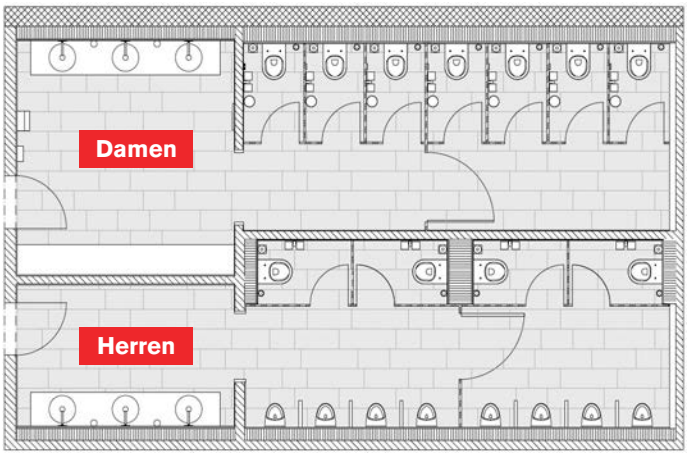

Plan 2: Grundriss, Endausbau WC-Anlagen

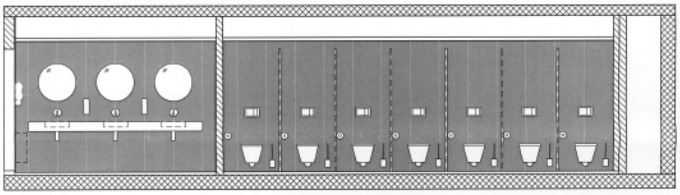
Plan 3: Ansicht Waschbecken

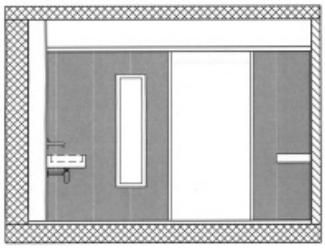
Plan 4:
Ansicht Durchgang Damen

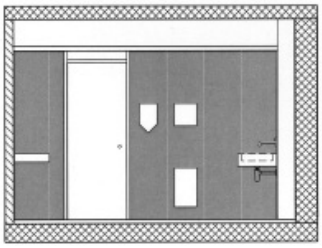
Plan 5:
Ansicht Eingang Herren

Zeitplan
Aktuell läuft die Ausführungs- und Detailplanung, welche soweit möglich auf den laufenden Betrieb des Üdiker-Huus, das Restaurant Dörfli und den weiteren Nutzern, Rücksicht nimmt. Diverse Arbeiten stehen in engem Zusammenhang mit dem Projekt Zentralisierung Blaulichtorganisationen. Mit der Kanalisationssanierung kann frühestens im Januar 2022 begonnen werden. Um möglichst geringe betriebliche Beeinträchtigungen zu verursachen, gehen wir davon aus, dass die Erneuerung der Toilettenanlagen in den Sommerferien 2022 erfolgt.

Arbeitsgattung BKP		Total CHF
112	Rückbau, Abbrüche, fachgerechte Entsorgungen	31’500
196	Kanalisationsaufnahmen	22’000
211	Baumeisterarbeiten, Kanalisationsanschlüsse in Bodenplatte	15’000
225	Fugendichtungen, Brandabschottungen	4’400
230	Elektroanlagen, Beleuchtungen	18’000
240	Heizungsanlagen	4’000
244	Lüftungsanlagen	25’000
250	Kanalisationssanierung Grundleitungen	162’000
254	Sanitärleitungen und Installationen	108’000
271	Gipserarbeiten, Verputz Wände/Vorwände ausisolieren/beplanken	12’600
272	Metallbauarbeiten	1’000
273	Schreinerarbeiten, WC-Trennwände/Spiegel/Türen/Waschtische	87’000
281	Wand- und Bodenplatten	58’500
283	Deckenbekleidungen	14’000
285	Innere Malerarbeiten	2’500
287	Baureinigung	2’500
290	Honorare, Architekt/Ingenieure/Fachspezialisten Gebäudetechnik	168’000
510	Bewilligungen, Gebühren	7’000
520	Muster, Vervielfältigungen/Nebenkosten Planer	7’000
530	Versicherungen	3’000
558	Bauherrenvertretung	6’000
569	Baunebenkosten, WC-Provisorium 3 Monate	10’000
583	Reserve für Unvorhergesehenes, ca. 5 %	31’000
Total inkl. 7.7 % MWST		**800’000**

Fazit des Gemeinderates

Im Üdiker-Huus findet das gesellschaftliche, kulturelle und politische Leben statt. Die Kanalisation ist ein wichtiger Lebensnerv eines jeden Gebäudes und die Toilettenanlagen die Visitenkarte eines Betriebes. Unaufschiebbare bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt Zentralisierung Blaulichtorganisationen zwingen uns laut Gesetzgeber, auch die Kanalisation zu sanieren. Ohnehin, nach bald 45-jährigem Bestehen, sind sämtliche Anlagen am Ende der Lebensdauer angekommen.
Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Erneuerung der Kanalisation sowie der Toilettenanlagen im UG des Üdiker-Huus zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates für die Erneuerung der Kanalisation sowie Toilettenanlagen im UG des Üdiker-Huus geprüft.
Der vorliegende Kredit betrifft die etappierte Sanierung der Haustechnik im Üdiker-Huus. Die beantragte Investition dient vorwiegend dem Erhalt einer funktionstüchtigen Schmutzwasserversorgung. Die Erneuerung der Toilettenanlagen im Zuge der entsprechenden Arbeiten ist zweckmässig. Die beantragte Ausgabe ist notwendig und angemessen.
Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kreditantrag über CHF 800’000 (inkl. MWST) zuzustimmen.

Kreditantrag über CHF 1’920’000 für den Ersatz der Lüftungsanlagen im Üdiker-Huus im Rahmen der geplanten etappierten Teilsanierungen des Gebäudes

Vorberatung und Bereinigung zuhanden Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022

Kurzinformation zum Traktandum

Bei den Lüftungsanlagen handelt es sich um eine elementare, gesetzlich vorgeschriebene Infrastruktur, ohne deren Funktionalität kein Betrieb im Üdiker-Huus möglich ist. Die Anlagenkomponenten stammen aus den Jahren 1976 – 1978 und entsprechen in keiner Weise mehr heutigen gesetzlichen Anforderungen. Zwingend vorgeschrieben ist bei Ersatz eine integrierte Wärmerückgewinnung. Zudem besteht das Risiko, dass Ersatzteile nicht mehr verfügbar sind und im schlechtesten Fall der Betrieb eingestellt werden muss. Die Investition von CHF 1’920’000, nach bald 45-jähriger Betriebsdauer, ist deshalb unumgänglich. Der Gemeinderat empfiehlt der vorberatenden Gemeindeversammlung diesen Kredit zugunsten der Urnenabstimmung gutzuheissen. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft ebenfalls geprüft und empfiehlt die Zustimmung zum Antrag..

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung empfiehlt der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 sie solle beschliessen:

1. Für den Ersatz der Lüftungsanlagen im Üdiker-Huus wird ein Kredit von CHF 1’920’000 (inkl. Mehrwertsteuer) bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (September 2021) und der Bauausführung.

WEISUNG

Ausgangslage

Das Gemeindezentrum mit dem Üdiker-Huus ist ein wichtiger Begegnungsort in unserem Dorf. Darin finden politische Anlässe, gemeindeeigene Anlässe, kulturelle Veranstaltungen sowie Vereinsanlässe und private Events statt. Eine funktionierende und gut unterhaltene Lüftungsanlage ist gesetzlich vorgeschrieben und eine elementare Grundvoraussetzung, um auch in Zukunft einen sicheren und störungsfreien Betrieb des Gebäudes zu gewährleisten. Laut Gesetzgeber muss eine Anlage bei Ersatz mit einer integrierten Wärmerückgewinnung ausgestattet sein. Die gesetzliche Erfüllung der Normen geht nur mit einer Flächenerweiterung der Zentralen einher. Zudem ist nach bald 45 Jahren Dauerbetrieb ein Ersatz notwendig und Ersatzteile sind nicht mehr lieferbar.

Seit Juni 2021 arbeiten die Finanz- und Liegenschaftenabteilung mit Fachplanern auf Basis eines Projektierungskredites an der Ausarbeitung eines Detailprojektes. Dabei ist ein von Expertenhand vorgeschlagener, koordinierter und zeitlicher Projektablauf mit anderen Vorhaben, wie in der untenstehenden Reihenfolge wichtig, damit der laufende Betrieb im Gemeindezentrum soweit wie möglich aufrecht erhalten bleiben kann. Die Lüftungsanlagen sind so zu dimensionieren, dass später z.B. über die Fussbodenheizung eine Kühlfunktion zugeschaltet werden kann. Die Sanierung der Lüftungsanlagen fügt sich in einen Massnahmenplan etappierter Teilsanierungen am Üdiker-Huus über die nächsten drei Jahren ein.

- **Ersatz Lüftungsanlagen (vorb. GV 30. November 2021/ Urne 2022)**
- Erneuerung Kanalisation sowie Toilettenanlagen UG (GV 30. November 2021)
- Zentralisierung Blaulichtorganisationen inkl. baulicher Massnahmen Gebäude (Kreditfreigabe erfolgt)
- Energetische Sanierung (geplante Realisierung 2023)

Die Bauausführung ist so geplant, dass das Projekt praktisch nahtlos an die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen von Feuerwehr und Gemeindepolizei sowie die Erneuerung der Kanalisations- und Toilettenanlagen – unter Ausschöpfung maximalen Synergienutzens – angehängt werden kann. Ebenso wird auf den laufenden Betrieb des Restaurant Dörfli und geplante Veranstaltungen Rücksicht genommen.

Projektbeschrieb

Ob Sommer oder Winter, die aktuelle Lüftungsanlage gerät bei extremen Temperaturereignissen an ihre Leistungsgrenzen. Mit der Zunahme von Hitzeperioden und in Kombination mit perso-

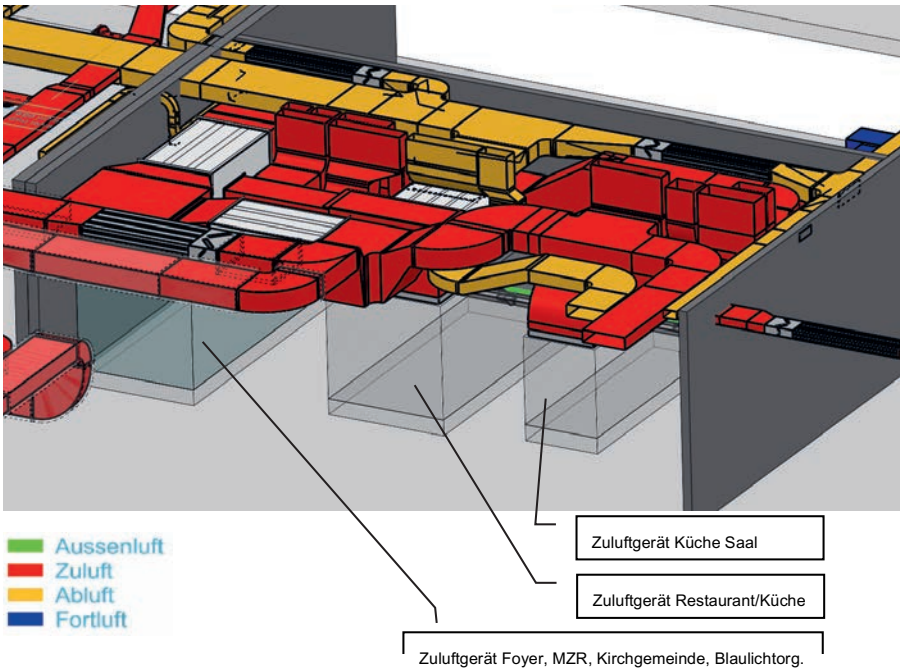

Plan 1:
Grundriss Haupt-/Technikanlage UG

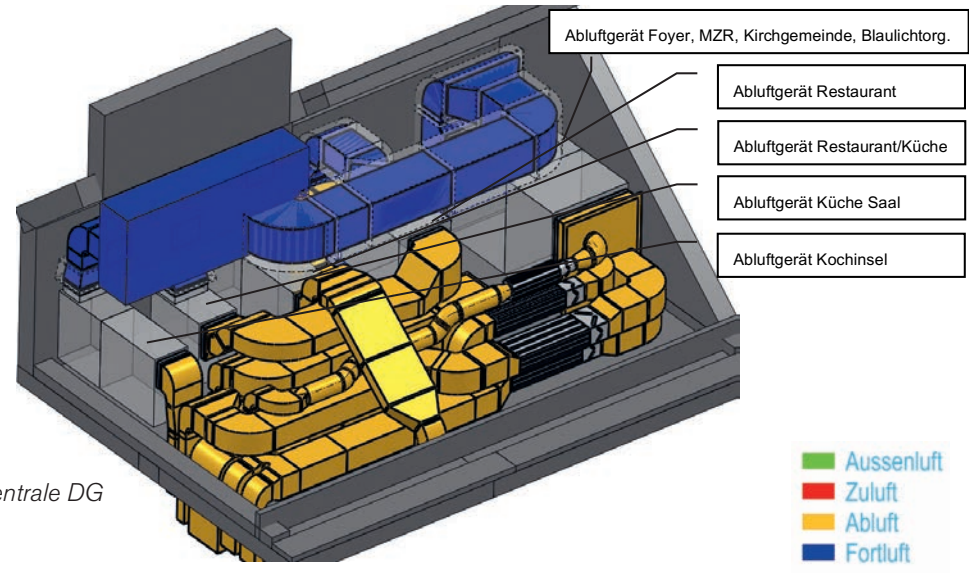

Plan 2:
Ansicht Technikzentrale DG
bei Wohnungen

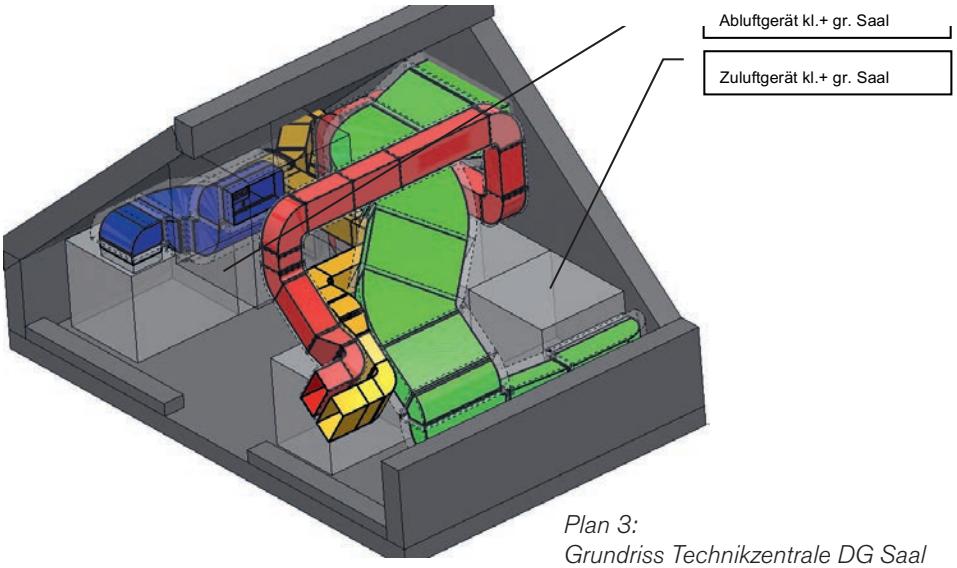

Plan 3:
Grundriss Technikzentrale DG Saal

nenintensiver Nutzung an Grossveranstaltungen, herrschen für Besucher teilweise nicht zumutbare klimatische Verhältnisse.
Um solch vermehrt zu erwartenden Ereignissen begegnen zu können, musste die Lüftungsanlage ganzheitlich durch einen Fachplaner neu konzipiert werden. Aktuell sind im Üdiker-Huus auf unterschiedlichen Stockwerken eine grosse sowie zwei kleinere Technikzentralen in Betrieb. Um den heutigen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorschriften – u.a. auch der Feuerpolizei – zu entsprechen, genügen die vorherrschenden Platzverhältnisse nicht mehr. Dies hat zur Folge, dass die im Dachgeschoss befindliche Technikzentrale durch die Aufhebung eines Studios vergrössert werden muss. Der jährliche Mietzinsausfall für das Studio beläuft sich auf CHF 10'200.
Damit zu einem späteren Zeitpunkt die beiden Säle auch über die Lüftung und/oder die Fussbodenheizung gekühlt werden können, werden die erforderlichen Vorbereitungen getroffen. Die erneuerte Lüftung ermöglicht ausserdem einen energieärmeren Betrieb.

Ausgaben
Damit während der Bauzeit ein regulärer Betrieb im Gemeindezentrum aufrechterhalten werden kann, sind einige Bauphasen mit denjenigen der Zentralisierung der Blaulichtorganisationen, der Kanalisationssanierung sowie der Toilettenerneuerung zusammenzulegen. Der vorliegende Kostenvoranschlag basiert auf einer Genauigkeit von +/– 15 %.

Finanzierung / Folgekosten / Ausblick
Die Investitionen in das Verwaltungsvermögen sind in der Finanzplanung 2021 bis 2025/2030 sowie in den Budgets 2021 und 2022 berücksichtigt. Sie werden nach den Grundsätzen der Rechnungslegung von HRM2 bilanziert und ab Nutzungsbeginn linear abgeschrieben. Der Finanzierungshorizont richtet sich nach der Anlagekategorie Hochbau und erstreckt sich über 33 Jahre, was jährlich wiederkehrende Abschreibungen von CHF 58'176 versursacht. Infolge Umnutzung des Studios im Dachgeschoss beträgt der Mietzinsausfall pro Jahr CHF 10'200. Durch die Investitionen erhöhen sich die betrieblichen Folgekosten nicht, da es lediglich den Ersatz bestehender Anlagen betrifft.

Zeitplan
Aktuell läuft die Ausführungs- und Detailplanung, welche soweit möglich auf den laufenden Betrieb des Üdiker-Huus sowie das Restaurant Dörfli Rücksicht nimmt. Einige Arbeiten stehen in engem Zusammenhang mit den Projekten «Zentralisierung Blaulichtorganisationen» sowie Erneuerung der Kanalisation sowie Toilettenanlagen. Mit den Arbeiten an den Lüftungsanlagen kann frühestens im Mai 2022 begonnen werden und sie erstrecken sich über ca. 3 Monate.

Arbeitsgattung BKP		**Total CHF**
112	Rückbau, Abbrüche, fachgerechte Entsorgungen	86'000
211	Baumeisterarbeiten, Lüftungsraum OG für Klebarmierung Decke	17'000
224	Bedachungsarbeiten, Austrittsöffnungen	24'000
225	Fugendichtungen, Brandabschottungen	4'500
230	Elektroanlagen, Leitungsführungen/ Tableaus	117'000
243	Wärmeverteilung und Wärmerückgewinnung	115'000
244	Lüftungsanlagen inkl. Demontagen Haustechnik	916'000
248	Gebäudetechnik, Regulierung via Gebäudeautomation	102'000
254	Sanitärleitungen und Installationen, Abbrüche ehem. Studio	16'000
271	Gipserarbeiten, Verputz Wände/Beplanken Vorwände/Anpassungen Dach	24'500
272	Metallbauarbeiten	1'000
273	Schreinerarbeiten, Türe Lüftungsraum	7'000
281	Bodenbeläge, Unterlagsboden Lüftungsraum ehem. Studio	7'300
283	Deckenbekleidungen, De- und Remontage Doppeldecken Klebarmierung OG	16'000
285	Innere Malerarbeiten, Treppenhaus	4'000
287	Baureinigung	3'200
290	Honorare, Architekt/Ingenieure/ Fachspezialisten Gebäudetechnik	291'000
510	Bewilligungen, Gebühren	8'500
520	Muster, Vervielfältigungen/Nebenkosten Planer	13'500
530	Versicherungen	3'000
558	Bauherrenvertretung, Mieterentschädigungen	16'000
583	Reserve für Unvorhergesehenes, ca. 5 %	127'500
Total inkl. 7.7 % MWST		**1'920'000**

Fazit des Gemeinderates
Im Üdiker-Huus findet das gesellschaftliche, kulturelle und politische Leben statt. Die Lüftungsanlagen sind ein wichtiger Lebensnerv eines jeden Gebäudes und lassen einen weiteren Betrieb, schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei baulichen Veränderungen, ist längeres Zuwarten nicht mehr möglich. Ohnehin, nach bald 45-jährigem Bestehen, sind die Anlagen am Lebensende angekommen und müssen ersetzt werden.
Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Sanierung der Lüftungsanlagen des Üdiker-Huus zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission
Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates für den Ersatz der Lüftungsanlagen im Üdiker-Huus geprüft.
Nachdem die Weichen für die künftige Belegung des Erdgeschosses mit der Annahme des Kreditantrags für die Zentralisierung der Blaulichtorganisationen durch die Stimmbürgerschaft gestellt wurden, soll die gesamte Haustechnik im Üdiker-Huus umfassend saniert werden.
Der Ersatz der Lüftungsanlagen stellt unter der Prämisse, dass an einem Restaurant mit Saalbetrieb in den nächsten Jahren festgehalten wird, eine wichtige Massnahme dar. Allerdings gilt es zu betonen, dass den für das Üdiker-Huus im Budget 2022 veranschlagten Ausgaben im Umfang von rund Fr. 650’000 lediglich rund Fr. 200’000 Einnahmen gegenüberstehen. Die Option einer anderweitigen Verwendung von Restaurant und Sälen sollte vor den anstehenden Investitionen, insbesondere der Installation einer neuen Lüftung, geprüft werden.
Bei Aufrechterhaltung der bestehenden Nutzung ist die beantragte Ausgabe notwendig und angemessen.
Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kreditantrag über CHF 1’920’000 (inkl. MWST) zuzustimmen.

Revision des Personalrechts der Politischen Gemeinde Uitikon

Kurzinformation zum Traktandum

Mit der an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 genehmigten neuen Gemeindeordnung wird die Schulgemeinde Uitikon aufgelöst und die Schulaufgaben werden durch die Politische Gemeinde (Einheitsgemeinde) übernommen. Dies bedeutet, dass alle kommunalen Mitarbeitenden der heutigen Schulgemeinde künftig Mitarbeitende der Politischen Gemeinde Uitikon sind und einem Arbeitgeber unterstehen. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Mitarbeitenden in gleichen oder ähnlichen Positionen auch die gleichen Rechte und Pflichten haben. Aufgrund dessen ist die Gemeinde gezwungen, das heute geteilte Personalrecht (Schulgemeinde und Politische Gemeinde) in einem Personalrecht zu vereinen. Somit wurden nach Prüfung der bisherigen personalrechtlichen Bestimmungen eine neue Personalverordnung sowie eine entsprechende Vollzugsverordnung für die neue Einheitsgemeinde erarbeitet. Die Personalverordnung wird hiermit der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Abnahme der dazugehörigen Vollzugsverordnung liegt hingegen in der Kompetenz des Gemeinderates.
Der Gemeinderat und die Schulpflege wie auch die Rechnungsprüfungskommission empfehlen die Zustimmung zum revidierten Personalrecht.

ANTRAG
Die neue Personalverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon wird genehmigt.

WEISUNG
Ausgangslage
Die Politische Gemeinde Uitikon und die Schulgemeinde Uitikon bilden heute zwei selbständige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Im Herbst 2019 wurde dem Gemeinderat und der Schulpflege eine Einzelinitiative eingereicht, mit welcher verlangt wurde, dass die eigenständige Schulgemeinde Uitikon aufgelöst und in die Strukturen der Politischen Gemeinde Uitikon integriert wird. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erklärten die Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde am 9. Februar 2020 als erheblich. Damit wurden der Gemeinderat und die Schulpflege beauftragt eine neue Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde auszuarbeiten und ebenfalls zur Abstimmung an der Urne vorzulegen. Diesem Zusammenschluss haben die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 mit einem JA-Anteil von über 80 % zugestimmt. Somit wird die Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022 umgesetzt.
Aufgrund dieses Entscheids müssen per Anfang des nächsten Jahres verschiedene Bereiche der heutigen Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde vereinheitlicht und neu organisiert werden. Unter anderem ist auch das kommunale Personalrecht anzugleichen bzw. in gemeinsamen Verordnungen zu regeln.

Auftrag / Arbeitsgruppe
Für die Ausarbeitung des neuen Personalrechts haben der Gemeinderat und die Schulpflege eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Politische Gemeinde wurde darin durch den Gemeindepräsidenten, den Bauvorstand sowie den Gemeindeschreiber vertreten. Von Seiten der Schulgemeinde hatten der Schulpräsident, die Vizepräsidentin und die Schulverwaltungsleiterin Einsitz in der Arbeitsgruppe. Zudem wurde für die Erarbeitung des neuen Personalrechts eine externe Fachperson beigezogen.
Die Arbeitsgruppe hat anhand von mehreren Sitzungen das neue Personalrecht, angelehnt an die heutigen Regelungen, ausgearbeitet. Viele Bestimmungen konnten beibehalten werden. Andere wiederum mussten vereinheitlicht und/oder neu geregelt werden. Bisher wurde oftmals das kantonale Personalrecht angewendet. Diese teilweise oft umständliche und in kleineren und mittleren Gemeinden nicht adäquaten Bestimmungen wurden geprüft und wo sinnvoll mit eigenen Bestimmungen ersetzt.
Das neue Personalrecht wurde allen Gemeinde- und Schulangestellten im September 2021 zur Vernehmlassung überreicht. In der vorgegebenen Frist sind verschiedene Stellungnahmen abgegeben worden, die in der definitiven Fassung teilweise übernommen werden konnten. Damit wurde die Mitsprache des Personals gewahrt und es liegen somit personalrechtliche Bestimmungen zur Genehmigung vor, welche die Interessen von allen Beteiligten abdecken.

Eckwerte des neuen Personalrechts
1. Allgemeines
Heute bestehen bei der Politischen Gemeinde mit der Dienst- und Besoldungsverordnung (DBVO), der Vollziehungsverordnung zur DBVO, dem Arbeitszeitreglement, dem Homeoffice-Reglement und dem Reglement für Spesen und Lohnnebenleistungen insgesamt fünf personalrechtliche Verordnungen bzw. Reglemente. Bei der Schulgemeinde sind es mit dem Entschädigungsreglement Schulpflege, dem Reglement für Löhne, Entschädigungen und Lohnnebenleistungen sowie dem Arbeitszeitreglement insgesamt drei solcher Verordnungen/Reglemente. Diese acht Verordnungen bzw. Reglemente werden per Ende 2021 aufgeho-

ben und sollen mit drei neuen Verordnungen ersetzt werden. Die Entschädigungen der Behördenmitglieder und weiterer Funktionäre wurden bislang insbesondere bei der Politischen Gemeinde zusammen mit den personalrechtlichen Bestimmungen in der Dienst- und Besoldungsverordnung geregelt. Da es sich bei Behördenmitgliedern nicht um Angestellte der Gemeinde, sondern um vom Volk gewählte Amtsträger handelt, ist es zweckmässig, die Entschädigungen und weitere Bestimmungen für solche Behördentätigkeiten losgelöst vom Personalrecht zu regeln. Daher wurde eine separate «Verordnung über die Entschädigungen der Behördenmitglieder und weiterer Funktionäre der Politischen Gemeinde Uitikon» erarbeitet (siehe separates Traktandum an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021).
Das Personalrecht für die Mitarbeitenden der Gemeinde Uitikon wird neu in zwei Verordnungen festgehalten. Die von der Gemeindeversammlung abzunehmende «Personalverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon (PVO)» regelt die Grundzüge des Üdiker Personalrechts. Die Detailbestimmungen werden in der «Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Gemeinde Uitikon (VVO PVO)» geregelt, welche durch den Gemeinderat beschlossen wird. Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat bereits im Oktober 2021, vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Personalverordnung, genehmigt. Die VVO PVO wird zu Transparenz- und Informationszwecken in der vorliegenden Broschüre abgedruckt, ist jedoch nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungs-Traktandums.

2. Einführungszeitpunkt

Wie vorerwähnt, ist die Einheitsgemeinde gemäss erarbeiteter und an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 genehmigter Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 umzusetzen. Demzufolge muss auf diesen Zeitpunkt hin auch das Personalrecht der Einheitsgemeinde Uitikon (Schulgemeinde & Politische Gemeinde) umgesetzt werden. Dank dem, dass der Einzelinitiative bereits im letzten Jahr zugestimmt wurde und die Gemeindeordnung frühzeitig und einvernehmlich erarbeitet werden konnte, ist es den beiden Behörden und der Verwaltung gelungen, trotz engem Zeitplan, die neuen personalrechtlichen Bestimmungen bereits vor Inkrafttreten der Einheitsgemeinde auszuarbeiten sowie den Mitarbeitenden und den Behördenmitgliedern vorzulegen. Sofern die Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege ebenfalls zustimmt, werden die personalrechtlichen Bestimmungen bereits anfangs 2022 klar sein und es wird zu keinen Rechtsunsicherheiten kommen.

3. Geltungsbereich / Schulische Mitarbeitende

Dem neuen Personalrecht unterstehen ab anfangs 2022 grundsätzlich alle Mitarbeitenden der Gemeinde Uitikon (heutige Schulgemeinde & Politische Gemeinde). Ausgenommen ist jedoch das kommunale Lehrpersonal (Lehr- und Therapiepersonen), deren Aufgabenerfüllung ein Lehrdiplom voraussetzt sowie die Schulleitungen. Für diese Mitarbeitenden gilt das kantonale Lehrpersonalrecht, sofern im kommunalen Recht nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen ist (z.B. bei Spesen). Zum einen ist teilweise eine solche Unterstellung unter das kantonale Lehrpersonalrecht zwingend und zum anderen trägt dies zu einer Gleichbehandlung des Lehrpersonals bei, egal ob sie über eine kommunale oder kantonale Anstellung verfügen.
Weiter wurde ein neuer Begriff «Schulische Mitarbeitende» eingeführt. Als «schulische Mitarbeitende» im Sinne der neuen Personalverordnung gelten die kommunal angestellten Lehrpersonen, Therapie- und Betreuungspersonen sowie alle übrigen Mitarbeitenden mit Arbeitsort Schule, deren Tätigkeit den direkten Kontakt zu den Schulkindern erfordert. Für diese «schulischen Mitarbeitenden» sowie die Schulleitung und die Leitung Betreuung ist ausschliesslich die Schulpflege verantwortlich. Die Schulverwaltung gilt administrativ als Abteilung der gesamten Gemeindeverwaltung und unterliegt somit denselben personalrechtlichen Bestimmungen wie die übrigen Abteilungen. Fachlich und personell-administrativ liegt die Führung der Schulverwaltung jedoch basierend auf Art. 31 der Gemeindeordnung bei der Schulpflege bzw. der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten.

4. Wesentliche Neuerungen

4.1. Allgemein

Die Schulgemeinde stützte sich bislang hauptsächlich auf das kantonale Personalrecht. Die heutige Politische Gemeinde verfügt zwar über ausführlichere personalrechtliche Bestimmungen, doch wird auch hier vielfach auf das kantonale Personalrecht verwiesen. Die neue Personalverordnung sowie die dazugehörige Vollzugsverordnung gehen im Grundsatz weiter bzw. sind detaillierter ausgearbeitet als die bisher geltenden Bestimmungen. Trotzdem wird darin festgehalten, dass, wenn die kommunalen Verordnungen nichts Abweichendes regeln, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts gelten.

4.2. Personelle Führung

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber übt die Funktion der Personalchefin bzw. des Personalchefs aus und ist für die Umsetzung des Personalrechts zuständig. Sie oder er trifft alle personalrechtlichen Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugeordnet sind. Der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber werden, angelehnt an die heutige Regelung, Anstellungskompetenzen zugesprochen. Einzig werden die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber selber sowie die Abteilungsleitenden durch den Gemeinderat angestellt. Für die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden der Gemeinde ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber, in Absprache mit den jeweiligen direkten Vorgesetzten, verantwortlich.
Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter ist für die Umsetzung des Personalrechts gegenüber schulischen und den übrigen Mitarbeitenden der Schule zuständig. Sie bzw. er erhält Anstellungskompetenzen für das Personal der Schule, mit Ausnahme der Anstellung der Schulleitung, der Leitung Betreuung sowie der Schulverwaltungsleitung selber. Für diese drei Funktionen ist die Schulpflege verantwortlich. Die fachliche und personell-administrative Führung der Schulverwaltungsleitung wurde bereits vorgängig erwähnt.

4.3. Auflösung von Arbeitsverhältnissen
Die Kündigungsfristen richten sich heute nach dem kantonalen Personalrecht. Dort haben alle Angestellte ab dem 10. Dienstjahr eine Kündigungsfrist von 6 Monaten. Eine solch lange Kündigungsfrist ist in der heutigen Zeit nicht mehr vertretbar. Deshalb wird die Kündigungsfrist für Angestellte unterhalb der Stufe «Abteilungsleitung» auf max. 3 Monate und für Abteilungsleitende auf max. 4 Monate begrenzt. Die Kündigungsfrist für die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber wird ab dem 3. Dienstjahr bereits auf 6 Monate festgesetzt.
Die Auflösung von Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten von Mitarbeitenden richtete sich bislang ausschliesslich nach dem kantonalen Personalrecht. Dieses äusserst formelle, umständliche und langwierige Verfahren ist in der heutigen Zeit und für eine Gemeinde der Grösse Uitikons nicht angemessen. Aus diesem Grund wurde das Verfahren vereinfacht. Kündigungen im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten müssen nicht mehr durch zwei Mitarbeiterbeurteilungen belegt, sondern können im Rahmen eines Gesprächs eröffnet und schriftlich festgehalten werden. Da im öffentlichen Recht der sachliche Grund für eine Kündigung immer belegt werden muss, werden trotz der Vereinfachung die Interessen der Mitarbeitenden gewahrt. Eine Kündigung ohne vorherige Durchführung eines längeren Verfahrens ist weiterhin nicht möglich.

4.4. Abfindung
Gemäss kantonaler Regelung haben Angestellte mit wenigstens fünf Dienstjahren, sofern sie mindestens 35-jährig sind, bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden, Anspruch auf eine klar geregelte Abfindung. Diese Abfindungsregelung stammt aus der Zeit der Aufhebung des Beamtenstatus und ist im Umfang sowie unter den Bedingungen des Kantons nicht mehr zeitgemäss. Angestellte in diesem Alter befinden sich voll im Berufsleben und sollten in der heutigen Zeit grundsätzlich keine Probleme haben, eine andere Anstellung zu finden. Aus diesem Grund werden Abfindungen künftig erst ab dem 10. Dienstjahr sowie 50. Altersjahr ausbezahlt. Sollte bereits zuvor ein Härtefall eintreten, kann der Gemeinderat in Einzelfällen Ausnahmen bestimmen.

4.5. Berufliche Vorsorge / Altersleistungen
Das Arbeitsverhältnis erlischt am Ende des Monats, in welchem die Mitarbeitenden das 65. Altersjahr vollenden. Diese Regelung entspricht der heutigen Bestimmung der BVK Personalvorsorge. Eine Unterscheidung zwischen Mann und Frau wird nicht vorgenommen. Obwohl heute die Frauen mit 64 Jahren das AHV-Rentenalter erreichen, wird mit dieser Regelung den Frauen die Möglichkeit gegeben, auch im 65. Altersjahr zu arbeiten und entsprechende Vorsorgebeiträge der Arbeitgeberin zu erhalten. Ein vorzeitiger Austritt ist jedoch jederzeit möglich.
Die Gemeinde Uitikon hat freiwillig die Optionen «Überbrückungszuschuss» sowie «Leistungen Entlassung altershalber» bei der BVK Personalvorsorge abgeschlossen. Der Überbrückungszuschuss ist eine Vorsorgeleistung der BVK ab dem 60. Altersjahr. Er hilft versicherten Personen im Falle einer Frühpensionierung (vorzeitige Pensionierung oder vorzeitige Entlassung altershalber), die noch fehlende AHV-Altersrente teilweise zu ersetzen. Der Überbrückungszuschuss stellt eine Art Ersatzeinkommen dar, das von der BVK bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters geleistet wird. Ebenso besteht die Möglichkeit, ab dem 58. Altersjahr bei einer vorzeitigen Entlassung durch die Arbeitgeberin oder im einvernehmlichen Verfahren bei der BVK eine Altersrente aufgrund «vorzeitiger Entlassung altershalber» zu beantragen. Für die Arbeitgeberin können in solchen Fällen Kosten im sechsstelligen Bereich entstehen. Die Gemeinde ist weiterhin der Meinung, dass solche Optionen bestehen bleiben und die eigenen Mitarbeitenden unterstützt werden sollen. Jedoch ist die aktuelle Regelung hinderlich für Anstellungen von älteren Bewerberinnen und Bewerbern, da damit ein Risiko besteht, auch für kurzzeitige Anstellungen hohe Leistungen durch die Gemeinde erbringen zu müssen. Aus diesem Grund werden die beiden vorerwähnten Optionen künftig erst ab einer Tätigkeit von mindestens 10 Jahren für die Gemeinde in Kraft treten.

4.6. Fringe Benefits
Die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde kennen heute unterschiedliche Lohnnebenleistungen. Unter anderem verfügt die Politische Gemeinde gemäss der Ende 2015 durch die Gemeindeversammlung verabschiedeten Dienst- und Besoldungsverordnung über zusätzliche kommunale Kinderzulagen sowie einen zusätzlichen Ferienanspruch für langjährige Mitarbeitende. Die Schulgemeinde hat hingegen eine grosszügigere Regelung beim Bezug der Lunch-Checks. Da ab dem nächsten Jahr die Mitarbeitenden der Schule (ausg. Lehrpersonal) wie auch der heutigen Politischen Gemeinde unter dasselbe Personalrecht fallen und gleichberechtigt sind, müssen auch die Lohnnebenleistungen vereinheitlicht werden. Der Gemeinderat und die Schulpflege haben sich dafür ausgesprochen, die kommunalen Kinderzulagen in der Höhe von CHF 100/Monat sowie die zusätzlichen Ferientage für langjährige Mitarbeitende beizubehalten. Die Politische Gemeinde hat mit diesen beiden Lohnnebenleistungen sehr gute Erfahrungen gemacht und konnte unter anderem auch damit langjährige Mitarbeitende halten. Mit einer Ausweitung der kommunalen Kinderzulagen auf die Angestellten der Schule kommen neu jährlich wiederkehrende Kosten von ca. CHF 40'000 bis CHF 50'000 auf die Gemeinde zu. Der Anspruch für die Lunch-/Reka-Checks wird gemäss bisheriger Regelung der Schulgemeinde (welche sich an die kant. Bestimmungen anlehnt) beibehalten, wobei diese nur bezogen werden können, sofern kein Anspruch auf kommunale Kinderzulagen besteht. Damit kann zum einen ein Teil der vorerwähnten Kosten eingespart werden, und zum anderen werden mit dieser Regelung sowohl die Mitarbeitenden ohne als auch die mit Kindern begünstigt.

4.7. Arbeitszeit
Die Arbeitszeitregelungen bleiben gemäss heutigen Reglementen weitgehend bestehen. Im Gegensatz zu heute sollen jedoch

Abendsitzungen der Mitarbeitenden nicht mehr mit Sitzungsgeldern abgegolten werden. Solche Sitzungen gelten künftig als Arbeitszeit. Damit ist ein besserer Überblick über die geleistete Arbeitszeit und das Arbeitspensum gewährleistet. Sollte aufgrund von regelmässigen Abendsitzungen Überzeit entstehen, ist in Ausnahmefällen eine Auszahlung gemäss Stundenlohn möglich. Für Sitzungen des Lehrpersonals gelten separate Regelungen gemäss Entscheid der Schulpflege.

4.8. Einreihungsplan
Der Einreihungsplan wurde überarbeitet und angeglichen, da gleichgeordnete Stellen (z.B. Hauswartung, Sozialarbeit, etc.) zwingend in denselben Besoldungsklassen eingestuft werden müssen. Zudem wird künftig auf die Unterscheidung mit/ohne Diplom/Fähigkeitszeugnis verzichtet. Da die Besoldungsklassen mehrheitlich breit gefasst sind, können solche Unterscheidungen darin berücksichtigt werden.

Empfehlungen des Gemeinderates und der Schulpflege
Der Gemeinderat und die Schulpflege sind überzeugt, dass mit der neu ausgearbeiteten Personalverordnung und der dazugehörigen Vollzugsverordnung ein für die Gemeinde Uitikon passendes Personalrecht vorgelegt wird. Die Vorgaben in Bezug auf die Einheitsgemeinde werden eingehalten und die Gemeinde Uitikon bleibt weiterhin eine attraktive Arbeitgeberin. Sowohl der Gemeinderat wie auch die Schulpflege empfehlen daher die totalrevidierte Personalverordnung zu genehmigen und das neue Recht per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission
Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage zur Personalverordnung der Gemeinde im Nachgang an die Bildung der Einheitsgemeinde hinsichtlich finanzrechtlicher Belange geprüft und empfiehlt der Stimmbürgerschaft die Annahme.

Publikation der revidierten Personalverordnung sowie der dazugehörigen Vollzugsverordnung
Nachfolgend werden die neue Personalverordnung sowie die dazugehörige Vollzugsverordnung publiziert. Wie vorgängig erwähnt liegt die Genehmigung der Vollzugsverordnung in der Kompetenz des Gemeinderates. Sie ist somit nicht Inhalt dieses Traktandums, wird jedoch aus Transparenzgründen publiziert.
Aufgrund der Tatsache, dass in der neuen Personalverordnung und der Vollzugsverordnung insgesamt acht bisherige Reglemente und Verordnungen integriert wurden, ist eine klare synoptische Darstellung im vorliegenden Fall äusserst schwierig. Die in der synoptischen Darstellung unter «bisheriges Recht» erwähnten Bestimmungen stammen hauptsächlich aus dem Personalrecht der heutigen Politischen Gemeinde.
Sämtliche bisher gültigen Verordnungen und Reglemente können jedoch auf der Website www.uitikon.ch sowie in der Aktenauflage bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Personalverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon (PVO)

		Version 2016 (bezieht sich hauptsächlich auf das Recht der aktuellen Politischen Gemeinde)	**Version 2021**
1.	**Allgemeine Bestimmungen**		**Allgemeine Bestimmungen**
Art. 1	Geltungsbereich	Diese Verordnung regelt das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis aller Mitarbeitenden der Polit. Gemeinde Uitikon, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk gewählten Beamten, die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründeten besonderen Dienstverhältnisse, die Entschädigung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie von Funktionären im Nebenamt.	1 Dieser Verordnung unterstehen die Mitarbeitenden der Gemeinde mit folgender Ausnahme. 2 Das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und den kommunal angestellten Lehr- und Therapiepersonen (Logopädinnen oder Logopäden, Psychomotorik- sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten) sowie einer allenfalls kommunal angestellten Schulleiterin oder eines kommunal angestellten Schulleiters richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht, sofern im kommunalen Recht nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen ist. Zum Lehrpersonal gehören alle Personen, deren Aufgabenerfüllung ein Lehrdiplom veraussetzt.
Art. 2	Geltung des Kantonalen Rechts	Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.	1 Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalen Personalrechts. 2 Nach kantonalem Recht dem Regierungsrat übertragene Kompetenzen stehen dem Gemeinderat zu, Kompetenzen der Direktionen, des Personalamtes sowie der Ämter stehen der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu, soweit hierfür nicht ausdrücklich die Schulpflege für zuständig erklärt wird.
Art. 3	Begriff Mitarbeitende		Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilzeitlichen Pensum bei der Gemeinde angestellt sind.
Art. 4	Begriffe schulische Mitarbeitende und übriges Personal der Schule		1 Schulische Mitarbeitende sind kommunal angestellte Lehrpersonen, Therapie- und Betreuungspersonen sowie alle übrigen Mitarbeitenden mit Arbeitsort Schule, deren Tätigkeit den direkten Kontakt zu den Schulkindern erfordert. 2 Das Personal der Schulverwaltung, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Leiterin oder der Leiter Betreuung gelten als übriges Personal der Schule. 3 Der Gemeinderat ordnet in Absprache mit der Schulpflege die in der Schule vertretenen Funktionen diesen Personalkategorien zu.
Art. 5	Ausführungsbestimmungen	Der Gemeinderat erlässt zu dieser Dienst- und Besoldungsverordnung eine Vollziehungsverordnung.	1 Der Gemeinderat erlässt nach Rücksprache mit der Schulpflege Ausführungsbestimmungen. Er kann für einzelne Funktionen von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen erlassen, soweit dies betrieblich notwendig ist. 2 Die Schulpflege kann für die schulischen Mitarbeitenden in folgenden Bereichen von dieser Verordnung sowie den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates abweichende Regelungen erlassen, soweit dies betrieblich notwendig ist: Änderung Anstellungsumfang, Arbeitszeit und deren Einteilung, Ferienbezug, Aus- und Weiterbildung (inklusive Kosten) sowie Kündigungstermine und -gründe.
Art. 6	Kompetenzdelegation		Entscheidungskompetenzen können delegiert werden, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht zwingend von einer bestimmten Stelle wahrgenommen werden müssen.
Art. 7	Umsetzung des Personalrechts		1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist in ihrer Funktion als Personalchefin beziehungsweise in seiner Funktion als Personalchef für die Umsetzung des Personalrechts zuständig. Sie oder er trifft alle personalrechtlichen Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugeordnet sind.

			2 Die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter gilt administrativ als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Gemeinde und ist als Personalchefin oder Personalchef der Schule für die Umsetzung des Personalrechts gegenüber den schulischen und den übrigen Mitarbeitenden der Schule zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Instanz zuständig ist. In fachlicher Hinsicht ist die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter der Schulpflege unterstellt. 3 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beziehungsweise für die schulischen Mitarbeitenden die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter haben in Personalangelegenheiten ein direktes Antragsrecht an den Gemeinderat beziehungsweise an die Schulpflege. 4 Mitarbeitende können beim Gemeinderat beziehungsweise bei der Schulpflege eine Neubeurteilung von Verfügungen der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers beziehungsweise der Schulverwaltungsleiterin oder des Schulverwaltungsleiters verlangen. Das Begehren um Neubeurteilung ist innert 10 Tagen seit der Mitteilung des Entscheides schriftlich zu stellen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
Art. 8	Behörden, Kommissionen und Funktionäre		Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären werden in einem separaten Erlass geregelt.
Art. 9	Gesamtarbeitsverträge		Der Gemeinderat kann Gesamtarbeitsverträge abschliessen. Er entscheidet über den Anschluss an Gesamtarbeitsverträge des Kantons.
2.	**Zuständigkeiten**		
Art. 10	Stellenplan	1 Die Schaffung und Aufhebung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, erfolgt durch den Gemeinderat. Die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben erfolgt durch die Gemeindeversammlung. 2 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen und befristet für längstens zwei Jahre einzelne Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben schaffen. Bei Beibehaltung einer solchen Stelle hat rechtzeitig Antragstellung gegenüber der Gemeindeversammlung zu erfolgen. 3 Die Anstellung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist, in der Regel mit öffentlich-rechtlicher Verfügung durch den Gemeinderat. 4 Die Anstellungskompetenz kann vom Gemeinderat an einzelne Ressortchefs oder den Gemeindeschreiber delegiert werden. 5 Der Gemeindeschreiber amtet als Personalchef. 6 Die Besoldung wird durch den Gemeinderat in der Vollziehungsverordnung geregelt.	1 Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege sind je für ihren Bereich für die Schaffung von Stellen gemäss Kompetenzen der Gemeindeordnung zuständig. 2 Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege kann in Ausnahmefällen im Rahmen der Finanzkompetenzen befristet für längstens zwei Jahre einzelne Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben schaffen. Bei Beibehaltung einer solchen Stelle ist rechtzeitig Antrag an die Gemeindeversammlung zu stellen. (Abs. 3 aufgehoben) (Abs. 4 aufgehoben) (Abs. 5 aufgehoben) (Abs. 6 aufgehoben)
Art. 11	Anstellungsinstanzen		1 Der Gemeinderat stellt die Mitarbeitenden der Gemeinde an. Für die Anstellung der schulischen Mitarbeitenden sowie der übrigen Mitarbeitenden der Schule ist die Schulpflege zuständig. 2 Die Anstellungskompetenz kann, soweit dies nach übergeordnetem Recht zulässig ist, an die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber beziehungsweise in Bezug auf die schulischen Mitarbeitenden an die Schulverwaltungsleiterin oder den Schulverwaltungsleiter delegiert werden. 3 Die Anstellungsinstanzen stellen die einheitliche Anwendung der personalrechtlichen Bestimmungen durch Koordination mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sicher. Der Gemeinderat legt in Absprache mit der Schulpflege ein verbindliches Verfahren für den Umgang mit Differenzen fest.

3.	**Personalpolitik**		
Art. 12	Grundsätze der Personalpolitik	[1] Der Gemeinderat bestimmt nach folgenden Grundsätzen die Personalpolitik und sorgt für deren Umsetzung: a) sie orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung, am Ziel der Bürgernähe, an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes, an den Bedürfnissen des Personals und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Gemeinde und Personal an b) sie will der Gemeinde geeignete Mitarbeitende gewinnen und erhalten, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln c) sie nutzt und entwickelt das Potenzial der Mitarbeitenden, indem sie diese entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und mit geeigneter Aus- und Weiterbildung fördert d) sie verwendet besondere Sorgfalt auf die Auswahl und Führung der Vorgesetzten e) sie stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung f) sie berücksichtigt die Erfüllung von Familienpflichten g) sie ermöglicht flexible Arbeitsmodelle h) sie verwirklicht die Chancengleichheit für Frauen und Männer i) sie achtet die Persönlichkeit der Mitarbeitenden, schützt diese und nimmt gebührend Rücksicht auf deren Gesundheit j) sie berücksichtigt nach Möglichkeit die Beschäftigung und Eingliederung von Behinderten k) sie fördert Möglichkeiten und Bereitschaft, innerhalb der Gemeindeverwaltung die Stelle zu wechseln. [2] Der Gemeinderat schafft Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals und sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung. [3] Die Kaderangehörigen der einzelnen Verwaltungsabteilungen werden vor Entscheiden in betrieblicher oder technischer Hinsicht zur Beratung und Meinungsäusserung beigezogen.	[1] Der Gemeinderat bestimmt in Absprache mit der Schulpflege nach folgenden Grundsätzen die Personalpolitik und sorgt für deren Umsetzung: a) sie orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung und der Schule, am Ziel der Bürgernähe, an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes, an den Bedürfnissen des Personals und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Gemeinde und Personal an (Bst. b unverändert) (Bst. c unverändert) (Bst. d unverändert) (Bst. e unverändert) (Bst. f unverändert) (Bst. g unverändert) (Bst. h unverändert) (Bst. i unverändert) j) sie fördert nach Möglichkeit die Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung. (Bst. k unverändert) [2] Der Gemeinderat schafft in Absprache mit der Schulpflege Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals und sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung. [3] Mitarbeitende mit Vorgesetztenfunktion werden vor wesentlichen Entscheidungen in betrieblicher oder technischer Hinsicht zur Beratung und Meinungsäusserung beigezogen.
4.	**Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Probezeit**		
Art. 13	Rechtsnatur	Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.	(Art. 13 unverändert)
Art. 14	Entstehung des Arbeitsverhältnisses		[1] Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet. [2] Der Gemeinderat kann für besondere Fälle die Begründung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vorsehen. Dieser ist für unbefristete und für befristete Arbeitsverhältnisse möglich. Der Vertrag kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von den allgemein gültigen Regelungen abweichen.
Art. 15	Begründung, Dauer, Probezeit	Für die Begründung und Dauer der Arbeitsverhältnisse, die Voraussetzungen der Anstellung, die Probezeit und die mögliche Wahl auf Amtsdauer gelten die Bestimmungen des kant. Personalrechtes.	[1] Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. [2] Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. Bei einem Stellen- oder Funktionswechsel innerhalb der Gemeinde kann eine neue Probezeit von maximal drei Monaten festgelegt werden. [3] Bei befristeten Arbeitsverhältnissen gelten die ersten drei Monate als Probezeit, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird. [4] Im Übrigen gelten für die Begründung der Arbeitsverhältnisse, die Voraussetzungen der Anstellung und die Probezeit die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

5.	**Änderung des Arbeitsverhältnisses**		
Art. 16	Versetzung, Zuweisung anderer Arbeit, Vorsorgliche Massnahmen	Entscheide zur Änderung des Arbeitsverhältnisses richten sich nach dem kant. Personalrecht.	Entscheide betreffend die Änderung des Arbeitsverhältnisses richten sich nach kantonalem Personalrecht.
6.	**Beendigung, Abfindung, Sozialplan**		
Art. 17	Kündigungsfristen und -termin, Form	Bezüglich Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, aus welchen Gründen auch immer, gilt das kant. Personalrecht.	1 Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. 2 Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist – im ersten Dienstjahr einen Monat, – im 2. Dienstjahr zwei Monate ab dem 3. Dienstjahr drei Monate. 3 Befristete Anstellungsverhältnisse können jederzeit unter Einhaltung der entsprechenden Frist gemäss Abs. 2 gekündigt werden, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. 4 Ab dem 3. Dienstjahr beträgt die Kündigungsfrist für die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber sechs Monate, für die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter vier Monate. 5 Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Kündigung auf Ende eines Monats. 6 Die Kündigung muss von der kündigenden Partei der anderen schriftlich und mit einer originalen Unterschrift versehen mitgeteilt werden.
Art. 18	Auflösung altershalber, Beschäftigung über das Pensionierungsalter hinaus		1 Das Arbeitsverhältnis erlischt am Ende des Monats, in welchem die Mitarbeitenden das 65. Altersjahr vollenden. Für kommunal angestellte Lehrpersonen gilt das kantonale Lehrpersonalrecht. 2 Eine Anstellung über das 65. Altersjahr hinaus ist in begründeten Fällen möglich. In der Regel wird ein neues befristetes Anstellungverhältnis begründet.
Art. 19	Vorzeitige Pensionierung		Die Mitarbeitenden können nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.
Art. 20	Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten		1 Gründe, die zu einer Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten Anlass geben, sind der oder dem Mitarbeitenden im Rahmen eines Gespräches zu eröffnen und schriftlich festzuhalten. 2 Die Anstellungsinstanz kann der oder dem Mitarbeitenden eine Frist von einem bis drei Monaten einräumen, um die Mängel zu beheben und allfällige gesetzte Ziele zu erreichen. Die Mängelbehebung und eine allfällige Zielerreichung werden nach Ablauf der Frist beurteilt und in der Regel mit der oder dem Mitarbeitenden besprochen. 3 Vor der Kündigung ist der oder dem Mitarbeitenden die Gelegenheit einzuräumen, sich zu äussern.
Art. 21	Entlassung infolge Invalidität		Der Gemeinderat regelt das Verfahren bei einer Entlassung infolge Invalidität.
Art. 22	Unverschuldete Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Sozialplan	Bei einem Stellenabbau in grösserem Umfang kann der Gemeinderat einen Sozialplan erstellen.	1 Bei der unverschuldeten Auflösung des Arbeitsverhältnisses insbesondere infolge Reorganisation, Invalidität, Unfall oder Krankheit ist die Gemeinde bestrebt, eine andere zumutbaren Stelle anzubieten. (alt Abs. 1 unverändert neu Abs. 2) 3 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen. Die Bestimmungen des kantonalen Rechts betreffend Restrukturierungen und Stellenabbau sowie Sozialplan finden keine Anwendung.
Art. 23	Abfindung	1 Die allfällige Ausrichtung von Abfindungen an Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne Verschulden eines Mitarbeitenden/einer Mitarbeiterin aufgelöst wird, richtet sich nach den Bestimmungen des kant. Personalrechtes.	1 Mitarbeitenden mit wenigstens zehn Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, kann in Härtefällen eine Abfindung von höchstens sechs Monatslöhnen (zuzüglich Anteil am 13. Monatslohn) zugesprochen

		2 Die Abfindung wird vom Gemeinderat festgesetzt.	werden, sofern sie mindestens 50-jährig sind. Bei drohender Notlage kann eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze oder bei weniger Dienstjahren ausgerichtet werden. 2 Der Gemeinderat legt aufgrund der Umstände des Einzelfalles fest, ob ein Härtefall vorliegt, und bestimmt gegebenenfalls die Höhe der Abfindung. Er kann weitere Leistungen gewähren, welche dem beruflichen Fortkommen dienen. Die Abfindung und die weiteren Leistungen dürfen zusammen den Betrag der maximalen Abfindung nicht überschreiten. 3 Der Gemeinderat kann für die Höhe der Abfindung besondere Vorschriften erlassen. 4 Die Abfindung wird um das während der Abfindungsdauer erzielte beziehungsweise bei Ablehnung einer von der Gemeinde angebotenen zumutbaren Stelle erzielbare Bruttoerwerbseinkommen gekürzt. Leistungen der Krankentaggeld- oder Unfallversicherung, deren Prämien von der Gemeinde mitfinanziert werden, sowie Arbeitslosentaggelder werden vollumfänglich an die Abfindung angerechnet, soweit sie für die Zeit der Abfindungsdauer ausgerichtet werden. 5 Die Abfindung wird in Form einer Einmalzahlung ausgerichtet. 6 Wer eine Abfindung zugesprochen erhalten hat, informiert die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber unaufgefordert über das während der Abfindungsdauer erzielte Bruttoerwerbseinkommen oder über Versicherungsleistungen gemäss Absatz 4. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber fordert die an die Abfindung anrechenbaren Einkünfte zurück. 7 Obige Regelungen betreffend Abfindung gelten für alle kommunal angestellten Mitarbeitenden unabhängig davon, welchem Recht sie im Übrigen unterstehen.
7.	**Rechte der Mitarbeitenden**		
Art. 24	Grundsatz	Die Rechte der Mitarbeitenden richten sich im Grundsatz nach den Bestimmungen des kant. Personalrechts.	Die Rechte der Mitarbeitenden richten sich im Grundsatz nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.
Art. 25	Lohn		1 Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit im Dienst der Gemeinde. 2 Die Mitarbeitenden haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen in die Gemeindekasse.
Art. 26	Einreihungsplan	Der Gemeinderat erlässt im Rahmen der Vollziehungsverordnung zu dieser Verordnung einen Einreihungsplan für das gesamte Personal.	Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit der Schulpflege einen Einreihungsplan für das gesamte Personal.
Art. 27	Einreihung der Stellen	Jede Stelle wird gemäss ihren Anforderungen mit Blick auf vergleichbare Funktionen beim Kanton durch den Gemeinderat in der Regel in eine Besoldungsklasse eingereiht. Der Gemeinderat bestimmt gemäss Ausbildung, Erfahrung und besonderen Fähigkeiten die Besoldungseinstufung.	1 Der Gemeinderat reiht in Absprache mit der Schulpflege jede Stelle gemäss ihren Anforderungen in eine oder mehrere Besoldungsklassen gemäss kantonalem Lohnsystem ein. 2 Die Anstellungsinstanz bestimmt insbesondere aufgrund der Ausbildung, der einschlägigen Erfahrung und besonderen Fähigkeiten die Besoldungseinstufung der Mitarbeitenden.
Art. 28	Generelle Lohnanpassungen	Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Reallohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal der Politischen Gemeinde Uitikon. Von kantonalen Entscheiden über generelle Lohnanpassungen kann unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Uitikon abgewichen werden.	1 Der Teuerungsausgleich richtet sich nach den Beschlüssen des Regierungsrates. Der Teuerungsausgleich wird in den Grundlohn eingebaut und versichert. 2 Der Gemeinderat regelt die Voraussetzungen für Reallohnerhöhungen oder -reduktionen. Er orientiert sich insbesondere an der durchschnittlichen Lohnentwicklung anderer Arbeitgeber der Region und berücksichtigt die Situation des kommunalen Finanzhaushaltes.

Art. 29	Individuelle Lohnanpassungen	Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat auch aufgrund periodischer Mitarbeiterbeurteilungen.	Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege entscheidet auf Antrag der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers beziehungsweise in Bezug auf die schulischen Mitarbeitenden der Schulverwaltungsleiterin oder des Schulverwaltungsleiters über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen (Lohnanpassungen).
Art. 30	Einmalzulagen und Anreize	Der Gemeinderat kann auf Antrag der zuständigen Ressortvorsteher oder des Personalchefs besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen belohnen.	1 Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege kann auf Antrag der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers beziehungsweise in Bezug auf die schulischen Mitarbeitenden der Schulverwaltungsleiterin oder des Schulverwaltungsleiters besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen wie zusätzliche freie Tage oder Naturalien belohnen. 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.
Art. 31	Lohnnebenleistungen		Zur Umsetzung der Personalpolitik kann der Gemeinderat den Mitarbeitenden unter Beachtung der finanziellen Lage der Gemeinde Lohnnebenleistungen und Vergünstigungen gewähren.
Art. 32	Kommunale Kinderzulage	Das familiäre Umfeld wird mit der Ausrichtung einer kommunalen Kinderzulage von CHF 100 pro Kind bis und mit Abschluss der Erstausbildung, längstens bis zum Erreichen des 25. Altersjahrs, berücksichtigt. Sinngemäss massgebend sind die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Ausrichtung von Familienzulagen.	Der Gemeinderat kann im Sinne einer Attraktivitätssteigerung kommunale Kinderzulagen von maximal CHF 100 pro Kind vorsehen. Für die Ausrichtung gelten sinngemäss die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Familienzulagen.
Art. 33	Dienstaltersgeschenk		1 Der Gemeinderat regelt die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken. 2 Bei der Berechnung der Dienstjahre werden ausschliesslich Anstellungszeiten (inklusive Lehrjahre) bei der Gemeinde sowie der ehemaligen Politischen Gemeinde Uitikon und der ehemaligen Schulgemeinde Uitikon berücksichtigt. Dies gilt auch für das kommunal angestellte Lehrpersonal (inklusive Therapiepersonal).
Art. 34	Ersatz von Auslagen		Der Gemeinderat regelt den Ersatz dienstlicher Auslagen. Er kann Pauschalen vorsehen. Die Bestimmungen betreffend den Ersatz von Auslagen gelten auch für Mitarbeitende, für welche gemäss Art. 1 das kantonale Lehrpersonalrecht gilt. Vorbehalten bleibt die Verpflegungszulage nach kantonalem Recht.
Art. 35	Mitarbeiterbeurteilungen	1 Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten. 2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.	(Abs. 1 unverändert) (Abs. 2 unverändert)
Art. 36	Aus- und Weiterbildung		1 Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden durch Übernahme von Schulungskosten sowie Gewährung von bezahltem Urlaub. In begründeten Fällen kann ein Rückforderungsvorbehalt vorgesehen werden. 2 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen.
Art. 37	Mitsprache	Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.	Vor dem Erlass und vor der Änderung von grundlegenden Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.
8.	**Pflichten der Mitarbeitenden**		
Art. 38	Grundsatz	Die Mitarbeitenden haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten der Bewohnerinnen und Bewohner zu achten, sowie die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie verhalten sich als Visitenkarte der Gemeinde bürgerfreundlich sowie wirtschaftlich und führen in ausgewogenem Interesse für die Bewohnerschaft und die Gemeinde ihre Aufgaben in guten Treuen aus.	Die Mitarbeitenden haben sich rechtmässig zu verhalten sowie die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie verhalten sich bürgerfreundlich sowie wirtschaftlich. Sie beachten jederzeit das öffentliche Interesse an einer fehlerfrei funktionierenden Verwaltung und führen ihre Aufgaben in guten Treuen aus.

Art. 39	Annahme von Geschenken	[1] Mitarbeitende dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. [2] Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.	(Abs. 1 unverändert) (Abs. 2 unverändert) [3] Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen.
Art. 40	Schweigepflicht und Ausstandspflicht	Die Mitarbeitenden sind über das Anstellungsverhältnis hinaus zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.	[1] Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. [2] Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen. [3] Mitarbeitende, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.
Art. 41	Verweis		[1] Bei Arbeitspflichtverletzungen kann die Anstellungsinstanz einen schriftlichen Verweis erteilen. Dieser kann für den Wiederholungsfall mit der Androhung weiterer personalrechtlicher Massnahmen, insbesondere der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbunden werden. [2] Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen.
Art. 42	Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter		[1] Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder die Übernahme eines öffentlichen Amtes ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. [2] Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden. [3] Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.
Art. 43	Vertrauensärztliche Untersuchung		Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Wird die Untersuchung verweigert oder verzögert, sind angemessene Lohnkürzungen möglich.
9.	**Arbeitszeit, Feiertage, Krankheit und Unfall, Urlaub**		
Art. 44	Arbeitszeit		[1] Die Arbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche. Sie wird grundsätzlich auf fünf Tage verteilt, wobei der Samstag und Sonntag arbeitsfrei sind. Die Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells bleibt vorbehalten. [2] Als ordentliche Dienstzeit, innerhalb welcher in der Regel die Arbeitsleistung zu erbringen ist, gilt die Zeit zwischen 06.00 und 20.00 Uhr (Tagesrahmen). [3] Die Mitarbeitenden können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es im Hinblick auf die Gesundheit und auf familienrechtliche Verpflichtungen zumutbar ist. Die geleistete Zeit gilt als Arbeitszeit. [4] Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung von Mehrzeit, Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.
Art. 45	arbeitsfreie Tage	[1] Arbeitsfreie Tage werden im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt. [2] Für den Arbeitsschluss an Vortagen vor Feiertagen gelten die kantonalen Regelungen. Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen erlassen.	[1] Die Gemeinde gewährt die gleichen arbeitsfreien Tage wie der Kanton Zürich. Zusätzlich gelten die Nachmittage des Sechseläutens und des Knabenschiessens als arbeitsfreie Halbtage. (Abs. 2 unverändert)

		3 Für die Gewährung zusätzlicher ganzer und halber Ruhetage gelten die für den Bezirk Zürich gültigen Bestimmungen des kant. Personalrechtes, insbesondere bezüglich Knabenschiessen-Montag und Sechseläuten-Montag. 4 Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer oder, aus betrieblichen Gründen, auf Vergütung.	(Abs. 3 wird aufgehoben) 3 Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer oder, wenn betriebliche Gründe es erfordern, auf Vergütung. 4 Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege legt die Schliessung der Gemeinde- beziehungsweise der Schulverwaltung über Weihnachten und Neujahr sowie in den Schulferien fest.
Art. 46	Abwesenheiten wegen Krankheit und Unfall	1 Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Die Pflicht zur Einreichung von ärztlichen Zeugnissen richtet sich nach kantonalem Recht. Abweichend von der kantonalen Regelung ist der Gemeinderat jederzeit berechtigt, bei Bedarf ab dem ersten Krankheits- oder Unfalltag eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen. Zudem ist es zulässig, vom Arzt Teilarbeitsfähigkeitszeugnisse zu verlangen. 2 Der Gemeinderat kann Vorschriften über die weiteren Pflichten der Angestellten bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, über die Betreuung und Kontrolle sowie über das Verfahren bei Krankmeldung erlassen.	1 Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich per Telefon oder E-Mail zu melden. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beziehungsweise in Bezug auf die schulischen und die übrigen Mitarbeitenden der Schule die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter ist jederzeit berechtigt, in begründeten Fällen ab dem ersten Krankheits- oder Unfalltag ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. 2 Der Gemeinderat kann Vorschriften über die weiteren Pflichten der Angestellten bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, insbesondere über das Verfahren bei Krankmeldung, erlassen.
Art. 47	Case Management		1 Der Gemeinderat regelt das Case-Management. Die Gemeinde kann nach freiem Ermessen darauf verzichten, insbesondere wenn von betroffenen Versicherungen ein Case-Management angeboten wird. 2 Die Mitarbeitenden sind bei Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich mehr als drei Monaten verpflichtet, sich aktiv an einem Case Management der Krankentaggeld- oder Unfallversicherung zu beteiligen. 3 Die Verweigerung einer zumutbaren Mitwirkung am Case Management kann zu einer Lohnkürzung beziehungsweise zu einer Kürzung der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit führen.
Art. 48	Ferien, bezahlter und unbezahlter Urlaub	1 Der Urlaubsanspruch der Mitarbeitenden richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzlich gewährt die Gemeinde Uitikon den Mitarbeitenden ab dem sechsten Dienstjahr zwei Ferientage, ab dem 11. Dienstjahr insgesamt fünf Ferientage. 2 Die Gewährung von bezahltem Urlaub richtet sich nach dem kant. Recht. Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin und gemäss Antragstellung des Ressortchefs sowie in Absprache mit dem Personalchef über die Gewährung von unbezahltem Urlaub. Die betriebliche Situation ist zu berücksichtigen.	1 Der Ferienanspruch der Mitarbeitenden richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Der Gemeinderat kann für Mitarbeitende mit mindestens fünf Dienstjahren bis maximal fünf zusätzliche Ferientage gewähren. 2 Die Gewährung von bezahltem Urlaub richtet sich nach kantonalem Recht. 3 Die Anstellungsinstanz entscheidet auf Gesuch der oder des Mitarbeitenden und auf Antrag der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers beziehungsweise der Schulverwaltungsleiterin oder des Schulverwaltungsleiters über die Gewährung von unbezahltem Urlaub. Die betrieblichen gehen den persönlichen Interessen vor.
Art. 49	Arbeitsort		Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über den Arbeitsort. Er regelt die Arbeit im Home Office. Er kann den Mitarbeitenden ein Recht auf Home Office einräumen oder sie zu Home Office verpflichten.
10.	**Personalvorsorge**		
Art. 50	Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall		Der Gemeinderat legt die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall fest und regelt die Einzelheiten.

Art. 51	Unfallversicherung, Krankentaggeldversicherung	Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Gemeinde trägt die Versicherungsprämien. Das gleiche gilt für die von der Gemeinde eingerichtete Krankentaggeldversicherung.	1 Die Mitarbeitenden werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten versichert. 2 Der Gemeinderat schliesst eine kollektive Krankentaggeldversicherung ab. 3 Der Gemeinderat kann weitere Versicherungen zugunsten der Mitarbeitenden abschliessen. 4 Die Gemeinde trägt die Prämien für die abgeschlossenen Versicherungen.
Art. 52	Berufliche Vorsorge	Die Mitarbeitenden werden unter Berücksichtigung der Versicherungs-Vertragsbestimmungen in die Pensionskasse der Gemeinde aufgenommen.	1 Die Mitarbeitenden werden zumindest im Umfang gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind mit folgender Ausnahme die jeweiligen Anschlussverträge zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung sowie deren Reglemente. 2 Von den Optionen «Überbrückungszuschuss» und «Leistungen Entlassung altershalber» können nur Mitarbeitende Gebrauch machen, welche mindestens 10 Jahre für die Gemeinde tätig waren.
11.	**Rechtsschutz**		
Art. 53	Anhörungsrecht	1 Die Mitarbeitenden sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören. 2 Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.	(Abs. 1 unverändert) (Abs. 2 unverändert)
Art. 54	Rechtsmittel	Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch das Gemeindepersonal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	Die Anfechtung von personalrechtlichen Entscheidungen richtet sich nach Artikel 5 sowie dem übergeordneten Recht.
Art. 55	Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen im Rahmen der Dienstpflicht	1 Der Gemeinderat schützt die Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, die sich im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes ergeben. 2 Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Mitarbeitenden, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.	1 Die Gemeinde schützt die Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, die sich im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes ergeben. (Abs. 2 unverändert)
12.	**Schluss- und Übergangsbestimmungen**		
Art. 56	Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung	1 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2016 in Kraft. 2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Dienst- und Besoldungsverordnung vom 25. November 1999 mit den seitherigen Änderungen ausser Kraft gesetzt.	1 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft. 2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Dienst- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon vom 24. November 2015 mit den seitherigen Änderungen ausser Kraft gesetzt.
Art. 57	Übergangsbestimmungen	1 Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen deren Bestimmungen vor. 2 Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.	1 Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die neuen Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse nicht mit den Bestimmungen der neuen Erlasse übereinstimmen, gehen die neuen Bestimmungen vor. (Abs. 2 unverändert)

Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon (VVO PVO)

	Version 2016 (bezieht sich hauptsächlich auf das Recht der aktuellen Politischen Gemeinde)		**Version 2021**
1.	**Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden**		**Allgemeine Bestimmungen**
Art. 1	Geltungsbereich		Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der Personalverordnung.
Art. 2	Vollzug des Personalrechts		[1] Der Vollzug des Personalrechts obliegt der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber in ihrer oder seiner Funktion als Personalchefin oder Personalchef. [2] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist im personellen Bereich weisungsberechtigt gegenüber allen Mitarbeitenden, gegenüber den schulischen Mitarbeitenden nur in Bereichen, für welche die Gemeindeverwaltung zuständig ist. [3] Die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter übt die Funktion einer Personalchefin oder eines Personalchefs gegenüber den schulischen Mitarbeitenden aus, soweit nicht die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ausdrücklich ausschliesslich zuständig ist.
Art. 3	Begriff schulische Mitarbeitende und übriges Personal		Die Zuordnung der in der Schule vertretenen Funktionen erfolgt im Anhang zu dieser Vollzugsverordnung.
Art. 4	Anstellungsinstanz	[1] In der Regel erfolgen die Anstellungen durch den Gemeinderat. [2] Der Gemeinderat kann die Anstellungskompetenzen stufengerecht an einzelne Ressortvorsteher oder den Gemeindeschreiber übertragen. Art. 32 Verwaltungsreglement: Die Ressortvorsteher und der Gemeindeschreiber sind selbständig befugt, ausserhalb des Stellenplanes während längstens 6 Monaten Aushilfen anzustellen	[1] Der Gemeinderat ist Anstellungsinstanz für die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. [2] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber stellt die übrigen Mitarbeitenden der Gemeinde in Absprache mit der oder dem direkten Vorgesetzten an. Der Gemeinderat entscheidet über die Auflösung dieser Anstellungsverhältnisse durch die Gemeinde. [3] Die Schulpflege ist Anstellungsinstanz für die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Schulverwaltungsleiterin oder den Schulverwaltungsleiter sowie die Leiterin oder den Leiter Betreuung. Die Anstellung der Schulverwaltungsleiterin oder des Schulverwaltungsleiters erfolgt zur Koordination der Anstellungsbedingungen in Absprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. [4] Die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter ist Anstellungsinstanz für die schulischen Mitarbeitenden. Das übrige Personal der Schule stellt sie oder er in Absprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber an. [5] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber stellt das Hauswartpersonal in Absprache mit der Schulverwaltungsleiterin oder dem Schulverwaltungsleiter an. Die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter ist gegenüber dem Hauswartpersonal weisungsbereichtigt, soweit es um die Erfüllung der Aufgaben vor Ort geht. [6] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beziehungsweise für schulische Mitarbeitende die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter ist befugt, ausserhalb des Stellenplanes während längstens 6 Monaten Aushilfen anzustellen.
Art. 5	Personalpolitik	Zur Umsetzung der Personalpolitik dienen nachstehende Instrumente: – Mitarbeitergespräche mit allen Mitarbeitenden und dem Gesamtgemeinderat jederzeit auf Wunsch von Mitarbeitenden, Vorgesetztem oder Ressortchef – mind. alle zwei Jahre stattfindende Mitarbeiterbeurteilungen	Zur Umsetzung der Personalpolitik dienen insbesondere nachstehende Instrumente: – Gespräche zwischen allen Mitarbeitenden und dem Gesamtgemeinderat auf Wunsch des Gemeinderates, der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers oder von mindestens zehn Mitarbeitenden.

		– Gespräche und Rapporte in den einzelnen Verwaltungsabteilungen auf Anordnung des Vorgesetzten, des Ressortchefs, des Personalchefs oder auf Verlangen von Mitarbeitenden – Informationsrapporte für das administrative Personal und bei Bedarf für leitende Mitarbeitende externer Verwaltungsabteilungen – Kadersitzungen bei Bedarf – Abordnung einzelner Mitarbeitender in Aus- und Weiterbildungskurse – bedarfsgemässe Überprüfung des Stellenplanes zwecks stufengerechter Personalplanung	– mindestens. alle zwei Jahre stattfindende Mitarbeiterbeurteilungen durch die Vorgesetzten – Gespräche und Rapporte in den einzelnen Verwaltungsabteilungen – Mündliche oder schriftliche Informationen an die Mitarbeitenden zu für sie wesentlichen Themen aus dem Gemeinderat oder aus anderen Sitzungen z.B. Kadersitzungen – Kadersitzungen – Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden – Sicherstellung eines bedarfsgerechten Stellenplanes und stufengerechte Personalplanung.
Art. 6	Stellenausschreibung, Probezeit	1 Neu oder wieder zu besetzende Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben. 2 Im Laufe der in der Regel dreimonatigen Probezeit sind durch den Vorgesetzten monatliche Gespräche zu führen, bei Bedarf unter Beizug des zuständigen Ressortchefs. Der Ressortchef und der Personalchef entscheiden über die definitive Anstellung. 5 Bezüglich Altersrücktritt, Entlassung und Erreichen der Altersgrenze gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. 6 Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% können, sofern es die dienstlichen Verhältnisse erlauben, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Anstellungsinstanz altershalber vorzeitig zurücktreten.	(Abs. 1 unverändert) 2 Die oder der Vorgesetzte führt im Laufe der Probezeit monatliche Gespräche, bei Bedarf unter Beizug der Personalchefin oder des Personalchefs. Die oder der Vorgesetzte entscheidet zusammen mit der Personalchefin oder dem Personalchef über die definitive Anstellung. Bei Abteilungsleitenden entscheidet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber in Absprache mit dem für den Bereich verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates über die definitive Anstellung. Über die definitive Anstellung der Schulverwaltungsleiterin oder des Schulverwaltungsleiters entscheidet die Schulpflege in Absprache mit dem Gemeindeschreiber. (Abs. 5 aufgehoben) (Abs. 6 aufgehoben)
Art. 7	Vorsorgliche Massnahmen	Art. 6 Abs. 3. Vorsorgliche Massnahmen werden auf Antrag des Ressortchefs oder des Personalchefs durch den Gemeinderat verfügt.	Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege verfügt auf Antrag der Personalchefin oder des Personalchefs oder bei deren oder dessen Abwesenheit und zeitlicher Dringlichkeit auf Antrag der oder des Vorgesetzten vorsorgliche Massnahmen.
Art. 8	Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	Art. 6 Abs. 4. Über die fristlose Auflösung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen wird durch den Gemeinderat auf Antrag des Ressortchefs oder des Personalchefs entschieden.	Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege entscheidet auf Antrag der Personalchefin oder des Personalchefs über die fristlose Auflösung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen.
Art. 9	Verfahren bei Erteilung eines Verweises		1 Vor Erteilung eines Verweises klären die Vorgesetzten unter Beizug der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers den Sachverhalt ab und legen die beabsichtigten Massnahmen gemeinsam fest. 2 Die oder der Mitarbeitende erhält Gelegenheit, sich zum Sachverhalt, zu den Vorwürfen sowie zu den in Aussicht genommenen Massnahmen innerhalb einer Frist von in der Regel zehn Tagen schriftlich zu äussern. 3 Der Verweis wird grundsätzlich anlässlich eines Gespräches mündlich eröffnet und schriftlich bestätigt. 4 Der Verweis wird im Personaldossier abgelegt.
Art. 10	Entlassung infolge Invalidität		1 Werden Mitarbeitende durch die zuständige Pensionskasse als invalid erklärt, ist das Arbeitsverhältnis invaliditätshalber ganz oder teilweise unter Einhaltung der Kündigungsfrist aufzulösen. Allfällige Leistungen der Pensionskasse und der Invalidenversicherung, welche für eine Zeitspanne erbracht werden, für welche Lohn ausgerichtet wird, sind der Gemeinde abzutreten oder zurückzubezahlen oder die Gemeinde ist berechtigt, die Auszahlung dieser Leistungen an die Gemeinde geltend zu machen.

			2 Besteht aufgrund des Invaliditätsgrades Anspruch auf eine ganze Rente der Vorsorgeeinrichtung, erfolgt eine vollständige Entlassung invaliditätshalber. Andernfalls erfolgt eine teilweise Entlassung dem Invaliditätsgrad entsprechend. 3 Die vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der Pensionskasse.
Art. 11	Auszahlung 13. Monatslohn	1 Der Gemeinderat weist jede Stelle im Rahmen des kantonalrechtlichen Einreihungsplanes unter Berücksichtigung von Funktion, besonderen Aufgaben, Stellvertretungen und Anforderungen einer Besoldungsklasse zu. Er berücksichtigt dabei Erfahrung, Ausbildung, und besondere Fähigkeiten. 2 Der Einreihungsplan in die Lohnklassen gem. kantonaler Personalverordnung findet sich in Anhang I zu dieser Verordnung. 3 Der 13. Monatslohn wird spätestens mit dem Dezember-Salär, ein Anteil davon bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses während des Jahres ausgerichtet. 4 Die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken richtet sich nach dem kant. Personalrecht. 5 Die Anerkennung von besonderen Leistungen kann auf Antrag des Ressortchefs oder des Personalchefs durch Ausrichtung von Einmalzulagen erfolgen. Es gilt das kantonale Personalrecht.	(Abs. 1 aufgehoben) (Abs. 2 aufgehoben) Der 13. Monatslohn wird mit dem Dezember-Lohn ausbezahlt. Bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses während des Jahres wird der 13. Monatslohn anteilig ausgerichtet. (Abs. 4 aufgehoben) (Abs. 5 aufgehoben)
Art. 12	Dienstaltersgeschenk		1 Für treue Tätigkeit im Dienst der Gemeinde Uitikon wird den Mitarbeitenden nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je 15 Arbeitstage bezahlter Urlaub als Dienstaltersgeschenk gewährt. Nach Vollendung von 25 beträgt der Urlaub 22, nach Vollendung von 40 Jahren 30 Arbeitstage. 2 Das Dienstaltersgeschenk ist in der Regel im Jahr der Fälligkeit zu beziehen. Im Übrigen regelt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beziehungsweise die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter nach Rücksprache mit der oder dem Vorgesetzten die Modalitäten des Bezuges unter Berücksichtigung der betrieblichen und persönlichen Verhältnisse. 3 Das Dienstaltersgeschenk wird in der Regel in Form von Urlaub bezogen. Eine finanzielle Entschädigung des Dienstaltersgeschenkes erfolgt, wenn der Bezug des Urlaubs aus betrieblichen Gründen oder aus triftigen persönlichen Gründen nicht möglich ist.
Art. 13	Zusätzliche kommunale Ferientage		1 Der Anspruch auf Ferien richtet sich grundsätzlich nach kantonalem Recht. 2 Zusätzlich zum kantonalen Anspruch erhalten Mitarbeitende ab dem sechsten Dienstjahr zwei, ab dem 11. Dienstjahr insgesamt fünf kommunale Ferientage.
	Arbeitszeit, Überzeit, Pikettentschädigungen, Sitzungen, Sekretariate	1 Die Bestimmungen bezüglich Arbeitszeit, Mehr- und Überzeit sowie zusätzlicher Ruhetage werden in einem separaten Arbeitszeitreglement festgehalten. 2 Die Bestimmungen bezüglich Pikettentschädigungen für Nacht-, Sonntags-, Schicht- und Pikettdienst werden in einem separaten Arbeitszeitreglement festgehalten. 3 Die Angestellten können zur Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit sowie zur Übernahme von Sekretariaten verpflichtet werden.	(Abs. 1 aufgehoben) (Abs. 2 aufgehoben) (Abs. 3 aufgehoben)
Art. 14	Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst		1 Als Überzeit gilt Arbeitszeit, welche über die vereinbarte Regelarbeitszeit oder ausserhalb der Dienstzeiten des Dienstplanes hinaus für ausserordentliche Aufträge und zu von den Vorgesetzten festgelegten, klar abgegrenzte Zeiten geleistet wird. Überzeit muss durch die Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet oder im Nachhinein als solche genehmigt werden. Einsätze während des Pikettdienstes gelten als Überzeit.

			[2] Mitarbeitende bis Lohnklasse 16 haben bei angeordneter Überzeit grundsätzlich Anspruch auf einen Zeitzuschlag von 25 %, bei Barvergütung einen Geldzuschlag von 25 %. Überzeit ist, wenn betrieblich möglich, zu kompensieren. [3] Für sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Arbeitsleistung in der Nacht zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr wird eine Vergütung von Fr. 5.75 pro Stunde ausgerichtet. [4] Für Angestellte des Hallenbades und der Bibliothek, für Polizistinnen und Polizisten, Hauswartinnen und Hauswarte sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern gelten geplante Einsätze in der Nacht sowie an Samstagen und Sonntagen nicht als Überzeit. Sie erhalten für solche Einsätze jedoch die Vergütung gemäss Abs. 3. [5] Die Mitarbeitenden sind jederzeit verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen, welche ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit stattfinden. Die Arbeitszeit gilt nicht als Überzeit. Es besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jedoch Anspruch auf Zuschläge gemäss Abs. 3. Ausgenommen ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber, die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter sowie die kommunal angestellte Schulleiterin oder der kommunal angestellte Schulleiter, bei welchen diese Entschädigung im Lohn enthalten ist. [6] Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit, wird jedoch mit Fr. 1.75 pro Stunde Bereitschaftsdienst ausserhalb der Arbeitszeit vergütet. Pikettverantwortliche erhalten Fr. 3.00 pro Stunde für Bereitschaftsdienst ausserhalb der Arbeitszeit. Der Gemeinderat kann Pauschalen festlegen.
Art. 15	Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter	[1] Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Ressortchefs oder des Personalchefs die erforderliche Bewilligung für die Übernahme einer Nebenbeschäftigung. [2] Für die Erteilung der Bewilligung zur Übernahme eines öffentlichen Amtes ist der Gemeinderat zuständig; die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag des Ressortchefs oder des Personalchefs.	[1] Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege prüft auf Antrag der Personalchefin oder des Personalchefs Gesuche zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder zur Übernahme eines öffentlichen Amtes. Er beziehungsweise sie bewilligt das Gesuch, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und macht Auflagen, soweit dies für die Wahrung des öffentlichen Interesses der Gemeinde erforderlich ist.
Art. 16	Ferien	[1] Die Ferien sind so zu verteilen, dass sich die Mitarbeitenden ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten können. Sofern erforderlich bestimmt der zuständige Ressortchef den Zeitpunkt des Ferienbezuges. Massgebend sind letztlich die kantonalrechtlichen Personal- und die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Ferien und deren Bezug. [2] Ein vorgesehener Ferienbezug von mehr als drei Kalenderwochen (bezogen auf eine vollamtliche Anstellung) ist mindestens 6 Monate im Voraus bei Abteilungsleitenden durch den Ressortchef oder den Personalchef und bei den übrigen Angestellten durch die jeweilige Abteilungsleitung bewilligen zu lassen.	[1] Die Ferien sind so zu verteilen, dass sich die Mitarbeitenden ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten können. Sofern erforderlich legt die Personalchefin oder der Personalchef den Zeitpunkt des Ferienbezuges verbindlich und abschliessend fest. [2] Ferienbezüge von ununterbrochen mehr als drei Kalenderwochen sind mindestens 6 Monate im Voraus bei der Personalchefin oder dem Personalchef zu beantragen. Sie oder er entscheidet abschliessend über die Gewährung der Ferien.
Art. 17	Arbeitszeiterfassung	[3] Der Gemeindeschreiber führt eine Kontrolle über sämtliche Dienstabwesenheiten des administrativen Gemeindepersonals inkl. Hauswart Gemeindehaus (Ferien, Urlaub, Militär-, Zivilschutz-, Zivildienst und Feuerwehrkurse, Krankheit und Unfall). Analog führen der Leiter Werkbetriebe diese Kontrollen für das Personal der Werkbetriebe inkl. Hauswart Üdiker-Huus, die Leiterin der Bibliothek für die Bibliotheksmitarbeiterinnen, der Leiter Sportanlagen Allmend für seine Mitarbeitenden.	[1] Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Arbeitszeit sowie sämtliche Abwesenheiten in dem von der Gemeinde vorgegebenen Arbeitszeiterfassungssystem zu erfassen. Die Erfassungen sind monatlich bis spätestens am dritten Arbeitstag des Folgemonats abzuschliessen und zu visieren. Mit dem Visum bestätigen die Mitarbeitenden die Richtigkeit der Arbeitszeiterfassung. [2] Die Vorgesetzten kontrollieren die Arbeitszeiterfassung innerhalb von zehn Arbeitstagen des Folgemonats und visieren sie ihrerseits. Mit dem Visum bestätigen die Vorgesetzten insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Pausen und Ruhezeiten sowie die Anordnung von Überzeiten.

Art. 18	Teilnahme an Sitzungen	Art. 12 Arbeitszeit-Reglement: 1 Sitzungen innerhalb der Blockzeit gelten als Arbeitszeit. Anschliessend können sie, sobald die Sitzung länger als eine Stunde ausserhalb der Blockzeit dauert oder später angesetzt ist, mit Sitzungsgeld abgegolten oder als Arbeitszeit angerechnet werden. Ordentliche Kommissions-Sitzungen werden immer mit Sitzungsgeld abgegolten. Für Sitzungen darf keine Überzeit geltend gemacht werden. 2 Ausserordentliche Einsätze zur Unterstützung des Wahlbüros bei Wahlen und Abstimmungen (bspw. NR- oder KR-Erneuerungswahlen) gelten als Arbeitszeit. Zusätzlich werden diese Einsätze in analoger Weise wie für Wahlbüromitglieder entschädigt.	1 Die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen von Behörden der Gemeinde, von Spezialkommissionen, internen Arbeitsgruppen, Ausschüssen und dergleichen sowie an Sitzungen bei Dritten (z.B. Zweckverbände, Vereine usw.), gilt als Arbeitszeit. Diese ist grundsätzlich zu kompensieren. Sie kann in Ausnahmefällen mit Bewilligung der Personalchefin oder des Personalchefs, im Falle der Personalchefin oder des Personalchefs mit Bewilligung der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten beziehungsweise der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten auf Stundenlohnbasis entschädigt werden. 2 Einsätze an Wahl- und Abstimmungssonntagen gelten als Arbeitszeit. Anstelle des ordentlichen Zuschlages erhalten die Mitarbeitenden dieselbe Entschädigung wie die Wahlbüromitglieder.
Art. 19	Arbeitszeitsaldo		1 Der Arbeitszeitsaldo ergibt sich aus der täglich geleisteten anrechenbaren Arbeitszeit abzüglich der Sollzeit. 2 Als Anrechenbare Arbeitszeit gilt die während des Tagesrahmens geleistete Arbeitszeit, eingeschlossen bewilligte und bezahlte Abwesenheiten; im Tag sind grundsätzlich höchsten 11 Stunden anrechenbar. In besonderen Fällen kann die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Höchstarbeitszeit ausdehnen. 3 Mit dem Jahreswechsel darf ein positiver oder negativer Arbeitszeitsaldo im Umfang von höchstens zwei Wochen-Sollzeiten übertragen werden. 4 Ein diesen Umfang übersteigender negativer Arbeitszeitsaldo wird am Jahresende mit Überzeit oder Ferienguthaben verrechnet. Ein grösserer positiver Arbeitszeitsaldo verfällt grundsätzlich am Jahresende. Die Personalchefin oder der Personalchef kann den Übertrag eines höheren Arbeitszeitsaldos bewilligen, wenn der Bezug aus betrieblichen Gründen nicht möglich war oder von Arbeitseinsätzen ausserhalb des Tagesrahmens (Abendsitzungen, Einsätze an Wahl- und Abstimmungssonntagen etc.) herrührt. 5 Ausnahmsweise kann die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beziehungsweise bei schulischen Mitarbeitenden die Schulverwaltungsleiterin oder der Schulverwaltungsleiter nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die Barvergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos bewilligen, insbesondere wenn er von Arbeitseinsätzen ausserhalb des Tagesrahmens (Abendsitzungen, Einsätze an Wahl und Abstimmungssonntagen etc.) herrührt.
Art. 20	Aus- und Weiterbildung	1 Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden wird gefördert und unterstützt. 2 Pro Kalenderjahr werden für Aus- und Weiterbildungsanlässe max. 5 Arbeitstage bei vollamtlicher Anstellung zur Verfügung gestellt, wobei der Weiterbildungstag der Gemeinde nicht eingerechnet wird. Erfolgreich absolvierte Weiterbildungen können bei Beförderungen berücksichtigt werden. 3 Die zur Belegung ausgewählten Aus- und Weiterbildungskurse müssen fachlich im erweiterten Zusammenhang mit der beruflichen Funktion stehen oder aus organisatorischen Gründen erforderlich sein. Die Ressortchefs oder der Personalchef entscheiden über die Teilnahme. 4 Bei darüberhinausgehenden Kurs- oder Seminarbesuchen (länger als 5 Tage/Kosten über CHF 5'000) ist über die Gewährung von unbezahltem Urlaub, Übernahme von Kurs- oder Seminarkosten bzw. Anteilen davon, Vereinbarung von Rückzahlungsvorbehalten im Einzelfall individuell durch den Gemeinderat auf Antrag des Ressortchefs oder des Personalchefs zu entscheiden. Die kantonalen Bestimmungen bzw. Empfehlungen von Fachverbänden sind zu berücksichtigen.	(Abs. 1 aufgehoben) 1 Die Gemeinde gewährt für Aus- und Weiterbildungsanlässe pro Kalenderjahr in der Regel maximal 5 Arbeitstage bei vollamtlicher Anstellung ohne Rückforderungsvorbehalt, wobei der Weiterbildungstag der Gemeinde nicht eingerechnet wird. Erfolgreich absolvierte Weiterbildungen können bei Beförderungen berücksichtigt werden. 2 Von der Gemeinde unterstützte Aus- und Weiterbildungen müssen in einem fachlichen Zusammenhang mit der beruflichen Funktion stehen, der allgemeinen Weiterentwicklung von am Arbeitsplatz benötigten Fähigkeiten dienen oder im Interesse der Gemeinde erforderlich sein. Die Personalchefin oder der Personalchef entscheidet über die Teilnahme. 3 Für den Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, für welche die Gemeinde besoldeten Urlaub von mehr als 5 Tagen gewährt oder Kosten (inklusive Lohnkosten für bezahlten Urlaub) von über CHF 5'000 übernimmt, ist eine schriftliche Vereinbarung mit einem Rückzahlungsvorbehalt von maximal 48 Monaten ab letztem Kurstag beziehungsweise ab letztem Prüfungstag abzuschliessen. Darin wird auch die Gewährung von unbezahltem Urlaub geregelt.

			4 Der Gemeinderat beziehungsweise für die schulischen Mitarbeitenden die Schulpflege legt die Bedingungen der Vereinbarung auf Antrag der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers bzw. der Schulverwaltungsleiterin oder des Schulverwaltungsleiters abschliessend fest. 5 Bei Anstellungen entscheidet die Anstellungsinstanz über die Übernahme von Kosten von laufenden Aus- oder Weiterbildungen.
Art. 21	Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall		1 Dienstaussetzungen wegen Krankheit und Unfalls im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung werden hinsichtlich der Lohnzahlung gleichbehandelt. 2 Bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird der Lohn im 1. Dienstjahr während drei Monaten und ab dem 2. Dienstjahr während 6 Monaten zu 100% ausgerichtet. Nach Ablauf dieser Fristen erfolgt die Lohnzahlung im Umfang der Leistungen der Kranken- beziehungsweise Unfalltaggeldversicherung. 3 Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht längstens bis zur Auflösung des Anstellungsverhältnisses. Nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses haben die Mitarbeitenden einen direkten Anspruch gegenüber der Kranken- bzw. Unfalltaggeldversicherung, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
Art. 22	Arztzeugnisse bei Krankheit und Unfall	1 In der Regel ist nach einem krankheits- oder unfallbedingten Ausfall von fünf Arbeitstagen ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Bei Bedarf kann bereits nach dem ersten Ausfalltag ein Arztzeugnis verlangt werden. Bei längerem krankheitsbedingtem Ausfall werden die Zeugnisse durch die Gemeinde für die Antragstellung bezüglich Krankentaggeldversicherung verwendet. 2 Mitarbeitende, welche im Ausland erkranken, haben eine beglaubigte Übersetzung des Arztzeugnisses beizubringen. 3 Betreffend der Deckung von Schäden für die zu Dienstreisen verwendeten privaten Motorfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.	1 Dauert die krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit mehr als fünf Arbeitstage, ist dem Vorgesetzten unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dauert die volle oder teilweise Abwesenheit länger als fünf Arbeitstage, ist unaufgefordert monatlich ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Die Vorgesetzten können mit Zustimmung der Personalchefin oder des Personalchefs auch für Abwesenheiten von weniger als fünf Arbeitstagen ein ärztliches Zeugnis verlangen. Die Arztzeugnisse werden gegebenenfalls an die zuständigen Versicherungen weitergleitet. (Abs. 2 unverändert) (Abs. 3 aufgehoben)
Art. 23	Annahme von Geschenken		1 Als Höflichkeitsgeschenke von geringem finanziellem Wert gelten Zuwendungen, welche den Wert von 100 Franken nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber. 2 Mehrfache Geschenke von einer Geberin oder einem Geber an dieselbe Mitarbeiterin oder denselben Mitarbeiter werden pro Jahr zusammengerechnet. 3 Geldgeschenke dürfen grundsätzlich nicht angenommen werden. Wo solche Geschenke üblich sind, müssen sie unverzüglich der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter übergeben werden. Diese oder dieser bestimmt im Einverständnis mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber über die Verwendung. 4 Über die Verwendung von Naturalgeschenken entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter beziehungsweise die Schulleiterin oder der Schulleiter.
	Ersatz von Auslagen	1 Mitarbeitende, Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie weitere Funktionäre, die der Gemeinderat zur Haltung eines privaten Telefonanschlusses verpflichtet, erhalten eine vom Gemeinderat festgesetzte Pauschale zurückerstattet. Mit dieser Rückerstattung sind die Kosten von Dienstgesprächen abgegolten. Der Gemeinderat kann zur Übernahme weiterer Abonnementsgebühren Beschluss fassen.	(Abs. 1 aufgehoben)

		[2] Behördenmitgliedern wird an die privaten Kosten für IT-Einrichtungen eine vom Gemeinderat festgesetzte Pauschale ausgerichtet.	(Abs. 2 aufgehoben)
Art. 24	Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB)	Mitarbeitende der Gemeinde dürfen sich als Partei, Zeugen oder gerichtliche Sachverständige über Wahrnehmungen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nur äussern, wenn sie vom Gemeinderat dazu ermächtigt sind. Für Zeugenaussagen durch Polizeibeamte vor dem Untersuchungsrichter, vor Strafbehörden oder dem Statthalter ist keine solche Ermächtigung erforderlich. Der Gemeinderat ist jedoch vor Erteilung einer Zeugenaussage via den Ressortchef oder den Gemeindeschreiber über Aufgebot und Verfahren zu orientieren. Die Ermächtigung zur Äusserung muss auch eingeholt werden, nachdem das Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist.	[1] Mitarbeitende der Gemeinde unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie dürfen sich deshalb insbesondere als Partei, Zeuge, Auskunftsperson oder gerichtliche Sachverständige über vertrauliche Informationen, welche ihnen im Rahmen der Anstellung bei der Gemeinde anvertraut worden sind oder die sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wahrgenommen haben, nur äussern, wenn sie vom Gemeinderat dazu ermächtigt sind. Die schulischen Mitarbeitenden sowie die übrigen Mitarbeitenden der Schule benötigen zusätzlich die Ermächtigung der Schulpflege. [2] Der Gemeinderat ist, gegebenenfalls zusammen mit der Schulpflege, abschliessend für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig. [3] Die Pflicht zur Wahrung von Amtsgeheimnissen bleibt nach Beendigung der Anstellung bei der Gemeinde bestehen. Entsprechend sind die Mitarbeitenden auch nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit der Gemeinde verpflichtet, sich vor der Weitergabe von Amtsgeheimnissen vom Gemeinderat vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen. [4] Polizeibeamte sind ohne Weiteres ermächtigt, vor Strafverfolgungsbehörden Aussagen zu machen über Informationen, welche sie in ihrer Funktion als Polizeibeamte wahrgenommen oder die ihnen in dieser Funktion anvertraut worden sind. Die Polizeibeamten sind verpflichtet, vor allfälligen Aussagen die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber zu informieren, welche oder welcher die Information umgehend an den Gemeinderat weiterleitet.
	Ausnahmeregelungen	Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auf Antrag des Ressortchefs oder Personalchefs von den Bestimmungen dieser Vollziehungsverordnung abweichen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen. Die Ausnahmeregelung muss sich jedoch im Rahmen des kant. Rechtes bewegen.	(aufgehoben)
2.	**Spesen**		
Art. 25	Grundsatz	Die Angestellten sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Amtsausführung nicht notwendig sind, tragen sie selbst.	(unverändert)
Art. 26	Fahrkosten	Die Gemeindeverwaltung Uitikon ist im Besitz von zwei 1. Klasse Generalabonnements für den Zürcher Verkehrsverbund. Für Dienstreisen sollten in der Regel diese Fahrkarten benützt werden. Falls die Generalabonnements anderweitig besetzt sind, erfolgt die Entschädigung gemäss § 66 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO). Die Vergütung für die Benützung privater Fahrzeuge richtet sich nach § 68 VVO. Für einzelne Angestellte kann der Gemeinderat für die Besorgung einzelner geschäftlicher Aufgaben pauschale Wegentschädigungen ausrichten.	[1] Die Gemeindeverwaltung Uitikon verfügt über zwei 1. Klasse Generalabonnements für den Zürcher Verkehrsverbund. Für Dienstreisen sind in der Regel diese Abonnements zu benützen. Falls beide Generalabonnements von anderen Personen benutzt werden, erfolgt die Entschädigung der Fahrkosten gemäss § 66 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich (VVO PG). [2] Die Vergütung für die Benützung privater Fahrzeuge richtet sich nach § 68 VVO PG. (Abs. 3 aufgehoben)
Art. 27	Verpflegung	Die Vergütung von Verpflegungskosten richtet sich nach § 69 VVO. Bei auswärtiger Verpflegung werden die tatsächlichen Kosten, höchstens aber CHF 30 vergütet. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, können Angestellte Drittpersonen einladen. Es werden die Gesamtkosten vergütet.	[1] Die Vergütung von Verpflegungskosten richtet sich grundsätzlich nach § 69 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich. Bei auswärtiger Verpflegung werden jedoch die tatsächlichen Kosten, höchstens aber CHF 30 vergütet. (Abs. 2 unverändert)

Art. 28	Telekommunikationsmittel	Den Mitarbeitenden des Werkhofes sowie dem Jugendarbeiter und dem Gemeinde-Informatiker werden entweder ein Diensttelefon zur Verfügung gestellt oder eine jährliche Telefonentschädigung von CHF 500 ausgerichtet. Die Kosten für die Anschaffung des Diensttelefons sowie für das Abonnement werden durch die Arbeitgeberin getragen. Die Verwendung des Diensttelefons zu privaten Zwecken ist erlaubt, sofern es sich nicht um Auslandanrufe oder kostenpflichtige Nummern handelt. Einzelnen Abteilungsleitenden oder Mitarbeitenden kann eine Telefonentschädigung von CHF 500 für die Nutzung des privaten Telefons zu geschäftlichen Zwecken und die ständige Erreichbarkeit bei Notfällen ausgerichtet werden. Der Ressortvorsteher entscheidet über den jeweiligen Anspruch. Die Benützung der gemeindeeigenen Computer für private Zwecke ist gemäss internen IT-Richtlinien ausserhalb der Arbeitszeiten erlaubt. Eine Entschädigung hat nicht zu erfolgen. Die private Benützung der Drucker/Kopierer ist gestattet jedoch zu vergüten, soweit sie einen angemessenen Umfang übersteigen. Der Umfang wird individuell vom Gemeindeschreiber festgelegt.	1 Mitarbeitende, welche gemäss Vereinbarung mit der Personalchefin oder dem Personalchef ihr privates Telefon für geschäftliche Zwecke zur Verfügung stellen, erhalten eine jährliche Entschädigung von CHF 500. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten für den Gebrauch des Telefons wie Anschaffung, Abonnemente, Verbindungsgebühren und Versicherungen abgegolten. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt wird die Pauschale anteilmässig gewährt. 2 Die Kosten für die Anschaffung eines Diensttelefons, die Abonnementskosten sowie die Gesprächsgebühren werden von der Gemeinde getragen. Die Verwendung des Diensttelefons zu privaten Zwecken ist in angemessenem Umfang erlaubt. Ausgenommen sind Auslandanrufe oder kostenpflichtige Nummern. 3 Die Personalchefin oder der Personalchef bestimmt, wer ein Diensttelefon erhält. (aufgehoben) 4 Die Benützung der gemeindeeigenen Computer für private Zwecke ist gemäss internen IT-Richtlinien ausserhalb der Arbeitszeiten erlaubt. Eine Entschädigung hat nicht zu erfolgen. 5 Die private Benützung der Drucker/Kopierer ist gestattet, jedoch zu vergüten, soweit sie einen angemessenen Umfang übersteigen. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt die Entschädigung fest.
Art. 29	Spesenpauschalen		Der Gemeinderat kann für Mitarbeitende mit regelmässig anfallenden Spesen Pauschalen festlegen.
3.	**Lohnnebenleistungen und Vergünstigungen**		
Art. 30	Lunch-Checks und Rekageld	Den Mitarbeitenden wird wahlweise ein jährlicher Bezug von Lunch-Checks oder Reka-Checks im Gesamtbetrag von CHF 1'000 mit einer Vergünstigung von 20% gewährt. Bei einem Beschäftigungsgrad von unter 50% kann die Hälfte bezogen werden.	1 Den Mitarbeitenden wird ein jährlicher Bezug von Lunch-Checks oder Rekageld im Umfang von maximal CHF 3'000 mit einer Vergünstigung von 50% gewährt. Bei einem Beschäftigungsgrad von unter 50% reduziert sich der Anspruch um die Hälfte. 2 Mitarbeitende mit Verpflegungszulage gemäss kantonalem Lehrpersonalrecht haben keinen Anspruch auf Lunch-Checks oder Rekageld. 3 Lunch-Checks und Rekageld werden in Form von Karten ausgegeben. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Anbieter.
Art. 31	Kommunale Kinderzulagen	Die Ausrichtung von kommunalen Kinderzulagen richtet sich nach der Dienst- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon. Art. 14 Dienst- und Besoldungsverordnung: Das familiäre Umfeld wird mit der Ausrichtung einer kommunalen Kinderzulage von CHF 100 pro Kind bis und mit Abschluss der Erstausbildung, längstens bis zum Erreichen des 25. Altersjahrs, berücksichtigt. Sinngemäss massgebend sind die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Ausrichtung von Familienzulagen.	1 Die kommunale Kinderzulage beträgt pro Kind, das die Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen erfüllt, 100 Franken pro Monat. 2 Der Bezug von kommunalen Kinderzulagen schliesst den Bezug von Lunch-Checks oder Rekageld aus. Mitarbeitende, welche einen Anspruch auf kommunale Kinderzulagen haben, wählen jeweils im November für das folgende Jahr, ob sie Kinderzulagen oder Lunch-Checks beziehungsweise Rekageld beziehen wollen. Unterbleibt die Wahl, so werden Kinderzulagen ausgerichtet. 3 Entsteht der Anspruch auf Kinderzulagen im Verlaufe eines Jahres, so können für das entsprechende Jahr Kinderzulagen nur ausgerichtet werden, sofern im entsprechenden Jahr keine Lunch-Checks und kein Rekageld bezogen wurden. 4 Endet der Anspruch im Verlaufe eines Jahres, so gilt die per Anfang des entsprechenden Jahres getroffene Wahl zwischen Kinderzulagen und Lunch-Checks beziehungsweise Rekageld bis zum Ende des betreffenden Jahres.

Art. 32	Förderung der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln	Die Mitarbeitenden haben das Recht, ein Halbtaxabonnement zulasten der Arbeitgeberin zu beziehen. Die Rückvergütung durch die Arbeitgeberin erfolgt nach Abgabe der Quittung. Sinngemäss kann ein Beitrag an ein Generalabonnement in der Höhe des aktuellen Tarifs eines Halbtaxabonnements der SBB erfolgen. Ab einem Beschäftigungsgrad von 50 % erfolgt eine vollständige Vergütung. Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 % erhalten die Hälfte vergütet. Bei Lernenden wird das Abonnement des ZVV für den Arbeitsweg (Wohnort bis Gemeindeverwaltung) während ihrer Ausbildung durch die Arbeitgeberin übernommen.	1 Die Gemeinde vergütet Mitarbeitenden mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % und mehr ein Halbtaxabonnement, Mitarbeitenden mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 % erhalten die Hälfte der Kosten zurückvergütet. Die Rückvergütung erfolgt gegen Abgabe der Quittung. 2 Anstelle des Halbtaxabonnements kann ein Beitrag gemäss Absatz 1 an ein Generalabonnement erfolgen. (Abs. 3 aufgehoben) 3 Die Gemeinde vergütet Lernenden während der Ausbildung das Abonnement des ZVV für den Arbeitsweg (Wohnort bis Arbeitsort).
Art. 33	Gesundheitsförderung	Im Sinne der Gesundheitsförderung wird den Mitarbeitenden der Erwerb eines Jahresabonnements für die Benützung der Sportanlagen Allmend (Hallenbad, Sauna, Fitness) zu einem Preis von CHF 30 gewährt. Der Stellenumfang ist nicht zu berücksichtigen.	Im Sinne der Gesundheitsförderung wird allen Mitarbeitenden der Erwerb eines Jahresabonnements für die Benützung der Sportanlagen Allmend (Hallenbad, Sauna, Fitness) zu einem Preis von CHF 30 gewährt. Der Stellenumfang wird nicht berücksichtigt.
Art. 34	Vergünstigungen für Mitarbeitende, welche nach kantonalem Lehrpersonalrecht angestellt sind		Mitarbeitende, welche nach kantonalem Lehrpersonalrecht angestellt sind, haben keinen Anspruch auf Lunch-Checks, Rekageld, kommunale Kinderzulagen, die Verbilligung des Halbtax- beziehungsweise Generalabonnements und ein verbilligtes Jahresabonnement für die Benützung der Sportanlagen Allmend.
Art. 35	Teambildende Massnahmen	Zur Förderung des Arbeitsklimas haben die Mitarbeitenden in den geraden Jahren Anrecht auf einen Geschäftsausflug. Alle Abteilungen der Gemeindeverwaltung sowie Aussenstellen bleiben an diesem Tag geschlossen. Der Ausflugstag gilt als ein ganzer Arbeitstag, unabhängig des Beschäftigungsgrads. In den ungeraden Jahren finden zwei «kleinere» Anlässe, organisiert durch die Event-Kommission statt. Diese Anlässe werden finanziell durch die Arbeitgeberin unterstützt. Die Teilnahme an solchen Anlässen ist freiwillig und erfolgt in der Freizeit. Jährlich findet ein Weihnachtsessen statt.	1 Zur Förderung des Arbeitsklimas wird in der Regel in geraden Jahren ein ganztägiger Betriebsausflug durchgeführt. Die Abteilungen der Gemeindeverwaltung sowie die Aussenstellen bleiben an diesem Tag geschlossen. Der Ausflugstag gilt unabhängig vom Beschäftigungsgrad als ganzer Arbeitstag von 8 Stunden 24 Minuten. (Abs. 2 unverändert) (Abs. 3 unverändert) 4 Die Schulpflege regelt die teambildenden Massnahmen für die Schule. Sie stellt sicher, dass der Umfang der gewährten Vorteile ähnlich gross ist wie in der vorliegenden Bestimmung.
Art. 36	Parkierungsmöglichkeiten	Die Parkplätze in der Unterniveaugarage des Üdiker-Huus können durch die Mitarbeitenden in Zusammenhang mit ihrer Arbeitstätigkeit kostenlos benutzt werden. Ein Anspruch der Mitarbeitenden auf einen freien Parkplatz besteht nicht.	Die Mitarbeitenden können die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Parkplätze im Zusammenhang mit ihrer Arbeitstätigkeit kostenlos benutzen. Ein Anspruch der Mitarbeitenden auf einen freien Parkplatz besteht nicht.
Art. 37	Versicherungen	Die Mitarbeitenden werden auf Kosten der Gemeinde (privat) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Die Gemeinde trägt die Versicherungsprämien. Das gleiche gilt für die von der Gemeinde eingerichtete Krankentaggeldversicherung.	1 Die Mitarbeitenden werden gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle in der privaten Versicherungskategorie versichert. Die Gemeinde trägt die Versicherungsprämien. 2 Die Gemeinde trägt die Prämien für die Krankentaggeldversicherung.
Art. 38	Geschenke	Zur Förderung der Arbeitsmotivation werden bei Neueintritten, Dienstjubiläen, Eheschliessungen, Geburten und runden Geburtstagen sowie als Verdankung der geleisteten Dienste bei Austritten folgende Geschenke von Seiten der Arbeitgeberin ausgerichtet: Bei einem Beschäftigungsgrad von unter 50 % wird für Eheschliessungen, Geburten, runden Geburtstagen sowie Austritten jeweils die Hälfte des festgelegten Betrages ausgerichtet.	1 Die Gemeinde richtet zur Förderung der Arbeitsmotivation bei Neueintritten, Dienstjubiläen, Eheschliessungen, Geburten und runden Geburtstagen sowie als Verdankung der geleisteten Dienste bei Austritten Geschenke gemäss Anhang 2 zu dieser Verordnung aus. 2 Bei einem Beschäftigungsgrad von unter 50 % wird für Eheschliessungen, Geburten, runde Geburtstage sowie bei Austritten jeweils die Hälfte des festgelegten Betrages ausgerichtet.

4.	Homeoffice Arbeit		
Art. 39	Voraussetzungen für Verrichtung von Homeoffice- Arbeit	Vorausgesetzt für die Verrichtung von Homeoffice-Arbeit wird, dass: a.) der Arbeitnehmer ein hohes fachliches und betriebliches Wissen hat, b.) der Arbeitnehmer technisch versiert ist im sachgerechten Umgang mit den erforderlichen Medien, c.) die räumlichen Verhältnisse beim Arbeitnehmer eine Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes zulassen, der sich aus ergonomischer Sicht eignet, d.) das Arbeiten für die übrigen Abteilungen und Mitarbeitenden nicht erschwert wird bzw. diese nicht zusätzlich belastet werden, e.) die Dienstleistungen der Abteilungen vor Ort gewährleistet sind, f.) die Bewilligung zur Homeoffice-Arbeit erteilt wurde.	Für die Verrichtung sowohl von kurz- als auch langfristiger Homeoffice-Arbeit wird vorausgesetzt, dass: a) die oder der Mitarbeitende ein hohes fachliches und betriebliches Wissen hat, b) die oder der Mitarbeitende technisch versiert ist im sachgerechten Umgang mit den erforderlichen Medien, c) die räumlichen Verhältnisse bei der oder dem Mitarbeitenden die Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes zulassen, der sich aus ergonomischer Sicht eignet, d) im Haushalt der oder des Mitarbeitenden eine stabile und funktionierende Internetverbindung besteht, e) der Datenschutz jederzeit gewährleistet ist, (alt Bst. d unverändert neu Bst. f) (alt Bst. e unverändert neu Bst. g) (alt Bst. f unverändert neu Bst. h)
Art. 40	Bewilligungsprozesse	Für sporadisches Arbeiten (max. 1 bis 2 Tagen pro Monat) ausserhalb des Gemeindehauses genügt eine mündliche Vereinbarung zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten. Die Rahmenbedingungen gemäss diesem Reglement gelten auch für sporadische Homeoffice-Arbeit. Regelmässige Homeoffice-Arbeit bedingt eine Genehmigung durch den Ressortvorsteher und den Personalchef. Diese wird mittels Vereinbarung geregelt.	1 Für die Bewilligung von sporadischer Homeoffice Arbeit von maximal zwei Tagen pro Monat ist die oder der direkte Vorgesetzte zuständig. Es genügt eine mündliche Vereinbarung. 2 Regelmässige Homeoffice-Arbeit bedarf einer Bewilligung der Personalchefin oder des Personalchefs und ist schriftlich zu vereinbaren.
Art. 41	Umfang des Arbeitspensums	Die Verrichtung von Homeoffice-Arbeit ist in zeitlicher Hinsicht auf maximal 20 Prozent des Arbeitspensums beschränkt, wobei für eine regelmässige Homeoffice-Arbeit ein Arbeitspensum von mindestens 50 % bestehen muss.	(unverändert)
Art. 42	Zeitliche Rahmenbedingungen	Die Verrichtung von Homeoffice-Arbeit gewährt ein hohes Mass an persönlicher Zeitautonomie und Arbeitszeitflexibilität. Der Arbeitgeber bestimmt, an welchen Wochentagen im Homeoffice gearbeitet wird. Während den Schalteröffnungszeiten hat der Arbeitnehmer im Homeoffice erreichbar zu sein. Zudem haben Abteilungsleitende nach Vorankündigung auch an Homeoffice-Tagen für Sitzungen beim Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen. Bei der Verrichtung von Homeoffice-Arbeit sind die zeitlichen Rahmenbedingungen gemäss Dienst- und Besoldungsverordnung (DBVO), Vollziehungsverordnung zur DBVO sowie Arbeitszeitreglement einzuhalten. Es ist namentlich der Tagesrahmen (Mo–Fr 6.00 bis 20.00 Uhr), innerhalb dessen die Arbeit zu erbringen ist, zu beachten. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Arbeitszeit im vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Zeiterfassungsinstrument zu erfassen, und sofern von Vorgesetzten erwünscht, den Arbeitsinhalt zu dokumentieren. Der Arbeitgeber kontrolliert die erfasste Arbeitszeit periodisch auf Umfang und Zulässigkeit.	1 Die oder der direkte Vorgesetzte bestimmt, an welchen Wochentagen im Homeoffice gearbeitet werden kann. Während den Schalteröffnungszeiten hat die oder der Mitarbeitende im Homeoffice erreichbar zu sein und nach Vorankündigung auch an Homeoffice-Tagen für Sitzungen am ordentlichen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stehen. 2 Bei der Verrichtung von Homeoffice-Arbeit sind die zeitlichen Rahmenbedingungen für die Arbeitsleistung, insbesondere die ordentliche Arbeitszeit und die Ruhetage einzuhalten. (Abs. 3 unverändert) (Abs. 4 aufgehoben)
Art. 43	Einrichtung des Arbeitsplatzes	Der Arbeitnehmer richtet in Absprache mit dem Arbeitgeber in seiner Wohnung einen Arbeitsraum ein, in dem die Einrichtung eines ergonomisch ausgestalteten Homeoffice-Arbeitsplatzes möglich ist. Mit Einverständnis des Arbeitgebers stellt der Arbeitnehmer sämtliche elektronischen Arbeitsgeräte zur Verfügung, die für die Leistung von Homeoffice-Arbeit benötigt werden. Diese Geräte müssen auf dem aktuellen Stand sein und die allgemein üblichen Sicherheitskriterien erfüllen. In Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber die elektronischen Arbeitsgeräte zur Verfügung stellen. Der Arbeitnehmer richtet seinen Homeoffice-Arbeitsplatz mit eigenem Büromobiliar ein (Bürotisch, -stuhl und -lampe), das den arbeitsgesetzlichen Vorschriften entspricht.	1 Die oder der Mitarbeitende richtet in Absprache mit der oder dem Vorgesetzten an ihrem oder seinem Wohnort einen ergonomisch korrekt ausgestatteten Arbeitsplatz ein. 2 Für Homeoffice-Arbeit sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten elektronischen Geräte (Laptops, externe Speichermedien wie USB-Sticks) zu verwenden. Diese Geräte werden von der IT der Gemeinde zentral verwaltet und auf dem neuesten Stand gehalten. Sie werden gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Verwendung privater Geräte ist mit Ausnahme von Druckern verboten.

		Das für die Erledigung der beruflichen Aufgaben benötigte Büromaterial (insb. Papier, Druckerpatronen und Datenträger) darf der Arbeitnehmer nach Bedarf vom Arbeitgeber beziehen.	3 Das für die Erledigung der dienstlichen Aufgaben benötigte Büromaterial (insbesondere Papier, Druckerpatronen und Datenträger) kann die oder der Mitarbeitende nach Bedarf unentgeltlich bei der Gemeinde beziehen.
Art. 44	Kostenregelung bei Verrichtung von Homeoffice- Arbeit	Kosten, die dem Arbeitnehmer durch die Zurverfügungstellung privater Arbeitsgeräte anfallen (inkl. Unterhalt und Betrieb), werden vom Arbeitgeber nicht vergütet. Da dem Arbeitnehmer zeitlich uneingeschränkt ein Arbeitsplatz in den Büroräumlichkeiten des Arbeitgebers zur Verfügung steht und er aus eigenem Interesse die Homeoffice-Arbeit verrichtet, liegen keine berufsnotwendigen Kosten vor.	Kosten, die bei der oder dem Mitarbeitenden durch die Zurverfügungstellung des Homeoffice-Arbeitsplatzes sowie privater Arbeitsgeräte entstehen (inklusive Unterhalt und Betrieb), werden von der Gemeinde nicht vergütet.
Art. 45	Verhalten bei Störungen	Treten während der Verrichtung von Homeoffice-Arbeit Störungen technischer Natur oder anderer Art auf, welche die Arbeitsausführung beeinträchtigen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sie unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden. Können die Störungen nicht innert Kürze behoben werden, hat der Arbeitnehmer seine Arbeitspflicht vorübergehend in den Büroräumlichkeiten des Arbeitgebers zu erfüllen bzw. auf Weisung hin anderweitige Aufgaben zu erledigen, die nicht den Einsatz von IT voraussetzen. Hat der Arbeitnehmer den Eintritt der Störung schuldhaft verursacht, so hat er für alle sich daraus ergebenden Folgen aufzukommen.	1 Treten während der Verrichtung von Homeoffice-Arbeit Störungen technischer Natur oder anderer Art auf, welche die Arbeitsausführung beeinträchtigen, so ist die oder der Mitarbeitende verpflichtet, sie unverzüglich der oder dem Vorgesetzten zu melden. 2 Können die Störungen nicht innert Kürze behoben werden, hat die oder der Mitarbeitende ihre oder seine Arbeitspflicht an seinem ordentlichen Arbeitsplatz auf der Gemeinde zu erfüllen oder auf Weisung der oder des Vorgesetzten Aufgaben zu erledigen, die den Einsatz von IT nicht benötigen. 3 Hat die oder der Mitarbeitende den Eintritt der Störung schuldhaft verursacht, so hat er für alle sich daraus ergebenden Folgen aufzukommen.
	Gesundheitsschutz bei Verrichtung von Homeoffice-Arbeit	Der Arbeitnehmer sorgt dafür, dass der im Homeoffice eingerichtete Arbeitsplatz ergonomischen Standards entspricht. Vor Aufnahme der Homeoffice-Tätigkeit informiert der Arbeitgeber über allfällige Gesundheitsrisiken. Zu diesem Zwecke werden Merkblätter zur Verfügung gestellt.	(aufgehoben)
Art. 46	Zutrittsrecht zum Homeoffice-Arbeitsplatz	Der Arbeitnehmer gewährt dem Arbeitgeber bei Bedarf grundsätzlich jederzeit Zutritt zum Homeoffice-Arbeitsplatz. Bei einer Begehung sind die Interessen des Arbeitnehmers angemessen zu berücksichtigen.	Die oder der Mitarbeitende gewährt dem oder der Vorgesetzten, der Personalchefin oder dem Personalchef oder von diesen bezeichneten Personen grundsätzlich jederzeit Zutritt zum Homeoffice-Arbeitsplatz. Bei einer Begehung sind die Interessen der oder des Mitarbeitenden angemessen zu berücksichtigen.
Art. 47	Geheimhaltungspflicht	Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Regeln für das Homeoffice gemäss Leitfaden des Datenschutzbeauftragten einzuhalten. Insbesondere sind Unterlagen mit vertraulichem Inhalt o.ä., die für die Erfüllung der Arbeitspflicht im Homeoffice benötigt werden, geheim zu halten. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt am Arbeitsplatz liegen gelassen werden oder Dritten, einschliesslich Familienmitgliedern, in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Verrichtet der Arbeitnehmer keine Homeoffice-Arbeit, sind Unterlagen mit vertraulichem Inhalt o.ä. in einem verschliessbaren Schrank aufzubewahren oder auf andere Weise der Zugriff für Dritte zu verhindern. Der für geschäftliche Zwecke genutzte Computer ist mit einem Passwortschutz zu versehen.	1 Die oder der Mitarbeitende ist verpflichtet, die Regeln für das Homeoffice gemäss Leitfaden der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich einzuhalten. Insbesondere sind Unterlagen mit vertraulichem Inhalt, die für die Erfüllung der Arbeitspflicht im Homeoffice benötigt werden, geheim zu halten. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt am Arbeitsplatz liegen gelassen oder Dritten, einschliesslich Familienmitgliedern, in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. 2 Während Zeiten, in denen die oder der Mitarbeitende keine Homeoffice-Arbeit verrichtet, sind geschäftliche Unterlagen, insbesondere solche mit vertraulichem Inhalt in einem abgeschlossenen Schrank aufzubewahren oder auf andere Weise der Zugriff durch Dritte zu verhindern. Computer sind mit einem Passwortschutz zu versehen.
Art. 48	Umgang mit Arbeitsmitteln	Der Arbeitnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Es ist dem Arbeitnehmer untersagt, Arbeitsmittel Dritten, einschliesslich Familienmitgliedern, zu überlassen.	Die oder der Mitarbeitende hat die ihr oder ihm allenfalls zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Es ist ihr oder ihm untersagt, zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel Dritten, einschliesslich Familienmitgliedern, zu überlassen.
	Meldepflicht im Schadenfall	Tritt bei Verrichtung von Homeoffice-Arbeit ein Schadenfall ein, hat der Arbeitnehmer dies unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und detailliert über alle zum Schaden führenden Ereignisse Auskunft zu geben.	(aufgehoben)

Art. 49	Beendigungsmodalitäten	Arbeitnehmer können unter Berücksichtigung einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Verrichtung von Homeoffice-Arbeit beendet wird und die Arbeitspflicht wiederum vollumfänglich in den Räumlichkeiten des Arbeitsgebers erfüllt wird. Das Beendigungsrecht kann ohne Begründung jederzeit schriftlich ausgeübt werden. Liegen Gründe vor, welche die Leistung von Homeoffice-Arbeit verunmöglichen oder unzumutbar erscheinen lassen insb. Veränderung der persönlichen Lebenssituation (Trennung, Scheidung oder Kündigung der Wohnung) oder eine hohe betriebliche Notwendigkeit, kann ohne Einhaltung einer Frist die Verrichtung von Homeoffice-Arbeit beendet werden. Die Ausübung des Beendigungsrechts hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Das Arbeitsverhältnis wird durch die Beendigung der Homeoffice-Arbeit nicht tangiert. Es gilt unverändert weiter.	[1] Die Gemeinde kann die Bewilligung von Homeoffice Arbeit jederzeit ohne Begründung widerrufen. Wenn betrieblich möglich, erfolgt die Ankündigung des Bewilligungswiderrufs mindestens zwei Wochen im Voraus. [2] Die oder der Mitarbeitende kann Homeoffice Arbeit jederzeit beenden und an ihren oder seinen Arbeitsplatz in der Gemeinde zurückkehren. Will sie oder er Homeoffice Arbeit definitiv beenden, teilt sie oder er dies der oder dem Vorgesetzten schriftlich mit. (Abs. 3 unverändert)
Art. 50	Vernichtungspflicht gemeindeinterner Daten und Unterlagen	Bei Beendigung der Homeoffice-Arbeit hat der Arbeitnehmer sämtliche elektronischen Daten (Harddisk, CDs, USB-Sticks etc.) unaufgefordert und vollständig dem Arbeitgeber zurückzugeben, sofern sie für die weitere Arbeit nicht mehr benötigt werden. Elektronisch gespeicherte Daten, die sich auf einem Speichermedium des Arbeitnehmers befinden, müssen unwiderruflich gelöscht werden. Sämtliche Geschäftsunterlagen (Notizen, Entwürfe, Fotokopien, Korrespondenz, Musterdokumente etc.), welche für die Verrichtung von Homeoffice-Arbeit verwendet worden sind, hat der Arbeitnehmer unaufgefordert und vollständig dem Arbeitgeber zu retournieren bzw. auf Verlangen hin zu vernichten, sofern sie für die weitere Arbeit nicht mehr benötigt werden.	[1] Bei Beendigung der Homeoffice-Arbeit hat die oder der Mitarbeitende sämtliche elektronischen Daten (Harddisk, CDs, USB-Sticks etc.) unaufgefordert und vollständig der Gemeinde zurückzugeben, sofern sie für die weitere Arbeit nicht mehr benötigt werden. [2] Sämtliche Unterlagen (Notizen, Entwürfe, Fotokopien, Korrespondenz, Musterdokumente etc.), welche für die Verrichtung von Homeoffice-Arbeit verwendet worden sind, hat die oder der Mitarbeitende unaufgefordert und vollständig der Gemeinde zu retournieren beziehungsweise auf Verlangen hin zu vernichten, sofern sie für die weitere Arbeit nicht mehr benötigt werden.
Art. 51	Rückgabepflicht von Arbeitsmitteln und Material	Bei Beendigung der Homeoffice-Arbeit sind sämtliche zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Computer, Mobiltelefon, Peripheriegeräte, Büroeinrichtungsgegenstände etc.) und Material (Papier, Druckerpatronen, Büromaterial etc.) unaufgefordert und in einwandfreiem Zustand dem Arbeitgeber zu retournieren, sofern sie für die weitere Arbeit nicht mehr benötigt werden.	Bei Beendigung der Homeoffice-Arbeit sind sämtliche zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Computer, Mobiltelefon, Peripheriegeräte, Büroeinrichtungsgegenstände etc.) und Material (Papier, Druckerpatronen, Büromaterial etc.) unaufgefordert und in einwandfreiem Zustand der Gemeinde zu retournieren, sofern sie für die weitere Arbeit am Arbeitsplatz in der Verwaltung nicht benötigt werden.
Art. 52	Ausnahmeregelungen	Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auf Antrag des Ressortchefs oder Personalchefs von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen oder für bestimmte Mitarbeitende Sonderregelungen treffen.	Der Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege kann in begründeten Fällen auf Antrag der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers beziehungsweise der Schulverwaltungsleiterin oder des Schulverwaltungsleiters von den Bestimmungen betreffend Homeoffice Arbeit abweichen oder für einzelne Mitarbeitende schriftlich spezielle Regelungen treffen.
5.	**Schlussbestimmungen**		
Art. 53	Abgabe der rechtlichen Unterlagen	Die Dienst- und Besoldungsverordnung sowie die zugehörige Vollziehungsverordnung werden allen Mitarbeitenden abgegeben. Die kantonalrechtlichen Bestimmungen stehen jederzeit aktuell via Website des Kantons zur Verfügung.	Die Mitarbeitenden erhalten mit der Anstellungsverfügung ein der Personalverordnung sowie der Vollzugsverordnung dazu ausgehändigt.
Art. 54	Inkraftsetzung, Aufhebung frühere Verordnung	Diese Vollziehungsverordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Die Vollziehungsverordnung vom 24. Januar 2000 wird aufgehoben.	Diese Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Die folgenden Erlasse der Politischen Gemeinde Uitikon werden auf denselben Zeitpunkt aufgehoben: – Vollziehungsverordnung zur Dienst- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon vom 26. Juni 2015 – Arbeitszeit-Reglement vom 24. März 2003 – Reglement für Spesen und Lohnnebenleistungen (Fringe Benefits) vom 30. September 2019 – Reglement für Homeoffice-Arbeit vom 17. August 2020

Anhang 1 zur Vollzugsverordnung: Einreihungsplan

Die in der Gemeinde definierten Funktionen werden in nachstehende kantonale Besoldungsklassen des Lohnreglements 1 eingereiht. Im Einreihungsplan nicht enthaltene Funktionen stuft der Gemeinderat im Einzelfall in Anlehnung an den kantonalen Einreihungsplan ein.

Funktionen	**Besoldungklassen**
Küchenhilfe	5 bis 8
Hilfshauswart/-in	5 bis 8
Hauptreinigung Schule	5 bis 8
verschiedene Mitarbeitende, wie:	8 bis 11
– Werkmitarbeitende	
– Polizeiassistent/-in	
– Badangestellte	
– Altersbetreuer/-in	
– Reinigungspersonal	
– Betreuungsassistent/-in	
Hauswart/-in	9 bis 12
Pädagogische Betreuungsperson Hort	11 bis 12
Fachperson Gesundheit (Schule)	11 bis 13
Bibliothekar/-in	11 bis 14
Sachbearbeiter/-in	12 bis 15
Sportkoordinator/-in	13 bis 16
Sozialarbeiter/-in, Jugendarbeiter/-in, Schulsozialarbeiter/in	14 bis 17
Leiter/-in Hortstandort	14
Polizist/-in	15 bis 18
Leiterinnen und Leiter einzelner Aufgabenbereiche:	
– Gemeinde- und Schulbibliothek	13 bis 16
– Wasserversorgung (Brunnenmeister)	14 bis 17
– Hallenbad / Sportanlagen Allmend	15 bis 18
– Werkbetriebe	15 bis 18
– Betreuung	15 bis 18
Abteilungsleitende:	17 bis 20
– Bau und Planung	
– Einwohnerdienste / Sicherheit	
– Gesundheit	
– Finanzen und Liegenschaften	
– Soziales	
– Steuern	
– Tiefbau	
– Schulverwaltung	
Gemeindeschreiber/-in	21 bis 24
Kommunal angestellte Lehrpersonen und Assistenzen	
– Fachlehrperson	Lohnempfehlungen VSA
– Vikar/-in	Vikariatsansatz VSA
– Klassenassistent/-in	½ Vikariatsansatz VSA

Anhang 2 zur Vollzugsverordnung: Geschenke

Bei Pensen unter 50 % wird grundsätzlich die Hälfte des Betrages gewährt.

Ereignis	Geschenk	Betrag	
Neueintritt	Blumen und gemeinsames Mittagessen	CHF	50 – 150
Dienstjubiläum	Dienstaltersgeschenk gemäss PVO sowie ein Präsent mit Karte (allfälliger Apéro muss von der oder dem Mitarbeitenden organisiert und bezahlt werden)	CHF	50 – 100
Eheschliessung / Eintragung der Partnerschaft	Gutschein resp. individuelles Geschenk	CHF	300
Geburt	Barbetrag resp. individuelles Geschenk	CHF	300
Runde Geburtstage	Barbetrag resp. individuelles Geschenk	CHF	200
Austritt (Anstellungsdauer unter 2 Jahren)	Dankeskarte und Präsent	CHF	50 – 100
Austritt (Anstellungsdauer 2 bis 5 Jahre)	Barbetrag resp. individuelles Geschenk	CHF	250
Austritt (Anstellungsdauer 5 bis 10 Jahre)	Barbetrag resp. individuelles Geschenk	CHF	500
Austritt (Anstellungsdauer 10 bis 20 Jahre)	Barbetrag resp. individuelles Geschenk	CHF	1'000
Austritt (Anstellungsdauer über 20 Jahre)	Barbetrag resp. individuelles Geschenk	CHF	2'000

Anhang 3 zur Vollzugsverordnung:
Zuordnung von Funktionen der Schule zu den Begriffen
«Schulische Mitarbeitende» und «Übriges Personal»

Schulische Mitarbeitende	Übriges Personal der Schule
Lehrpersonen	Schulleiter/-in (kommunal)
Vikar/-in	Schulverwaltungsleiter/-in
Logopäde/Logopädin	Leiter/-in Betreuung
Psychomotoriktherapeut/-in	Mitarbeitende Schulverwaltung
Psychologe/Psychologin	
Klassenassistent/-in	
Schülerassistent/-in	
Fachleiter/-in Medien und Informatik	
Mitarbeitende Betreuung	
Küchenhilfe	
Fachperson Gesundheit	
Schulsozialarbeiter/-in	

Revision der Verordnung über die Entschädigungen von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionären der Politischen Gemeinde Uitikon

Kurzinformation zum Traktandum

Mit der an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 genehmigten neuen Gemeindeordnung wird die Schulgemeinde Uitikon aufgelöst und die Schulaufgaben werden durch die Politische Gemeinde (Einheitsgemeinde) übernommen. Dies bedeutet, dass viele bestehende Verordnungen überarbeitet und für die neue Einheitsgemeinde festgelegt werden müssen. Unter anderem sind bislang die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege in zwei unterschiedlichen Erlassen geregelt. Zudem kommt hinzu, dass die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident in der Einheitsgemeinde eine neue Rolle übernimmt. Aus diesem Grund wurde eine neue Entschädigungsverordnung für die Behördenmitglieder und für weitere Funktionäre erarbeitet.
Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen die Zustimmung zur revidierten Entschädigungsverordnung der Behördenmitglieder und weiterer Funktionäre. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt eine Zurückweisung (vgl. Abschied auf Seite 74).

ANTRAG
Die neue Verordnung über die Entschädigungen von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionären der Gemeinde Uitikon wird genehmigt.

WEISUNG
Ausgangslage
Die Politische Gemeinde Uitikon und die Schulgemeinde Uitikon bilden heute zwei selbständige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Im Herbst 2019 wurde dem Gemeinderat und der Schulpflege eine Einzelinitiative eingereicht, mit welcher verlangt wurde, dass die eigenständige Schulgemeinde Uitikon aufgelöst und in die Strukturen der Politischen Gemeinde Uitikon integriert wird. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erklärten die Einzelinitiative zur Bildung einer Einheitsgemeinde am 9. Februar 2020 als erheblich. Damit wurden der Gemeinderat und die Schulpflege beauftragt, eine neue Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde auszuarbeiten und ebenfalls zur Abstimmung an der Urne vorzulegen. Diesem Zusammenschluss haben die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 mit einem JA-Anteil von über 80 % zugestimmt. Somit wird die Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022 umgesetzt.
Aufgrund dieses Entscheids müssen per Anfang des nächsten Jahres verschiedene Bereiche der heutigen Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde vereinheitlicht und neu organisiert werden. Die Entschädigungen des Gemeinderates wurden bislang zusammen mit dem Personalrecht in der Dienst- und Besoldungsverordnung geregelt. Für die Entschädigungen der Schulpflege besteht zurzeit ein eigenes Entschädigungsreglement. Diese beiden Verordnungen mussten dementsprechend für die Einheitsgemeinde zusammengeführt werden.

Auftrag / Arbeitsgruppe
Für die Ausarbeitung einer neuen Entschädigungsverordnung haben der Gemeinderat und die Schulpflege eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Politische Gemeinde wurde darin durch den Gemeindepräsidenten, den Bauvorstand sowie den Gemeindeschreiber vertreten. Von Seiten der Schulgemeinde hatten der Schulpräsident, die Vizepräsidentin und die Schulverwaltungsleiterin Einsitz in der Arbeitsgruppe. Zudem wurde für die Erarbeitung der neuen Entschädigungsverordnung eine externe Fachperson beigezogen.

Die Arbeitsgruppe hat anhand von mehreren Sitzungen die neue Entschädigungsverordnung erarbeitet. Im Grundsatz wurden die heute geltenden Regelungen beibehalten.

Eckwerte der neuen Entschädigungsverordnung
1. Grundentschädigungen
Die Grundentschädigungen der beiden Behörden wurden vor ca. 6 Jahren letztmals angepasst. Mit der Umsetzung der Einheitsgemeinde kommt es beim Gemeinderat und der Schulpflege zu grösseren Reorganisationen und vor allem in den ersten Jahren zu einem beträchtlichen Koordinationsaufwand. Trotzdem erachten es die beiden Behörden als unangemessen, die Entschädigungen im Rahmen des Projektes «Einheitsgemeinde» zu erhöhen. Deshalb sollen die Entschädigungen, bis auf die Aufrechnung der Teuerung, auf dem heutigen Niveau verbleiben. Einzige Ausnahme bildet die Entschädigung der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Neu wird diese/r Einsitz im Gemeinderat haben. Somit kommt bei der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten neu die Grundentschädigung des Gemeinderates zu tragen. Aufgrund der Doppelbelastung und der im Gegensatz zu anderen Mitgliedern (bis auf den Sozialvorstand) zusätzlichen Führung einer eigenen Behörde sowie einer gesetzlich vorgegebenen direkten Führungsverantwortung für die Schulleitungen und die Leitung der Schulverwaltung soll der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten ein Zuschlag zur Grundentschädigung des Gemeinderates von CHF 7’000 ausgerichtet werden.

2. Teuerungsausgleich
In der bisherigen Dienst- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde (DBVO) ist festgehalten, dass die Grundentschädigungen wie auch Tag- und Sitzungsgelder einem Teue-

rungsausgleich unterliegen. Dieselbe Regelung kennt auch die Schulpflege. In der Realität wurde die Teuerung bislang jedoch nicht gewährt. Bei der letzten Revision der DBVO war dies auch nicht vorgesehen. Die Absicht war vielmehr, in wiederkehrenden Abständen die Ansätze zu überprüfen und wenn nötig zu berichtigen. Die bisher gelebte Praxis wurde in der vorliegenden Entschädigungsverordnung so umgesetzt. Ein automatischer Teuerungsausgleich wird nicht mehr gewährt. Die seit Ende 2015 aufgelaufene Teuerung wurde den bisherigen Entschädigungen aufgerechnet. Eine Anpassung der Entschädigungen kann somit künftig nur durch Revision der Entschädigungsverordnung erfolgen.

3. Entschädigungen der Feuerwehr

Die Entschädigungen der Feuerwehr werden hauptsächlich im Anhang der Entschädigungsverordnung geregelt. In der Verordnung selber ist ein Hinweis auf den Anhang enthalten. Wie bei den übrigen Entschädigungen wurde hier die seit 2015 aufgelaufene Teuerung aufgerechnet. Ansonsten wurden die Ansätze gemäss heutigen Regelungen beibehalten. Einzelne Präzisierungen für Sitzungen und Materialwartarbeiten wurden im Anhang zusätzlich erwähnt, da diese bisher nicht geregelt waren.

4. Krankheit und Unfall

In der bisherigen Dienst- und Besoldungsverordnung wurde in Bezug auf Krankheit und Unfall bei Behördenmitgliedern auf die Regelungen des Gemeindepersonals verwiesen. Die Schulpflege hatte hingegen bislang keine Regelung für den Umgang mit Entschädigungen in Fall von Krankheit und Unfall. Neu soll dies einheitlich geregelt werden. Sämtliche Behördenmitglieder haben künftig bei Krankheit und Unfall Anspruch auf Fortzahlung der Pauschalentschädigungen während maximal zwölf Monaten und längstens bis zum Ende der Amtsdauer zu 100 %. Sollte die Gemeinde über ein Krankentaggeld- und/oder Unfallversicherung mit besseren Konditionen verfügen, kommen diese zu Tragen. Dort können auch die Tag- und Sitzungsgelder eingeschlossen werden.

Empfehlungen des Gemeinderates und der Schulpflege

Die neue Entschädigungsverordnung entspricht im Grundsatz den heutigen Bestimmungen. Die bisherigen Regelungen haben sich bestens bewährt. Daher drängt sich eine grössere Anpassung nicht auf. Sowohl der Gemeinderat wie auch die Schulpflege empfehlen die totalrevidierte Entschädigungsverordnung zu genehmigen und das neue Recht per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage zur Revision der Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionären der Gemeinde im Nachgang an die Bildung der Einheitsgemeinde hinsichtlich finanzrechtlicher Belange geprüft.

Die Revision übernimmt bestehendes Recht weitgehend, so dass auch künftig verschiedene Entschädigungsarten unterschieden werden. Nebst «Grundentschädigungen» sollen «Sitzungsgelder», «Zusatzentschädigungen» und «Spesen» ausgerichtet werden.

Die RPK erachtet dieses Entschädigungssystem als intransparent und kostentreibend. Insbesondere erscheint in der heutigen Zeit, die eine minimale IT-Ausstattung für jeden Haushalt voraussetzt, verfehlt, den Mitgliedern des Gemeinderats und der Schulpflege eine Entschädigung für die private Infrastruktur auszurichten (Art. 4), zumal die Grundentschädigungen des Gemeinderats vor sechs Jahren erhöht worden sind.

Auch auf eine zusätzliche Entschädigung von Tätigkeiten von Behördenmitgliedern oder Gemeindeangestellten, welche kraft ihres Amtes oder der Anstellung anfallen (Art. 8), sollte grundsätzlich verzichtet werden. Solche Tätigkeiten sind von den Grundentschädigungen und Sitzungsgeldern bzw. Gehältern als erfasst zu betrachten. Angestellte können aus solchen Tätigkeiten resultierende Mehrzeiten kompensieren oder kommen in den Genuss der Überzeitregelung; Behördenmitglieder werden für ihre Tätigkeiten mit den Grundentschädigungen und Sitzungsgeldern abgegolten. Auch hier gebietet die Transparenz, dass «zusätzliche Entschädigungen» nur Personen zugutekommen, welche Leistungen erbringen, ohne dass sie mit der Gemeinde durch ein Amt oder Anstellungsverhältnis verbunden sind.

Ferner mangelt es der Bestimmung zur Entschädigung des Friedensrichteramtes (Art. 12) an der notwendigen Bestimmtheit. Das Legalitätsprinzip fordert konkrete Anhaltspunkte bezüglich Festlegung der Entschädigungshöhe. Solche Kriterien fehlen vorliegend.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Stimmbürgerschaft, die Vorlage zur Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionären der Gemeinde dem Gemeinderat zur Überarbeitung entsprechend der vorstehenden Erläuterungen zurückzuweisen.

Publikation der revidierten Entschädigungsverordnung

Nachfolgend wird die neue Entschädigungsverordnung publiziert. Aufgrund der Tatsache, dass die Bestimmungen aus verschiedenen Verordnungen und Reglementen stammen, ist eine synoptische Darstellung im vorliegenden Fall nicht möglich. Die bisher gültigen Verordnungen und Reglemente können jedoch auf der Website www.uitikon.ch sowie in der Aktenauflage bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Entwurf Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionären der Politischen Gemeinde Uitikon (Entschädigungsverordnung)

Version 2021

	Neue Marginale	Inhalte
Art. 1	Grundsätze der Abgeltung der Mitwirkung in einer Behörde oder Kommission	[1] Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der in Artikel 2 genannten Behörden und Kommissionen erhalten eine jährliche pauschale Grundentschädigung. Mit dieser ist die Tätigkeit im entsprechenden Gremium grundsätzlich abgegolten. Mit der Pauschale sind insbesondere Sitzungsvorbereitungen, eigene Abklärungen, Aktenstudium und verwaltungsinterne Besprechungen betreffend Tagesgeschäft abgegolten. [2] Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Behörden- und Kommissionsmitglieder zusätzliche Sitzungsgelder. [3] Die Entschädigungen werden nicht der Teuerung angepasst.
Art. 2	Grundentschädigungen	Die jährlichen, pauschalen Grundentschädigungen werden wie folgt festgesetzt: a. Gemeinderat: Präsidium CHF 41'000 übrige Mitglieder CHF 28'000 b. Schulpflege: Präsidium: Zuschlag zur Gemeinderatsentschädigung: CHF 7'000 übrige Mitglieder CHF 18'500 c. Sozialbehörde: Präsidium: Zuschlag zur Gemeinderatsentschädigung CHF 3'600 übrige Mitglieder CHF 3'600 d. Rechnungsprüfungskommission: Präsidium CHF 3'600 Aktuarin/Aktuar CHF 2'100 übrige Mitglieder CHF 1'600
Art. 3	Sitzungsgelder	Für Behörden- und Kommissionssitzungen werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet: a. reguläre Sitzungen von Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Rechnungsprüfungskommission: – bis 3 Std. CHF 160 – über 3 bis 5 Std. CHF 200 – über 5 Std. CHF 400 b. weitere Sitzungen der Gremien gemäss Buchstabe a und anderer Kommissionen: – bis 3 Std. CHF 100 – über 3 bis 5 Std. CHF 200 – über 5 Std. CHF 400
Art. 4	Spesen	[1] Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Schulpflege erhalten für die Zurverfügungstellung der privaten Infrastruktur wie Telefon und ICT (inklusive Druckerpatronen) eine pauschale Entschädigung von CHF 1'000 pro Jahr, die Kommandogruppe der Feuerwehr von CHF 360 pro Jahr. [2] Im Übrigen werden notwendige Spesen gegen Beleg einzeln vergütet. Es gelten dieselben Ansätze wie für die Mitarbeitenden der Gemeinde.
Art. 5	Zusatzentschädigungen	[1] Der Gemeinderat kann einzelnen Mitgliedern von Behörden und Kommissionen für ausserordentliche Beanspruchungen durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen zusprechen. [2] Die Schulpflege ist für die Festlegung von Zusatzentschädigungen für die Mitglieder der Schulpflege zuständig. [3] Die vom Gemeinderat oder der Schulpflege gesprochenen zusätzlichen Entschädigungen dürfen insgesamt jährlich je CHF 10'000 nicht überschreiten.
Art. 6	Ausrichtung der Entschädigungen bei Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall	[1] Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, der Sozialbehörde sowie der Rechnungsprüfungskommission haben bei Krankheit und Unfall Anspruch auf Fortzahlung der Pauschalentschädigungen während maximal zwölf Monaten zu 100 %. Der Anspruch besteht längstens bis zum Ende der Amtsdauer. [2] Die Gemeinde kann die Pauschalentschädigungen sowie die Sitzungsgelder der Gremien gemäss Absatz 1 in der Kranken- und Unfalltaggeldversicherung für das Personal der Gemeinde zu denselben Bedingugnen wie sie für dieses gelten einschliessen. [3] Nach Ablauf der zwölf Monate beziehungsweise nach dem Ablauf der Amtsperiode treten die Leistungen einer allfälligen Kranken- bzw. Unfalltaggeldversicherung an die Stelle der Fortzahlung der Pauschalentschädigungen durch die Gemeinde.
Art. 7	Wahlbüro	[1] Die Mitarbeit im Wahlbüro wird mit CHF 50 pro Stunde abgegolten. [2] Auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Wahlbüros werden die Wahlbüroentschädigungen der Sozialversicherungspflicht unterstellt und die entsprechenden Abzüge vorgenommen.

Art. 8	Entschädigung von weiteren Funktionären	Der Gemeinderat kann für weitere nebenamtliche Funktionen sowie für vorübergehende oder dauernde Kommissions- und andere Tätigkeiten Entschädigungen festsetzen.
Art. 9	Sozialversicherungspflicht der Entschädigungen	[1] Die Entschädigungen und Sitzungsgelder unterstehen der Sozialversicherungspflicht und verstehen sich entsprechend als Bruttobeträge. [2] Ausgenommen sind Selbständigerwerbende, welche ihr Einkommen selbst mit der Sozialversicherung abrechnen. Ihnen steht es frei, die Entschädigungen als Nettobeträge zu beziehen.
Art. 10	Berufliche Vorsorge	Die pauschalen Grundentschädigungen werden zumindest im Umfang gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind die jeweiligen Anschlussverträge zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung sowie deren Reglemente.
Art. 11	Feuerwehr	Einzelne Kaderangehörige der Feuerwehr erhalten eine pauschale Jahresentschädigung. Zusammen mit dem Sold, den Sitzungsgeldern und Beiträgen an Weiterbildungen ist die Tätigkeit in der Feuerwehr abgegolten. Die Höhe der Entschädigungen und Beiträge werden im Anhang festgelegt.
Art. 12	Leistungsvereinbarung für das Friedensrichteramt	Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung für das Friedensrichteramt. Er regelt insbesondere die Aufgaben und Entschädigungen.
Art. 13	Schlussbestimmungen	Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang: Entschädigungen Feuerwehr
Folgende Funktionäre der Feuerwehr erhalten folgende jährlichen Grundpauschalen:

Feuerwehr

Kommandant	CHF	4'600
Kommandant-Stellvertreter	CHF	850
Fourier CHF	CHF	3'100
Ausbildungschef	CHF	3'100
Chef Alarmierung	CHF	200
Chef Atemschutz	CHF	200
Fahrzeug Verantwortlicher	CHF	200
Materialwart	CHF	200

Für Einsätze und Sitzungen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Übungssold pro Stunde	CHF	38
Einsatzsold pro Stunde	CHF	55
Materialwartarbeiten pro Stunde	CHF	38

vom Kommando der Feuerwehr einberufene Sitzungen

– bis 3 Std.	CHF	75
– über 3 Std.	CHF	150
Zuschlag für Protokollführer/-in	CHF	75

Für Weiterbildungen werden folgende Kursbeiträge gewährt:

GVZ-Kurse	CHF 180/pro Tag
bei anderen Kursanbietern	CHF 360/pro Tag

Erläuterungen zum Budget 2022

Kurzinformation zum Traktandum

Dem Gesamtaufwand der Erfolgsrechnung von CHF 1'456'765 steht ein Gesamtertrag von CHF 1'360'400 gegenüber. Das Budget 2022 weist somit einen Aufwandsüberschuss von CHF 96'365 aus.
Für das Jahr 2022 sind diverse Anlässe, Unterrichts-Ausflüge, weitere Sanierungsarbeiten an der Kirche etc. geplant. Zudem fällt eine Kostenbeteiligung an den Sanierungsarbeiten im Üdiker-Huus an. Der Steuerfuss von 10% wurde beibehalten.
Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission empfehlen der Stimmbürgerschaft Zustimmung zum Budget 2022 und Festsetzung des Steuerfusses auf 10% (Vorjahr 10%).

ANTRAG
Dem Budget der Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon wird zugestimmt und der Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 10% festgesetzt.

WEISUNG

a. Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung kurz zusammengefasst
Die Gemeinde Uitikon befindet sich durch Neubauten von Wohnquartieren immer noch mitten in einer interessanten Wachstumsphase. Doch hält sich bis jetzt die erhoffte Anzahl ref. Neuzuzüger stark in Grenzen. Wir mussten in der 1. Etappe zur Kenntnis nehmen, dass etliche Neuzuzüger kurz nach dem Zuzug in unsere steuerattraktive Gemeinde den Kirchenaustritt bekannt gaben. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass wir unsere Mitgliederzahl +/– halten können.

b. Stand der Aufgabenerfüllung
Es bleibt unser Bestreben, weiterhin einen aktiven Beitrag an das Gemeindeleben in Uitikon zu leisten und sämtliche aktuellen Gefässe für jede Altersgruppe zu erhalten.

c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres
In der Erfolgsrechnung wurden keine erheblichen Abweichungen zum Vorjahr budgetiert. Ins Gewicht fällt jedoch der Investitionsbeitrag 2022 für diverse Sanierungsarbeiten im Üdiker-Huus im Zeitraum 2022 bis 2025 infolge Stockwerkeigentum RKZ.

d. Begründung des Antrags zum Steuerfuss
Obwohl die aktuelle Situation in unserer Politischen Gemeinde tendenziell eine Steigerung der Steuerkraft anzeigt, haben wir beschlossen, die einfache Staatssteuer gegenüber dem Vorjahr nicht zu verändern. Daher beantragen wir, den Steuerfuss für das Jahr 2022 bei 10% zu belassen.

e. Erläuterungen zu den einzelnen Hauptaufgabenbereichen der Erfolgsrechnung

3500 Gemeindeaufbau und Leitung

	Budget 2022	Budget 2021
Aufwand	**251'250**	252'000
Ertrag	**500**	500
Aufwandüberschuss	**250'750**	251'500

Der Nettoaufwand beträgt CHF 250'750 (Vorjahr: CHF 251'500). Minimale Veränderungen.

3501 Gottesdienst

	Budget 2022	Budget 2021
Aufwand	**102'900**	95'800
Ertrag	**500**	500
Aufwandüberschuss	**102'400**	95'300

Der Nettoaufwand beträgt CHF 102'400 (Vorjahr: CHF 95'300). Die beiden Organisten haben ihre Stellenprozente sowie die Kasualien untereinander neu aufgeteilt. Die Landeskirche hat den Lohnanstieg 2022 für Pfarrpersonen festgesetzt.

3502 Diakonie und Seelsorge

	Budget 2022	Budget 2021
Aufwand	**135'000**	129'900
Ertrag	**500**	500
Aufwandüberschuss	**134'500**	129'400

Der Nettoaufwand beträgt CHF 134'500 (Vorjahr: CHF 129'400). Anpassung der AG Beiträge Sozialversicherung, geplante Mehrkosten bei Büromaterial.

3503 Bildung und Spiritualität

	Budget 2022	Budget 2021
Aufwand	**86'200**	77'000
Ertrag	**4'000**	4'000
Aufwandüberschuss	**81'200**	73'000

Der Nettoaufwand beträgt CHF 81'200 (Vorjahr: CHF 73'000).
Im Kind- und Jugendbereich haben Veranstaltungen wie z.B. die Family Church grossen Anklang gefunden, so dass diese im Jahr 2022 erweitert werden.
Im Bereich Erwachsenenbildung sind ein spannendes Programm im Projekt «Männerleben» sowie drei interessante Vorträge geplant.

3504 Kultur

	Budget 2022	Budget 2021
Aufwand	**40'900**	42'900
Ertrag	**2'500**	5'000
Aufwandüberschuss	**38'400**	37'900

Der Nettoaufwand beträgt CHF 38'400 (Vorjahr: CHF 37'900).
Minimale Veränderung.

3506 Kirchliche Liegenschaften

	Budget 2022	Budget 2021
Aufwand	**147'600**	168'400
Ertrag	**29'900**	29'900
Aufwandüberschuss	**117'700**	138'500

Der Nettoaufwand beträgt CHF 117'700 (Vorjahr: CHF 138'500).
Der Kostendurchschnitt für Heizöl der letzten Jahre wurde berücksichtigt.
Die Bestuhlung im RKZ muss erneuert bzw. aufgefrischt werden.

9100 Allgemeine Gemeindesteuern

	Budget 2022	Budget 2021
Aufwand	**1'000**	1'000
Ertrag	**1'210'500**	1'207'700
Ertragsüberschuss	**1'209'500**	1'206'700

Der Nettoertrag beträgt CHF 1'209'500 (Vorjahr: CHF 1'206'70.
Die Erträge wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert belassen, jedoch wurde die Verteilung (Anteil juristisch/natürlich und Einkommen/Vermögen) an die Werte 2020 angepasst. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind schwierig abzuschätzen. Es ist mit Steuerausfällen zu rechnen, welche jedoch mit einer höheren Steuerkraft kompensiert werden können.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

	Budget 2022	Budget 2021
Aufwand	**613'615**	451'600
Ertrag	**0**	0
Aufwandüberschuss	**613'615**	451'600

Der Nettoaufwand beträgt CHF 613'615 (Vorjahr: CHF 451'600).
Aufgrund der eingereichten Steuerzahlen 2020 und der durch das Statistische Amt erhobenen Mitgliederzahlen per Ende 2020 (1'500) wurde eine Steuerkraftabschöpfung in der Höhe von CHF 58'115.00 berechnet. Für die Errechnung der Steuerkraftabschöpfung ist die positive Abweichung der Steuerkraft der Kirchgemeinde Uitikon gegenüber der durchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden im Kanton Zürich (2020 CHF 53,56) massgebend. Diese Abweichung wird mit der Anzahl Mitglieder der Kirchgemeinde und einem Faktor von 0,587 multipliziert.
Der Beitragsschlüssel an die Zentralkasse für 2022 wurde provisorisch auf 3.10 % (Vorjahr 3.10 %) festgelegt. Aufgrund der eingereichten Steuerzahlen der Rechnung 2020 nimmt der Zentralkassenbeitrag gegenüber dem Vorjahr erheblich zu.

9630 Liegenschaften des Finanzvermögens

	Budget 2022	Budget 2021
Aufwand	**50'200**	41'500
Ertrag	**70'000**	65'000
Ertrags-/Aufwandüberschuss	**19'800**	23'500

Der Nettoertrag beträgt CHF 19'800 (Vorjahr: CHF 23'500).
Liegenschaft Zürcherstrasse 48 (Sigristenhaus).
Berücksichtigung der internen Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand der Liegenschaft.

9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge

	Budget 2022	Budget 2021
Aufwand	**26'000**	26'000
Ertrag	**26'000**	26'000
Ertrags-/Aufwandüberschuss	**0**	0

Nettoaufwand und -ertrag belaufen sich auf je CHF 26'000.00 analog dem Budget 2021.
Aufwand sowie Ertrag sind gleich hoch und somit ergebnisneutral.

f. Erläuterungen zur Investitionsrechnung

3506 Kirchliche Liegenschaften

	Budget 2022	Budget 2021
Ausgaben	**265'000**	65'000
Einnahmen	**0**	0
Nettoinvestitionen	**265'000**	65'000

Bei den Renovationsarbeiten an der Kirchenfassade wurde festgestellt, dass die Kirchenaussenmauer am Übergang ins Erdreich geschützt werden muss, damit das Gemäuer nicht weiter durch Feuchtigkeit an Substanz verliert.

Sanierung Üdiker-Huus 2022 bis 2025, Stockwerkeigentum RKZ: Investitionsbeteiligung 2022 an den Sanierungsmassnahmen des Üdiker-Huus. Dies betrifft die Bereiche Erneuerung Kanalisation, Ersatz Lüftungsanlagen sowie Energetische Erneuerung.

Empfehlung an die Stimmbürgerschaft

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem Budget 2022 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Uitikon mit einem Steuerfuss von 10 % zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Kirchgemeinde Uitikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget 2022 der Kirchgemeinde Uitikon entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen und den Steuerfuss auf 10 % (Vorjahr 10 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Aufwand nach Sachgruppen 2017 – 2022

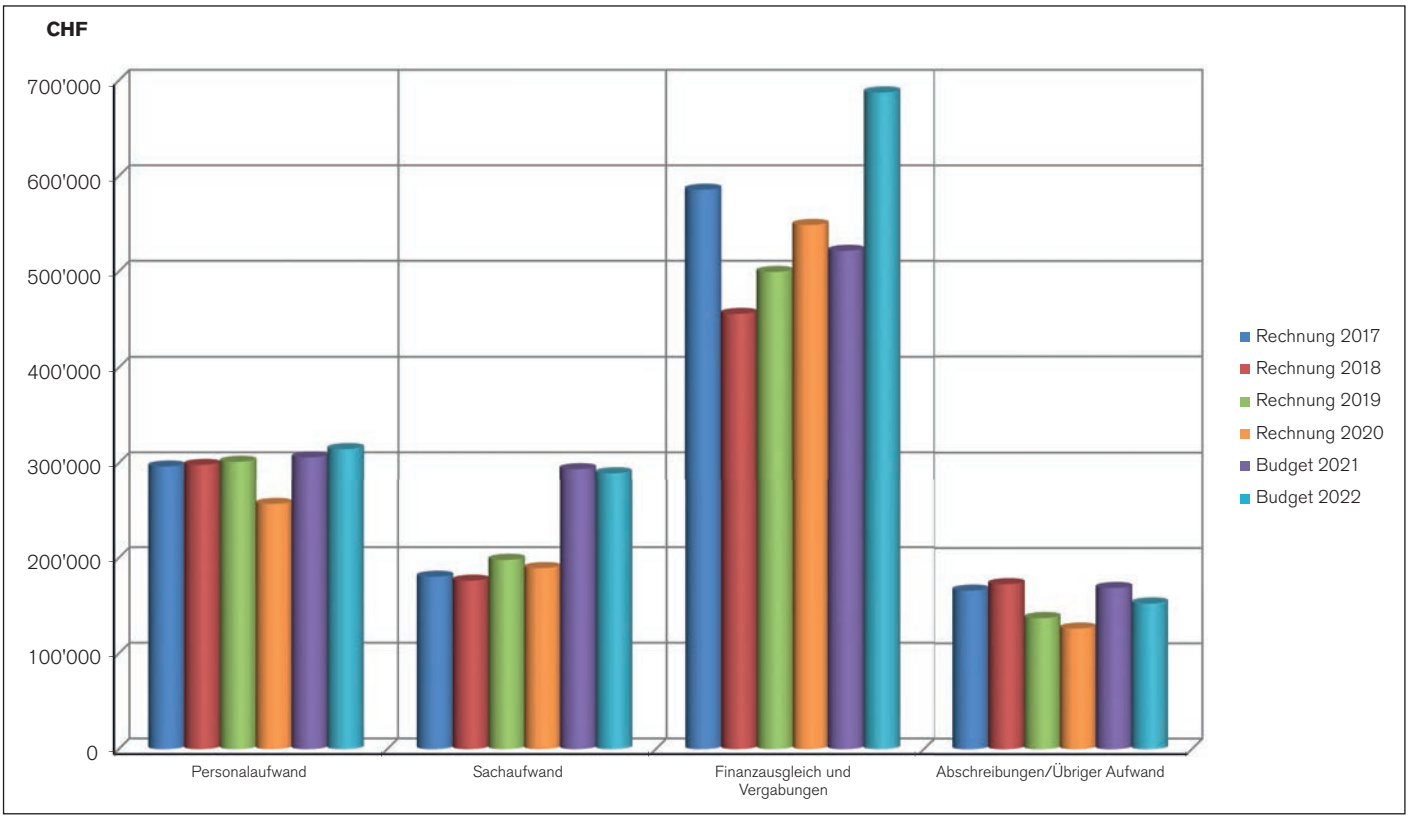

Ertrag nach Sachgruppen 2017 – 2022

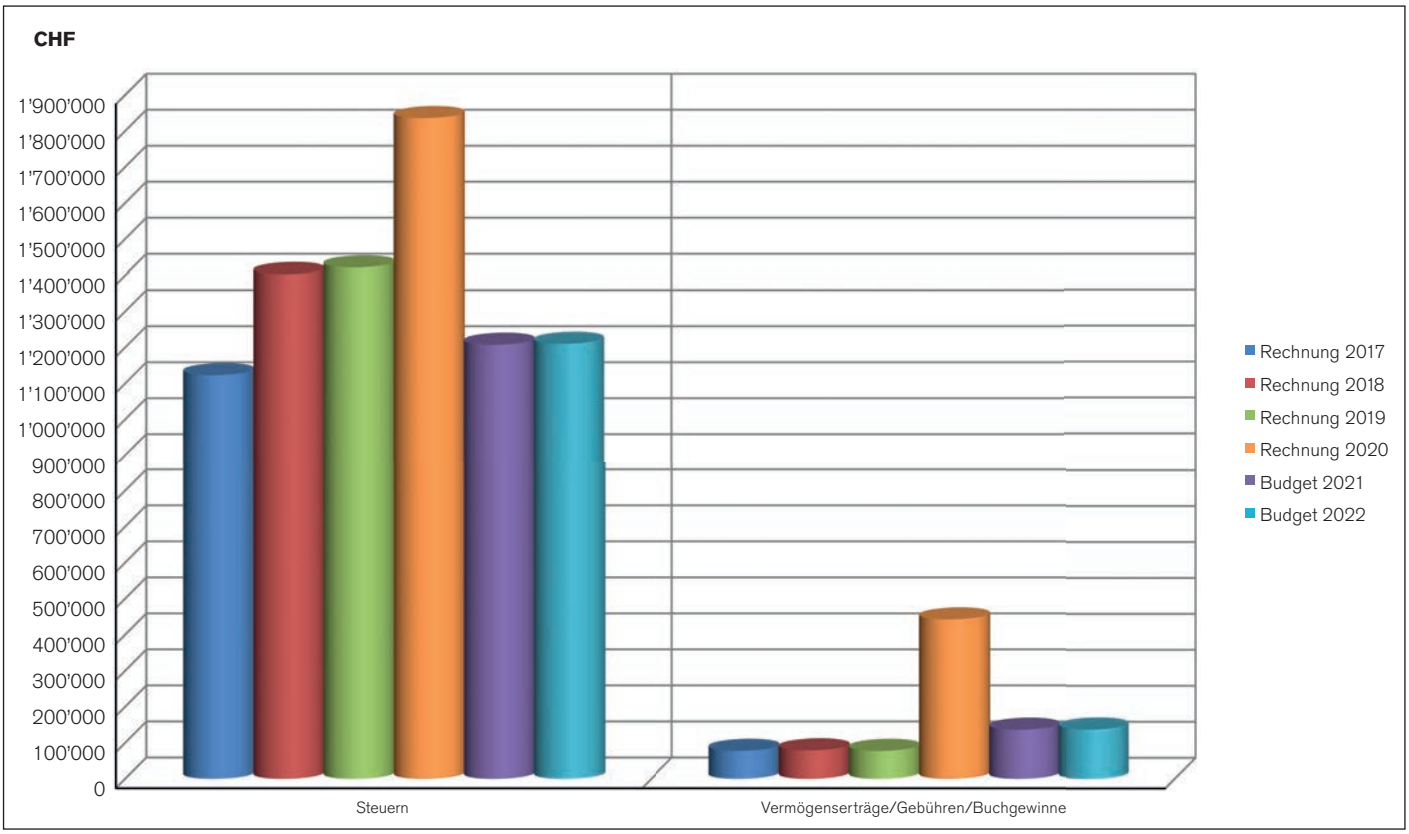

Nettoaufwand Aufgabenbereich Kirchliches 2022

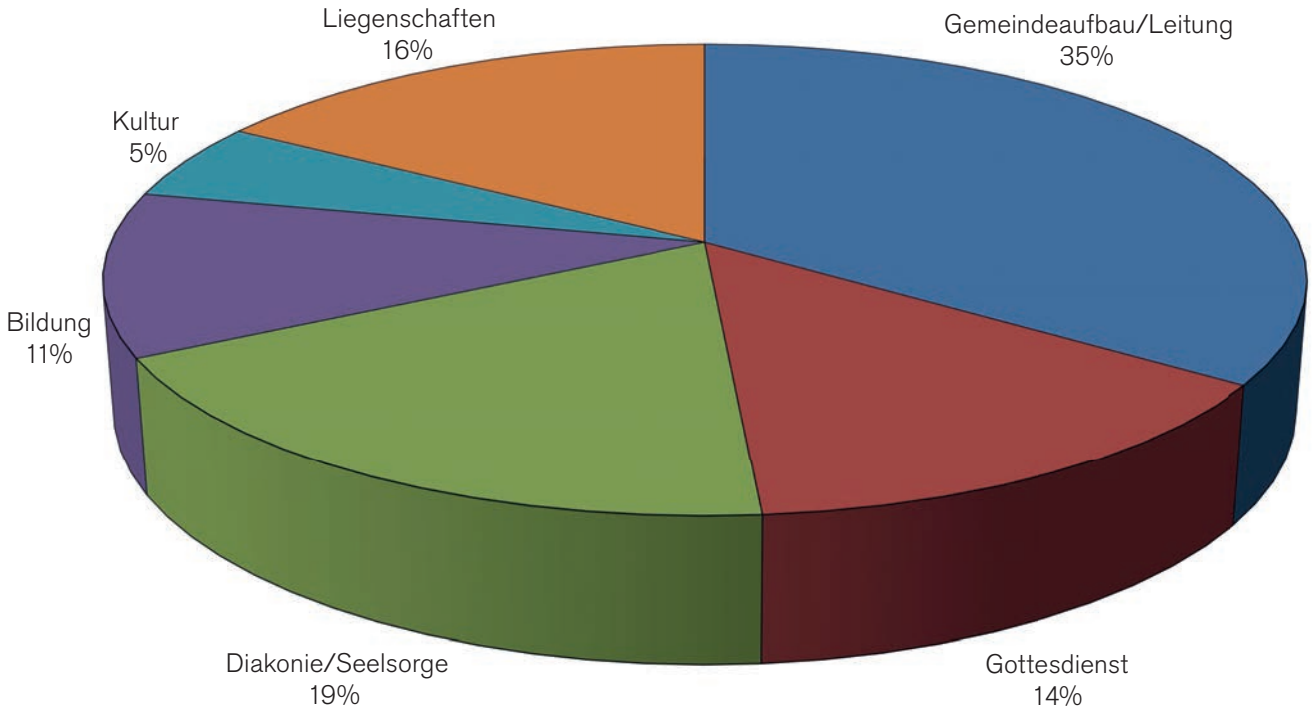

Ev.-ref. Kirchgemeinde Laufende Rechnung		Budget 2022 Aufwand	 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	 Ertrag
35	**Kirchliches**	**762'850**	**37'900**	**766'000**	**40'400**	**612'199.97**	**33'616.60**
	Saldo		**724'950**		**725'600**		**578'583.37**
	Gemeindeaufbau/Leitung	251'250	500	252'000	500	219'718.56	62.15
	Saldo		250'750		251'500		219'656.41
	Gottesdienst	102'900	500	95'800	500	68'244.14	0.00
	Saldo		102'400		95'300		68'244.14
	Diakonie/Seelsorge	135'000	500	129'900	500	128'526.74	0.00
	Saldo		134'500		129'400		128'526.74
	Bildung	85'200	4'000	77'000	4'000	39'797.00	1'500.00
	Saldo		81'200		73'000		38'297.00
	Kultur	40'900	2'500	42'900	5'000	16'073.50	2'244.45
	Saldo		38'400		37'900		13'829.05
	Liegenschaften	147'600	29'900	168'400	29'900	139'840.03	29'810.00
	Saldo		117'700		138'500		110'030.03
9	**Finanzen und Steuern**	**693'915**	**1'322'500**	**524'200**	**1'303'500**	**509'023.33**	**2'244'628.23**
	Saldo	**628'585**		**779'300**		**1'735'604.90**	
	Gemeindesteuern	1'000	1'210'500	1'000	1'207'700	843.21	1'835'999.83
	Finanzausgleich	613'615		451'600		473'844.50	
	Rückverteilung CO_2-Abgabe		300		300		114.75
	Zinsen	3'100	15'700	4'100	4'500	2'421.07	2'045.35
	Abschreibungen nach HRM 1						
	Buchgewinne- und Verluste						587.00
	Liegenschaften im Finanzvermögen	50'200	70'000	41'500	65'000	20'389.80	394'356.55
	Neutrale Aufwände und Erträge	26'000	26'000	26'000	26'000	11'524.75	11'524.75
	Ertragsüberschuss			**53'700**		**1'157'021.53**	
	Aufwandüberschuss		**96'365**				

Ev.-ref. Kirchgemeinde Investitionsrechnung	Budget 2022 Aufwand	 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	 Ertrag
Verwaltungsvermögen						
Sanierung Sigristenhaus					**191'640.95**	
Fassadenrenovation und Vordach Kirche			65'000			
Renovation Sockelmauer Kirche	65'000					
Investitionsbeitrag Sanierung Üdiker-Huus	200'000					
Übertrag Sigristenhaus ins Finanzvermögen						876'283.45
Förderbeitrag Sanierung Sigristenhaus						7'890.00
Total	**265'000**		**65'000**		**191'640.95**	**884'173.45**
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		**265'000**		**65'000**	**692'532.50**	
Finanzvermögen						
Übertrag Sigristenhaus ins Finanzvermögen					876'283.45	
Total					**876'283.45**	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen						**876'283.45**

Abnahme der Baukostenrechnung Umbau- und Sanierung Sigristenhaus

Kurzinformation zum Traktandum

Das Umbau- und Sanierungsprojekt Sigristenhaus ist erfolgreich abgeschlossen. Der am 12. Februar 2017 vom Stimmvolk bewilligte Umbau- und Sanierungskredit von CHF 840'000.00 wurde im Rahmen der SIA-Norm von +/– 10 % eingehalten. Die Umgliederung der Liegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen ist mit der Jahresrechnung 2020 mit CHF 876'283,45 (104,32 %) erfolgt. Die Verkehrswertanpassung beläuft sich auf CHF 346'716,55. Der Buchwert des Sigristenhauses liegt per 31. Dezember 2020 etwas über CHF 1'2 Mio. Die oben erwähnte Kreditschuld ist vollumfänglich getilgt. Aktuell lastet weder ein Kredit noch eine Hypothek auf dem Sigristenhaus.

Der § 112 des Gemeindegesetzes bedingt, dass zum bewilligten Verpflichtungskredit vom 12. Februar 2017 nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung erstellt wird, welche wiederum der Kirchgemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission empfehlen der Stimmbürgerschaft die Genehmigung der Baukostenabrechnung.

ANTRAG

Die Baukostenabrechnung Umbau- und Sanierungsprojekt Sigristenhaus zum Verpflichtungskredit vom 12. Februar 2017 wird genehmigt.

Kostenaufstellung Umbau- und Sanierung Sigristenhaus

BKP		Budget	2015 bis Januar 2019	ab Februar 2019	
1	**Vorbereitungsarbeiten**	**10'000.00**	**2'700.00**	**7'547.35**	
21	Rohbau1: Baumeisterarbeiten, Gerüstungen, Montagebau in Holz	125'000.00	13'031.70	205'247.00	
22	Rohbau 2: Fenster in Holz, Spenglerarbeiten, Deckung Steildach (Dachdeckerarbeiten)	100'000.00		133'580.15	
23	Elektroanlagen	42'000.00		41'887.50	
24/244	Heizungsanlagen	25'000.00		19'228.30	
	Lüftungsanlagen	6'000.00		4'974.30	
25	Sanitäranlagen	125'000.00		122'470.90	
27	Ausbau 1: Gipserarbeiten, Metallbauarbeiten, Schreinerarbeiten, Schliessanlagen	40'000.00		74'526.95	
28	Ausbau 2: Boden- und Plattenbeläge, Wandbeläge, Baureinigung	93'000.00		54'835.15	
	Erstes Zwischentotal	**556'000.00**	**13'031.70**	**656'750.25**	
29	Honorare: Architekt, Bau-, Elektro-, HLKK- und Sanitäringenieure, Bauphysiker	169'000.00	64'660.45	117'081.80	
4	Umgebungsarbeiten	10'000.00			
5	Bewilligungen / Baugespann	49'000.00	8'847.05	5'664.85	
6	Reserve	46'000.00			
	Zweites Zwischentotal	**274'000.00**	**73'507.50**	**122'746.65**	
	Gesamttotal I	**840'000.00**	**89'239.20**	**787'044.25**	
	Gesamttotal II	**840'000.00**		**876'283.45**	**104,32 %**

Erläuterungen zum Budget 2022

Kurzinformation zum Traktandum

Die Röm.-kath. Kirchenpflege beantragt, den Steuerfuss für das kommende Jahr unverändert auf 11 % festzusetzen. Bei Gesamterträgen von CHF 1'892'600 und Gesamtaufwendungen von CHF 1'699'400 wird mit dem Budget 2022 ein Ertragsüberschuss von CHF 193'200 budgetiert. Dieser wird dem Eigenkapital zugeschlagen. Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen Zustimmung zum Budget 2022. In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 897'300 vorgesehen.

ANTRAG

Dem Budget 2022 der Röm.-kath. Kirchgemeinde Aesch-Birmensdorf-Uitikon wird zugestimmt und der Steuerfuss für das Jahr 2022 unverändert auf 11 % festgesetzt.

WEISUNG

Allgemeine Bemerkungen

Die Summen des Budgets 2022 präsentieren sich folgendermassen:

	CHF
Budgetierte Aufwendungen	1'699'400
Budgetierte Einnahmen	1'892'600
Budgetierter Ertragsüberschuss	**193'200**
Abschreibungen	226'500

3500 Gemeindeaufbau und Leitung

Die Gesamtkosten dieser Funktion können um CHF 12'700 gesenkt werden. Dies ist mehrheitlich auf tiefere Kosten für den Steuerbezug zurückzuführen.

3501 Gottesdienst

Die Gesamtkosten dieser Funktion steigen um CHF 14'800. Dies ist mehrheitlich auf höhere Personalkosten zurückzuführen. Unter anderem wird im Budget 2022 auch eine Reserve für Ferienvertretungen eingeplant (im Budget 2021 war keine Reserve enthalten).

3502 Diakonie und Seelsorge

Der geplante Netto-Aufwand für diese Funktion sinkt um CHF –2'600, was auf verschiedene kleinere Punkte zurückzuführen ist.

3503 Bildung

Die Gesamtkosten dieser Funktion steigen um CHF 10'100. Dies ist mehrheitlich auf höhere Beitragskosten an die Freie Katholische Schule zurückzuführen, da die Anzahl Kinder aus unserer Kirchgemeinde, welche die Schule besuchen, zugenommen hat.

3504 Kultur

Der geplante Aufwand für diese Funktion steigt um CHF 5'200 Dieser Anstieg ist primär auf höhere Personalkosten zurückzuführen.

3506 Kirchliche Liegenschaften

Die Gesamtkosten dieser Funktion können netto um CHF 18'100 gesenkt werden. Dies ist mehrheitlich auf höhere Mieteinnahmen zurückzuführen. Im Budget 2021 war die Vermietung des Pfarrhauses in Uitikon ab April 2021 vorgesehen. Im Budget 2022 geht man nun von Mieteinnahmen über 12 Monate aus.

9100 Allgemeine Gemeindesteuern

Für 2022 wird davon ausgegangen, dass der Netto-Steuerertrag um CHF 69'400 tiefer ausfallen wird im Vergleich zum Budget 2021. Die Angaben basieren auf den jeweiligen Informationen der politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf und Uitikon.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Aufgrund der tiefer geplanten Steuereinnahmen, fallen die Abgaben an die Zentralkasse und der Steuerkraftausgleich in Summe tiefer aus.

9610 Zinsen

Der Nettoaufwand für Zinsen reduziert sich im Vergleich zum Budget 2021, da die Sanierung des Pfarrhauses in Uitikon durch eigene Mittel finanziert werden konnte.

Antrag der Kirchenpflege

Antrag zum Budget

Die Kirchenpflege hat das Budget 2022 der Kirchgemeinde Birmensdorf genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	1'699'400.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	282'900.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	**CHF**	**1'416'500.00**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	900'500.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	3'200.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**CHF**	**897'300.00**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**CHF**	**0.00**

Die Kirchenpfiege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget 2022 der Kirchgemeinde Birmensdorf zu genehmigen.

Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	14'634'000.00
Steuerfuss			11 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	1'416'500.00
	Steuerertrag Rechnungsjahr bei 11 %	CHF	1'609'700.00
	Ertragsüberschuss	**CHF**	**193'200.00**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 11 % (Vorjahr 11 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Kirchgemeinde Birmensdorf in der von der Kirchenpflege beschlossenen Fassung vom 16. September 2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	1'699'400.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	282'900.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	**CHF**	**1'416'500.00**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	900'500.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	3'200.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**CHF**	**897'300.00**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**CHF**	**0.00**

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Kirchgemeinde Birmensdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist.
Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget 2022 der Kirchgemeinde Birmensdorf entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen.

Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	14'634'000.00
Steuerfuss			11 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	1'416'500.00
	Steuerertrag Rechnungsjahr bei 11 %	CHF	1'609'700.00
	Ertragsüberschuss	**CHF**	**193'200.00**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 gemäss Antrag der Kirchenpflege auf 11 % (Vorjahr 11 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Budget 2022 – Erfolgsrechnung

		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Gestufter Erfolgsausweis				
30	Personalaufwand	827'100	803'900	834'684
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	265'300	266'100	246'191
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	226'500	228'500	212'458
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (Pfarreiprojekt)	10'000	10'000	19'927
36	Transferaufwand (v.a. Beitrag an Kantonalkirche, Spenden inkl. Pfarreiprojekt)	345'600	358'000	346'975
	Total Betrieblicher Aufwand	*1'674'500*	*1'666'500*	*1'660'235*
40	Fiskalertrag	1'747'000	1'820'600	1'632'910
42	Entgelte	100	3'100	16
43	Verschiedene Erträge (v.a. Pfarreiprojekt)	10'500	10'800	17'009
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (Pfarreiprojekt)	10'000	10'000	20'917
46	Transferertrag	7'600	800	330
	Total Betrieblicher Ertrag	*1'775'200*	1'845'300	*1'671'182*
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	***100'700***	***178'800***	***10'947***
34	Finanzaufwand (v.a. Schuldzinsen)	24'900	27'200	24'128
44	Finanzertrag (v.a. Mieteinnahmen)	117'400	99'900	56'295
	Ergebnis aus Finanzierung	***92'500***	***72'700***	***32'167***
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (–)	**193'200**	**251'500**	**43'115**

		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)							
Kirchen							
3500	Gemeindeaufbau und Leitung	243'900	100	256'600	100	243'592	16
3501	Gottesdienst	344'400	500	329'900	800	348'144	0
3502	Diakonie und Seelsorge	86'600	0	89'200	3'000	71'260	0
3503	Bildung	208'500	0	198'400	0	189'384	0
3504	Kultur	61'900	0	56'700	0	48'154	0
3506	Kirchliche Liegenschaften	494'600	118'300	487'400	93'000	509'177	51'825
Finanzen und Steuern							
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	1'600	1'747'000	5'800	1'820'600	1'133	1'632'910
9300	Finanz- und Lastenausgleich	212'800	0	222'200	0	211'258	0
9610	Zinsen	25'100	6'400	27'500	6'900	24'334	4'470
9710	Rückverteilungen aus CO_2-Abgabe	0	300	0	800	0	330
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	20'000	20'000	20'000	20'000	37'927	37'927
	Total Aufwand / Ertrag	**1'699'400**	**1'892'600**	**1'693'700**	**1'945'200**	**1'684'363**	**1'727'478**
	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	**193'200**	**0**	**251'500**	**0**	**43'115**	**0**
	Total	**1'892'600**	**1'892'600**	**1'945'200**	**1'945'200**	**1'727'478**	**1'727'478**

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen, Sachgruppen				
Ersatz Heizung + Lüftung Kirche Birmensdorf		830’000		
Ersatz Akustikanlage Kirche Birmensdorf		60’000		
Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen		10’500		
Birmensdorf Sanierung Kirchenbeleuchtung (inkl. Foyer und Notbeleuchtung)		0	75’000	0
Sanierung Pfarrhaus Uitikon		0		1’109’243
Sanierung und Ersatz Orgel		0		45’880
Investitionsbeiträge an Zweckverband GZB		0		2’372
Total Investitionsausgaben		**900’500**	**75’000**	**1’157’495**
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		900’500	75’000	1’157’495
Total Investitionseinnahmen		3’200	0	5’440
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (–)	**–897’300**	**–75’000**	**–1’152’055**

ERLÄUTERUNGEN ZUR INVESTITIONSRECHNUNG

Kirchliche Liegenschaften
Als grosse Investition steht 2022 die Sanierung der Heizung und Lüftung in Birmensdorf an. Ziel ist es, dieses grosse Vorhaben wiederum aus eigenen Mitteln finanzieren zu können. Das Geschäft kommt im Frühjahr 2022 an die Urne.

Zürcherstrasse 59
CH-8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.org

Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht